

Dr. Hohn

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 43

**Koordinierung der Flurbereinigung mit
anderen Planungen zur Neuordnung des
ländlichen Raumes**

Ergebnis zweier Fachtagungen

Von

Herbert Schicke und Erwin Batz

LANDSCHRIFTEN-VERLAG GMBH BERLIN-BONN

Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes

Ergebnis zweier Fachtagungen

Von

HERBERT SCHICKE und ERWIN BATZ

LANDSCHRIFTEN-VERLAG GMBH BERLIN-BONN

© 1967 Landschriften-Verlag GmbH Berlin — Bonn

Satz und Druck: W. Knauth oHG, Bonn

GELEITWORT

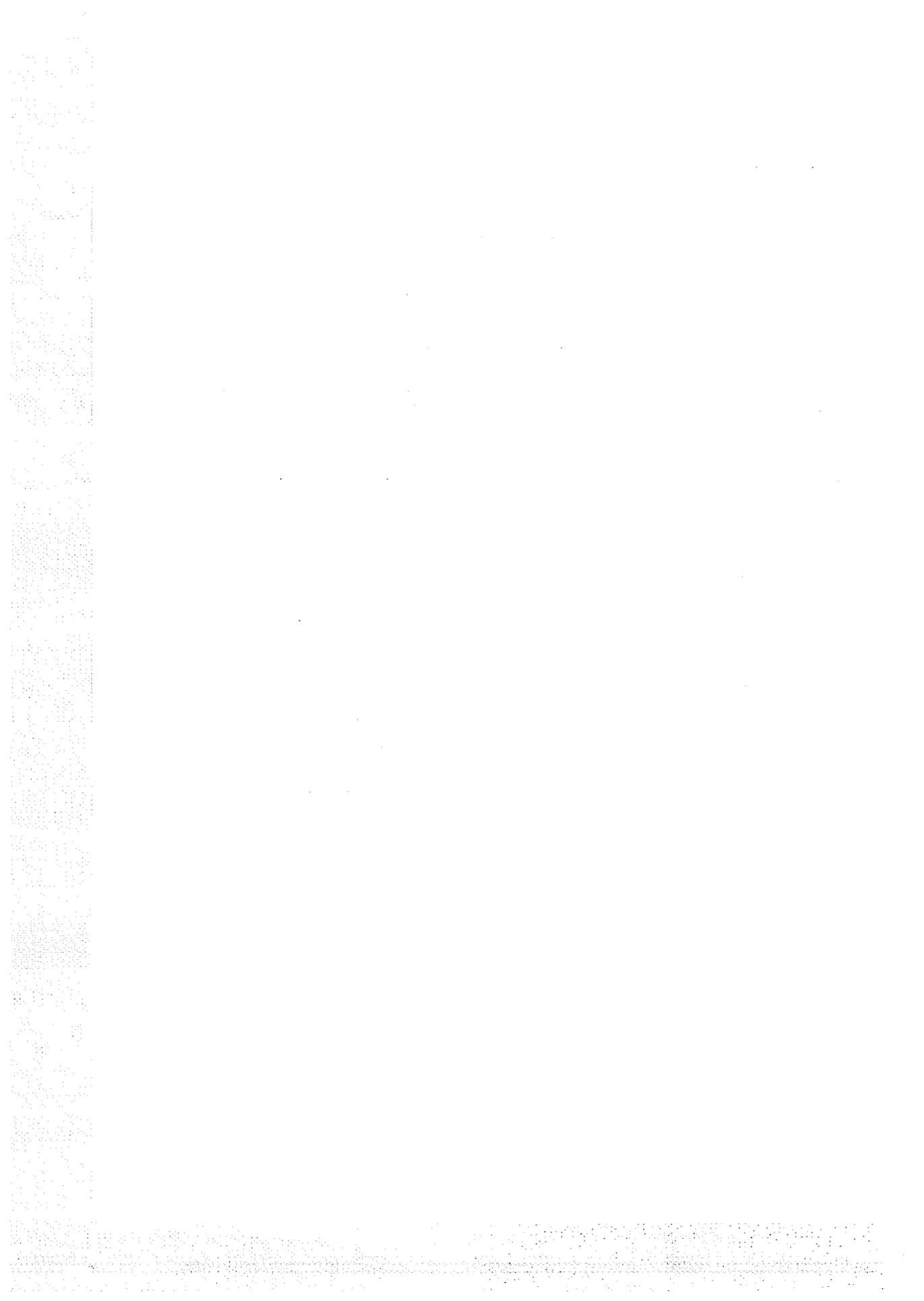
Einige der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland haben die Bedeutung gesunder Strukturverhältnisse im ländlichen Raum schon frühzeitig erkannt und die Sanierung ihrer Agrarstruktur entsprechend vorangetrieben. Wir müssen aufholen, um in der EWG bestehen zu können. Wir haben nicht mehr viel Zeit. Die Flächenzersplitterung als das größte Hindernis einer rationellen Landwirtschaft muß weitgehend durch beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und durch freiwilligen Landtausch behoben werden. Die Flurbereinigung als Integralmelioration sollte größeren Gemeindegruppen vorbehalten bleiben, in denen eine durchgreifende Neuordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse bei gleichzeitiger Berücksichtigung endgültiger Planungen des übergeordneten Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftspflege, der Bauleitplanung und möglichst sogar der sonstigen Wirtschaft und der Industrie erreicht werden kann. Mit einem Wort gesagt, die Flurbereinigung muß ein Teil der Raumordnung sein.

Dem Ziel, alle Planungspartner im Rahmen der Flurbereinigung zu einer engen Teamarbeit zusammenzubringen, sollten zwei bereits vor längerer Zeit von meinem Hause für den norddeutschen und für den süddeutschen Raum veranstaltete Tagungen dienen. Da diese Tagungen inzwischen noch nicht in allen Teilen der Bundesrepublik den gewünschten Widerhall gefunden haben, versucht die vorliegende Schrift, die Themen und Gedanken dieser Tagungen in Erinnerung zu bringen und dazu anzuregen, daß die Diskussion in Fachkreisen und in der Bauernschaft lebendig bleibt.

Würde dieses Ziel erreicht, so wäre den Verfassern des Heftes und den Referenten der Tagungen am besten gedankt.

Bonn, im März 1967

H ö c h e r l
Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	9
Flurbereinigung und andere Planungen im ländlichen Raum	11
Raumordnung und Landesplanung	13
Agrarstrukturelle Rahmen- und Vorplanung	15
Planungen nach dem Bundesbaugesetz	17
Planungen von Verkehrswegen	20
Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung	23
Die Landschaftspflege	24
Die Verwendung der verschiedenen Planungen in der Flurbereinigung	25
Schrifttum	36

Anhang

Die Fachtagungen in Lüneburg und Würzburg

1. Tagesordnung der Fachtagung zur Förderung der Zusammenarbeit aller im ländlichen Raum planenden Stellen aus der Sicht der technischen Durchführung der Flurbereinigung vom 3. bis 6. 12. 1963 in Lüneburg	38
2. Tagesordnung der Fachtagung zur Förderung der Zusammenarbeit aller im ländlichen Raum planenden Stellen aus der Sicht der technischen Durchführung der Flurbereinigung vom 27. bis 30. 4. 1964 in Würzburg	43
3. Agrarpolitik und Agrarstruktur Vortrag in Würzburg von Ministerialdirigent Dr. Norbert Thienel, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn	48
4. Die städtebauliche Ordnung auf dem Lande Vortrag in Würzburg von Regierungsbaudirektor Eberhard Herzner, Niedersächsisches Sozialministerium, Hannover	53
5. Planung und Bau von Verkehrsstraßen im ländlichen Raum Vortrag in Würzburg von Regierungsbaudirektor Heinz Dröll, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Koblenz	63
6. Mitwirkung der Deutschen Bundesbahn bei ländlichen Planungen Vortrag in Würzburg von Bundesbahnberrät Dipl. Ing. Rudolf Schmelzer, Bundesbahndirektion Saarbrücken	73

7. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung Vortrag in Lüneburg von Regierungsbaudirektor F. Rickes, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden	76
8. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung Kurzfassung des Vortrags in Würzburg von Regierungsbaudirektor F. Rickes, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden	85
9. Gedanken zum Landschaftsplan Überarbeiteter Vortrag in Lüneburg von Dipl.-Gärtner Dr. agr. Hans-Friedrich Werkmeister, Garten- und Landschaftsarchitekt BDGA, Hildesheim	87
10. Agrarstrukturelle Rahmenplanung in Baden-Württemberg Vortrag in Würzburg von Regierungsdirektor Fritz Fix, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Baden-Württemberg, Stuttgart	90
11. Die Vorplanung in der Flurbereinigung Vortrag in Würzburg von Oberlandwirtschaftsrat Dr. Heinrich von Ehrlich, Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Frankfurt/Main	93
12. Die Verwendung der verschiedenen Planungen in der Flurbereinigung Vortrag in Würzburg von Ministerialdirigent Professor Dr. Hans Gamperl, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München	94

Einleitung

Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung, die starke Zunahme des Verkehrs, die wachsende Bevölkerungsverchiebung in die Ballungsräume, der es entgegenzuwirken gilt, vor allem die notwendige Verbesserung der Agrarstruktur, haben dazu geführt, daß eine umfassende Neuordnung des ländlichen Raumes zu einem drängenden Problem geworden ist.

Nach dem Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 wurden andere Gesetze erlassen, die sich mit der Lösung von Einzelproblemen dieser Gesamtaufgabe befassen und den jeweiligen Fachbehörden die Möglichkeit geben, eigene rechtswirksame Planungen aufzustellen. Hier seien beispielhaft das Bundesfernstraßengesetz i. d. Fassung v. 6. 8. 1961 mit den Straßengesetzen der Länder, das Wasserhaushaltsgesetz v. 27. 7. 1957 mit den entsprechenden Landeswassergesetzen und das Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960 genannt.

Aufgrund dieser Einzelgesetze versuchten nun die jeweils zuständigen Stellen mehr oder weniger im Alleingang ihre Aufgaben zu lösen, wenn auch in den einzelnen Gesetzen eine gewisse Fühlungnahme vorgeschrieben ist.

Aus der Sicht einer vernünftigen Gesamtlösung war dieser Zustand unbefriedigend und es erschien erforderlich, alle im ländlichen Raum planenden Stellen an einen runden Tisch zu bringen, um gemeinsam die Probleme und Schwierigkeiten jeder dieser Stellen zu erörtern, gegenseitiges Verständnis zu wecken und einen Weg zu suchen, auf welche Weise eine sinnvolle Koordinierung erreicht werden könnte. (12)

Die „Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet (AtVF)“ hat sich auf Anregung des zuständigen Referates im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingehend mit diesen Fragen befaßt und schließlich dem Bundesministerium vorgeschlagen, Fachtagungen zu veranstalten, um die Zusammenarbeit aller im ländlichen Raum planenden Stellen zu fördern.

Diese Initiative der Flurbereinigung hat verschiedene Gründe:

1. Die Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung stehen im Hinblick auf die EWG unter erheblichem Zeitdruck.
2. Bei der Durchführung der Flurbereinigung entstehen in zunehmendem Maße Schwierigkeiten durch andere Stellen, wie Beschleunigung des Ausbaues der großen Verkehrswege, Bauleitplanung, bei der auf Grund des Bundesbaugesetzes die Gemeinden Planungshoheit besitzen — um nur wenige dieser Schwierigkeiten zu nennen.
3. Die Flurbereinigungsbehörden haben im Laufe ihrer Tätigkeit die Erfahrung gewonnen, daß eine optimale und dauerhafte Lösung nur durch weitgehende Berücksichtigung aller den erfaßten Raum berührenden Interessen erreicht werden kann.

Die Flurbereinigungsbehörden befassen sich in über hundertjähriger Praxis mit Fragen der Neugestaltung des Agrarraumes. Die Wurzeln dieser Arbeit sind in den einzelnen Bundesländern sehr verschieden; im Laufe der Jahrzehnte bildete sich dann aber eine immer stärkere Vereinheitlichung der Aufgabenstellung zur Gesamtänderung der Flurverfassung heraus. Dies läßt sich sehr deutlich aus der Entwicklung

der Umlegungs-, Feldbereinigungs- oder Flurbereinigungsgesetze der einzelnen Länder ersehen. Eine erste einheitliche Rechtsetzung erging mit dem Umlegungsgesetz vom 26. 6. 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937. Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 hat diese Rechtsnormen abgelöst und einen gewissen Abschluß in der Wandlung der Aufgabenstellung von der Regelung rein agrarischer Verhältnisse zur umfassenden Neugestaltung in einer integralen Flurbereinigung gebracht.

Aus der Erkenntnis, daß unsere hochtechnisierte Umwelt mit ihren vielfältigen Verflechtungen das isolierte Vorgehen einer einzelnen Fachbehörde nicht mehr zuläßt, sondern die umfassende Aufgabe der Neuordnung des ländlichen Raumes nur in sinnvoller Zusammenarbeit aller dort planenden Stellen gelöst werden kann, griff das Bundesministerium die Anregung der Arbeitsgemeinschaft auf und richtete zwei Fachtagungen in Lüneburg und in Würzburg aus. Hierbei sollten in freimütiger Aussprache die Probleme erörtert werden, um dadurch Verständnis für die gegenseitigen Aufgaben zu wecken. Damit würde nicht nur die Arbeit der Flurbereinigungsbehörden für die Folge reibungsloser gestaltet werden können, vielmehr wären auch die Ziele der übrigen planenden Stellen in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung optimal zu erreichen.

Die Veranstaltung zweier Fachtagungen schien deshalb notwendig, weil damit sowohl die regionalen Unterschiede besser zu erfassen waren, als auch der Kreis der Teilnehmer auf maximal 60—80 Personen beschränkt werden konnte. Beide Gesichtspunkte schienen für eine fruchtbare Diskussion wesentlich. Zur unmittelbaren Verbindung wurde eine kleine Anzahl der Teilnehmer zu beiden Veranstaltungen gebeten. Leitgedanke war, die Probleme in Kurzreferaten aufzuzeigen und in einer ausgiebigen Diskussion zu vertiefen. Die Referenten trafen sich unter der Leitung des Initiators der Veranstaltungen jeweils bereits einige Wochen vor den Tagungen, damit die gegenseitige Verbindung der Referate gewährleistet war.

Das Programm der Fachtagung in Lüneburg vom 3. bis 6. Dezember 1963 (siehe Anhang 1 mit Teilnehmerliste) basiert auf der Dreiteilung Bestandsaufnahme (welche Verhältnisse herrschen z. Zt. im ländlichen Raum), gegenwärtige Planungen (auf welche Weise versuchen die einzelnen Fachgebiete z. Zt. ihre Aufgaben zu lösen?) und Durchführung der Planungen in Zusammenhang mit der Flurbereinigung (können nicht-agrarische Aufgaben besser in Zusammenwirken mit der Flurbereinigung gelöst werden?). Dieser Aufbau brachte zwangsläufig in den ersten beiden Themenkreisen eine Doppelbehandlung der Fragen mit sich und führte zu einer etwas zu starken Betonung der Referate.

Die Fachtagung in Würzburg vom 27. bis 30. April 1964 hatte deshalb ein umgestaltetes Programm (siehe Anhang 2 mit Teilnehmerliste). Damit sollte der Ablauf gestrafft und die Diskussion fruchtbarer werden. Die Veranstaltungsfolge zeigt etwa den inneren Zusammenhang der verschiedenen Planungen im Hinblick auf die Durchführung der Flurbereinigungsverfahren auf.

An dem Programm der Würzburger Tagung orientiert sich im folgende auch die Zusammenfassung der beiden Veranstaltungen. Die Anregung zu dem zusammenfassenden Bericht gaben die Tagungsteilnehmer, welche die Fachtagungen mit der Möglichkeit der Aussprache als sehr fruchtbar empfanden. Sie äußerten darüber hinaus den Wunsch, solche Treffen zu wiederholen, um einem erweiterten Kreis die gleiche Gelegenheit zu bieten; nur so könne die Zusammenarbeit gefördert werden.

Diese Schrift will die Vorträge und Diskussionen nicht kommentieren sondern lediglich die aufgeworfenen Probleme noch einmal herausstellen, um damit den verschiedenen Planungsstellen eine Hilfe bei der gegenseitigen Verständigung zu geben. Aus diesem Grunde gehen die Ausführungen z. T. über den Stoff der Fachtagungen hinaus. Dies erschien deshalb notwendig, weil in der Zwischenzeit gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete der Raumordnung und Landesplanung ergangen sind, die zwar bei den Tagungen schon zur Diskussion standen; ihre endgültige Gestalt war jedoch noch nicht bekannt. Mit ihrer Berücksichtigung soll eine gewisse Abrundung erreicht werden.

Vorträge aus den verschiedenen Fachgebieten sind im Anhang abgedruckt.

Flurbereinigung und andere Planungen im ländlichen Raum

Das einleitende Referat (s. Anhang 3) behandelte Fragen der Agrarpolitik, Agrarstruktur und Agrarstrukturverbesserung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in der EWG. Die Vereinigung der Wirtschaftsgebiete fordert eine Anpassung unserer landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und damit eine starke Förderung der Flurbereinigung als das umfassendste Mittel der Agrarstrukturverbesserung.

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) bildet die gesetzliche Grundlage. Es weist den Flurbereinigungsbehörden als Hoheitsaufgabe eine entscheidende Funktion im ländlichen Raum zu. Wenn auch im § 1 ausgeführt ist, daß es sich dabei um eine agrarische Aufgabe handelt, so trägt doch das Gesetz in seinen Einzelbestimmungen weitgehend den Gesichtspunkten der Raumordnung Rechnung. Insbesondere fordert der Katalog des § 37 bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die Berücksichtigung aller sonstigen Planungsinteressen. Für die Flurbereinigungsbehörden entsteht daraus eine komplexe Aufgabe. Sie haben sich sowohl mit den Folgen früherer Planungen und Entwicklungen auseinanderzusetzen, als auch die Vorhaben anderer Planungsstellen mit ihrem eigenen Neugestaltungsauftrag sinnvoll zu verbinden. Eine so weitgehende Verzahnung mit den Absichten anderer Fachstellen findet sich in keinem anderen Gesetz; damit ist der ungestörte Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens abhängig von einer zeitlich abgestimmten Koordinierung aller Planungsinteressen im Flurbereinigungsgebiet, weil nur so eine Gesamtlösung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu erreichen ist. Darüber hinaus eröffnet aber das Gesetz auch die Möglichkeit, mit der Geländebereitstellung manche Schwierigkeit bei der Verwirklichung von Vorhaben anderer Fachbehörden auszuräumen; es müssen jedoch die Grenzen beachtet werden, die in der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ihre Wurzel haben.

Flurbereinigung ist in ihrem Kern eine agrarische Aufgabe, nämlich ein Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur. Ihre zweckmäßige Form wird von der Agrarpolitik geprägt, die darauf gerichtet ist, dem Bauern seine Existenz auf der Grundlage eines angemessenen Einkommens zu sichern. Dieses Ziel verfolgt das Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (BGBl. I. S. 565).

Es erscheint notwendig, zunächst aufzuzeigen, was der Begriff „Agrarstruktur“ beinhaltet. Grundlage der Agrarstruktur sind die natürlichen Gegebenheiten des Bodens (Bodengüte, Bodengestaltung), des Klimas und des Wasservorkommens. Hinzu kommen die vom Menschen herrührenden Veränderungen wie Verkehrsanlagen und Gewässerregulierungen. Darüber hinaus wirken sich Siedlungsformen, gemeindefunktionelle und soziale Gegebenheiten aus. Nach heutiger Anschauung zählt auch die Vermarktung zu den Fragen der Agrarstruktur. Die Sorge um die Agrarstruktur schließt neben den rein landwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die Bemühungen ein, die darauf gerichtet sind, das Dorf für seine Bewohner anziehend zu machen und so der Abwanderung in die Ballungszentren entgegen zu wirken. Agrarstruktur ist also mehr als Besitzstruktur und Flurverfassung. Damit wächst auch die Flurbereinigung als ein wesentliches Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur über die Aufgabe der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke unter gleichzeitiger Verbesserung der Erschließung hinaus. Im Flurbereinigungsverfahren sind alle Maßnahmen zu treffen, „durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden.“ (§ 37 FlurbG!)

Das Flurbereinigungsgesetz beschränkt sich aber nicht auf das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer, worunter all das zu verstehen ist, was unmittelbar dem wirtschaftlichen Bedürfnis der beteiligten Grundeigentümer dient (§ 39 FlurbG); es fordert vielmehr im Sinne einer echten Gesamtlösung auch die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen (§§ 37, 40 FlurbG). Damit kommt der Flurbereinigungsingenieur mit einer Vielzahl von im ländlichen Raum planenden Fachbehörden in Berührung. Hier von seien die Fachgebiete beispielhaft genannt, die auch bei den Fachtagungen beteiligt waren:

1. Raumordnung und Landesplanung,
2. Agrarstrukturelle Rahmen- und Vorplanung,
3. Bauleitplanung,
4. Verkehrsplanung,
5. wasserwirtschaftliche Planung,
6. Naturschutz, Landschaftsschutz und Landschaftspflege.

All diese Planungen sind von Einfluß auf die natürlichen Gegebenheiten der Agrarstruktur (Boden, Klima, Wasser), z. T. bodenbeanspruchend, und können auch Nachteile für die bestehende Agrarverfassung bringen. Es kann sich sogar zwangsläufig ein Gegensatz zu den Bestrebungen der Agrarstrukturverbesserung ergeben. Wesentlich ist, daß möglichst alle Planungen bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes mit berücksichtigt werden und daß in verständnisvoller Aussprache eine Lösung gesucht wird, die unter gerechter Abwägung der Rangigkeit der verschiedenen Wünsche das gesteckte Gesamtziel optimal erreicht. Dabei wird der Flurbereinigungsingenieur vor die Aufgabe gestellt, bei dem betroffenen Grundeigentümer Verständnis für die Richtigkeit der Gesamtlösung im Flurbereinigungsplan zu wecken. Von der Flurbereinigung erwartet der einzelne Landwirt eine individuell zugeschnittene Grundlage für seinen Betrieb, die ihm einen angemessenen Lebensunterhalt sichert. Er sieht sich andauernd dem Angriff auf seine Betriebsgrundlage, den Boden, ausgesetzt; er weiß zwar, daß er es nicht verhindern kann, erwartet aber, daß die nachteiligen Folgen für ihn auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Flurbereinigungsfachmann kann jedoch seinen gesetzlichen Auftrag nur erfüllen, wenn er auch außerhalb der Flurbereinigung bei allen Planungen im ländlichen Raum ein Mitspracherecht besitzt. Er muß prüfen, welche Auswirkungen für die Agrarstruktur zu erwarten sind und welche Wege offen bleiben müssen, um in einer späteren Flurbereinigung noch eine zweckmäßige Lösung finden zu können. Das ist beim gegenwärtigen Wandel im ländlichen Raum keine leichte Aufgabe, zumal die Entwicklung laufend neue Gesichtspunkte hinsichtlich der Notwendigkeit und Form der Neugestaltung bringt. Sein Mitspracherecht muß sich dabei auch auf die Erhaltung der landwirtschaftlich wertvollen Nutzflächen erstrecken. Der Boden ist unvermehrbar, diese Tatsache sollte eine der wesentlichsten bei allen Planungen sein.

Das Ziel der Agrarpolitik und damit auch der Flurbereinigung kann wie folgt umrissen werden:

„Unser Bestreben ist es, das flache Land vor Vereinödung, vor der Abwanderung der Bevölkerung zu schützen und dazu einen freien und unternehmerischen Bauern zu erhalten, der selbst in der Lage ist, für seine Existenz zu sorgen.“*)

Damit ordnet sich die Agrarpolitik mit ihrer Zielsetzung in das Bestreben der Raumordnung ein. Alle aus der Agrarpolitik entstehenden Planungen müssen infolgedessen so ausgestaltet werden, daß sie die Ziele von Raumordnung und Landesplanung mit verwirklichen helfen.

Raumordnung und Landesplanung

Die Notwendigkeit, alle mit dem technischen Fortschritt einhergehenden Entwicklungen der Lebensbedingungen im Rahmen einer sinnvollen Raumordnung zu lenken, wurde im wesentlichen im Laufe dieses Jahrhunderts erkannt. Bemühungen in einzelnen Teilräumen haben jedoch nicht verhindern können, daß heute in den überlasteten Ballungsgebieten auf 7 % der Fläche der Bundesrepublik 40 % der Bevölkerung und 50 % der nichtlandwirtschaftlichen Berufstätigen leben. In den schwachstrukturierten Gebieten dagegen mit 40 % der Fläche wohnen nur 15 % der Bevölkerung. Die Statistik der Bevölkerungszunahme beweist, daß auch nach dem 2. Weltkrieg der Sog der Ballungsräume noch sehr stark war. Die Zunahme betrug im Bundesdurchschnitt in den Jahren 1956 — 1961 5,9 v. T. wuchs in den Ballungsräumen auf 8,4 v. T. und stagnierte in den schwachstrukturierten Gebieten mit 1,1 v. T. nahezu. Wie unterschiedlich die Wirtschaftskraft und damit auch die Leistungskraft der Gemeinden ist, läßt sich am Realsteueraufkommen (Grund- und Gewerbesteuer) je Kopf der Bevölkerung aufzeigen. Es beträgt im Bundesdurchschnitt 149 DM, in den Verdichtungsräumen 600 DM und in den schwachstrukturierten Gebieten 33 DM. (1)

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die damit verbundene Freisetzung von Arbeitskräften hat die unerwünschte Abwanderung in die Ballungsgebiete noch verstärkt. Dies ist auf zwei wesentliche Ursachen zurückzuführen. Zunächst sind im ländlichen Raum die notwendigen Arbeitsplätze nicht vorhanden. Der zweite Grund

*)Ministerialdirigent Dr. Thienelt auf der Fachtagung in Lüneburg.

liegt in der mangelnden Leistungskraft der Gemeinden, die nicht in der Lage sind, die Wünsche der ländliche Bevölkerung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu erfüllen; hier zeigen sich gegenüber städtischen Ansprüchen keine wesentlichen Unterschiede mehr.

Die Bemühungen von Raumordnung und Landesplanung laufen darauf hinaus, dieser Entwicklung mit ihren schädlichen Folgen für den Menschen und die Volkswirtschaft Einhalt zu gebieten. Leitbild der Raumordnungspolitik, die das Zusammenleben der Menschen nach unseren gesellschaftspolitischen Vorstellungen ordnen will, ergibt sich aus der Verfassung und muß auf folgenden Hauptgedanken aufbauen:

Freie Entfaltung der Persönlichkeit,
 Wohl der Allgemeinheit,
 gleiche Entwicklungschancen für alle,
 Schutz der Familie,
 Mindestanspruch auf Sicherheit und Daseinsvorsorge.

Aus diesem Leitbild entstehen die Entwicklungsziele der Raumordnung, die sich aus einer Fülle von Einzelmaßnahmen zusammensetzen und insgesamt auf das Ziel einer annähernd gleichen materiellen und kulturellen Versorgung aller Bürger ausgerichtet sind. In diese Entwicklungsziele sind auch die Maßnahmen der Agrarpolitik einzuordnen.

Aus der Betrachtung der vorliegenden Verhältnisse und dem erstrebten Ziel lassen sich 4 Hauptaufgaben ableiten:

1. Sicherung der Verhältnisse in Gebieten mit gesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstruktur,
2. räumlicher Ausgleich zwischen überlasteten Verdichtungsräumen (Aktivräume) und landwirtschaftlichen Problemgebieten (Passivräume),
3. Konzentration in einer Vielzahl von Siedlungskernen, weil nur so eine günstige und wirtschaftlich tragbare Organisation der Daseinsvorsorge möglich ist,
4. Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen (Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) einschließlich der landwirtschaftlich wertvollen Nutzfläche.

Die vorstehend aufgeführten Prinzipien wurden auf den Fachtagungen zusammen mit den Gesichtspunkten für die Bauleitplanung der Gemeinden (s. Anhang 4) entwickelt. Sie sind nach dem inzwischen erlassenen Raumordnungsgesetz des Bundes ergänzt, das ausdrücklich die Erhaltung der Räume mit gesunden Verhältnissen herausgestellt hat.

Die Entwicklungsziele der Raumordnung sind im Rahmen unserer Grundrechte nicht mit Verboten zu erreichen, es ist vielmehr notwendig, den einzelnen Menschen durch gezielte Maßnahmen so zu lenken, daß er sein Verhalten den Zielen der Raumordnungspolitik anpaßt. Dies erfordert eine entsprechende Ausrichtung aller Einzelplanungen, die raumordnerisch wirksam sind. Raumordnung ist also nicht die Aufgabe einer einzelnen Sonderbehörde, sondern diesen Auftrag müssen alle Träger öffentlicher Belange gemeinsam erfüllen. Sie haben an der Aufstellung des Raumordnungsprogrammes durch ihren Fachbeitrag mitzuwirken und ihre Tätigkeit dann auch nach den Entwicklungszielen der Raumordnung auszurichten.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes vom 8. April 1965 (BGBl. I. S. 306) entstand nach der Rahmengesetzgebungskompetenz. Insofern müssen die — inzwischen sämtlich erlassenen — Landesplanungsgesetze der Bundesländer die Verdichtung der Rechtsnormen bringen. Zur Zeit der Fachtagung lag lediglich ein Teil der Landesgesetze vor. Die Diskussion zeigte bereits auf, daß der Verfahrensablauf und die Art der Aufstellung der Raumordnungsprogramme in den einzelnen Bundesländern verschieden ist. Es verbietet sich deshalb, auf Einzelheiten einzugehen. Entsprechende Zusammenstellungen finden sich in der Fachliteratur. (2) (3)

Raumordnung und Landesplanung haben dem Bürger gegenüber keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Sie binden jedoch die einzelnen Fachplanungen an ihre Entwicklungsziele. Durch die mosaikartige Verwirklichung in den entsprechenden Einzelmaßnahmen müssen die Vorstellungen der Raumordnung und Landesplanung Gestalt gewinnen. Diese großräumige Einordnung erfordert als Gemeinschaftsaufgabe ein stetiges Mitgehen und Mitdenken bei den Entwicklungen, einen Blick für die Zusammenhänge und eine vorausschauende Planung. Gerade der Wechsel von der Aufgabe, Schäden einer ungelenkten Entwicklung zu beseitigen, zu dem Ziel, durch vorausschauende Planung solche Schäden zu verhüten, dürfte die Voraussetzung sein, um die Probleme überhaupt meistern zu können. Welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden sind, können diejenigen ermessen, die mit Planungs- und Ordnungsaufgaben betraut sind. Dies sind auch die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit überhaupt.

Der Flurbereinigungsingenieur muß bei seinen Arbeiten im ländlichen Raum mehr als früher in den Vorstellungen der Raumordnung mitdenken, um seinen Beitrag zur umfassenden Neuordnung leisten zu können. Eine besondere Rolle spielt für ihn dabei der Nahbereich mit einem zentralen Ort als die kleinste Raumeinheit. Sie soll einen möglichst selbständigen Lebensraum darstellen, wobei der zentrale Ort so zu gestalten ist, daß er die wesentlichen materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung im Einflußgebiet befriedigen kann. Aus dem Verhältnis zentraler Ort und Nahbereich ergeben sich vielfältige Wechselbeziehungen, die neben den übergeordneten Gesichtspunkten bei der Gestaltung des Raumes zu beachten sind. Die Landesplanung bestimmt zentralen Ort und Nahbereich und zeigt ihre Ziele auf, die durch die Arbeit des Flurbereinigungsfachmannes zusammen mit den übrigen Fachplanungen verwirklicht werden sollen.

Agrarstrukturelle Rahmen- und Vorplanung

Als landwirtschaftlicher Beitrag zur Landesplanung entwickelte sich in den letzten Jahren die agrarstrukturelle Rahmen- und die Vorplanung. Die Flurbereinigung ist ein wesentliches Mittel, um diese Fachplanungen zum Tragen zu bringen.

Das Referat über die agrarstrukturelle Rahmenplanung in Baden-Württemberg (s. Anhang 10) behandelt eine großräumige Untersuchung der Mindestbetriebsgrößen, der Flur- und Gehöftverfassung, der Bodenbilanz, der Betriebsarten- und Sozialstruktur sowie der landwirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes. Von verschiedenen Tagungs-

teilnehmern wurde bezweifelt, ob es sich dabei überhaupt um eine Planung handle, denn es fehle die Angabe, welches Ziel zu erstreben sei. Insoweit könne es sich hier nur um eine Bestandsaufnahme handeln. Die Vertreter der Landesplanung brachten zum Ausdruck, daß sie diese Arbeit für die Landesplanung verwendeten, weil sie vielfältige Schlüsse über Entwicklungsmöglichkeiten und Umschichtungsvorgänge zuließe. Sie sei auch zur Beurteilung landwirtschaftlicher Fragen bei der Bauleitplanung geeignet.

Weiterhin wurde die Frage eingehend diskutiert, welche Fakten die agrarstrukturelle Rahmenplanung enthalten solle und wo ihre Grenzen gegen die Vorplanung lägen. Mit der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung zeichnet sich hier bereits eine Klärung ab. Man unterscheidet heute zwischen agrarstruktureller Rahmenplanung und agrarstruktureller Vorplanung mit dem Sonderfall der Vorplanung nach § 38 FlurbG. (7)

Als agrarstrukturelle Rahmenplanung bezeichnet man die agrarstrukturelle Fachplanung für das Gebiet eines Landes. Sie stellt eine Bestandsaufnahme dar, ähnlich wie sie in Baden-Württemberg erfolgte, und entwickelt allgemeine Leitbilder für die Agrarstruktur eines Landes. Damit ist sie ohne Zweifel eine Planung.

Die agrarstrukturelle Vorplanung bezieht sich auf Nahbereiche und soll hier die agrarstrukturellen Planungsziele für die entsprechenden Durchführungsvorhaben erstellen. Sie baut dabei auf den Grundlagen der agrarstrukturellen Rahmenplanung und einer eingehenderen Bestandsaufnahme auf. Die Vorplanung nach § 38 FlurbG ist ein spezieller Fall der agrarstrukturellen Fachplanung, ausgerichtet auf die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Mit diesen Fragen befaßte sich das Referat „Die Vorplanung in der Flurbereinigung“ (s. Anhang 11). Die Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen mit Bundesmitteln ist für die Zukunft davon abhängig gemacht, daß eine agrarstrukturelle Fachplanung für das Flurbereinigungsgebiet vorliegt. Dabei hat die agrarstrukturelle Vorplanung wegen der großräumigen Bindung das Hauptgewicht.

Die Vorplanung für ein Flurbereinigungsgebiet nach § 38 FlurbG ist ein landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliches Gutachten für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Diese Fachplanung muß damit ihren Schwerpunkt in Fragen der zweckmäßigen Bodennutzung, der Wirtschaftsweise, der Gehöftverfassung und anderer Dinge mehr sehen, die bei der Flurbereinigungsplanung zu berücksichtigen sind. Daß dieses Gutachten die Möglichkeiten und Grenzen des Flurbereinigungsgesetzes beachten muß, versteht sich von selbst. Fragen der Zuteilung einzelner Betriebe können nicht Gegenstand der Vorplanung sein.

Eine Vorplanung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für das Flurbereinigungsgebiet verliert ihren Wert, wenn sie ohne Verbindung mit den Betriebsinhabern aufgestellt wird. Es ist unbedingt erforderlich, daß diese in geeigneter Weise mit dem Gedankengut, das der Vorplanung zu Grunde liegt, vertraut gemacht werden. Diese Aufklärung muß rechtzeitig einsetzen, damit die Landwirte zu Beginn der Flurbereinigungsmaßnahmen Verständnis für die Planungsziele aufbringen. Hier liegt noch manche Verbesserungsmöglichkeit.

Planungen nach dem Bundesbaugesetz

Ausgehend von den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung behandelte das Referat „Die städtebauliche Ordnung auf dem Lande“ (s. Anhang 4) die Bauleitplanung der Gemeinden. Nach Artikel 28 Grundgesetz haben die Gemeinden Entscheidungsfreiheit hinsichtlich ihrer Selbstverwaltungsaufgaben. Hierauf gründet sich ihre in § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verankerte Trägerschaft der Bauleitplanung. Das Grundgesetz bestimmt mittelbar aber auch die Grenzen der Entscheidungsfreiheit dort, wo überörtliche Gesichtspunkte zum Tragen kommen müssen, die somit der Entscheidung durch die Gemeinde entzogen sind.

Das Bundesbaugesetz gilt in gleicher Weise für Stadt und Land und damit für Bereiche mit sehr verschiedenen Ausgangspositionen. Von der Dominante des Städtebaues in der Stadt oder im stadtähnlichen Raum spannt sich der Rahmen bis zum rein agrarischen Raum mit oft sehr geringem Baulandbedarf. Ebenso vielgestaltig sind die Gesichtspunkte, die bei der Bauleitplanung zu beachten sind; es wird sich von Fall zu Fall ergeben müssen, welche Bestandteile die tragenden Elemente des Planes sind.

Das Bundesbaugesetz will die Beachtung der überörtlichen Entwicklungsziele dadurch sicherstellen, daß

- a) die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind,
- b) die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abgestimmt werden sollen,
- c) die Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beteiligen sind,
- d) eine Genehmigungspflicht durch die obere Verwaltungsbehörde besteht.

Im ländlichen Raum sind von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung die Stärkung der schwachen Struktur und die Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen sehr wesentlich. Beides sind Ziele, die allein mit den Mitteln des Städtebaues nicht zu erreichen sind; gerade das letztere wirft Fragen auf, die sich im weitesten Sinne mit der Landschaft befassen. Ziel des Bundesbaugesetzes ist die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung (§ 1 BBauG). (1) Deshalb werden sich im ländlichen Raum mit den Mitteln des Bundesbaugesetzes allein die Probleme der Raumordnung nicht lösen lassen, weil sie vielfach über seinen gesetzlichen Auftrag hinausgehen. Das Gesetz hebt auch die Planungshoheit anderer Fachbehörden nicht auf, es will insoweit lediglich die Abstimmung aller Absichten im Rahmen der Bauleitplanung sicherstellen.

Nach dem Bundesbaugesetz, das die Aufbaugesetze der Länder ablöste, gibt es nur zwei Arten von Bauleitplänen, nämlich den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan. Wegen der besonderen Beziehungen zwischen Flurbereinigung und Bauleitplanung scheint es erforderlich, hier das Wesentliche für die Aufstellung der Bauleitpläne durch die Gemeinde hervorzuheben.

Die Terminologie „vorbereitender Bauleitplan“ sagt unmittelbar aus, daß der Flächennutzungsplan die bauliche Nutzung bestimmter Flächen vorbereiten soll. Er stellt darüber hinaus die beabsichtigte Art der Bodennutzung des Gemeindegebietes fest und

detailliert damit Ziele der Landesplanung. § 5 BBauG zählt auf, welche Dinge insbesondere darzustellen sind. Aus der Art der Formulierung läßt sich schließen, daß dieser Katalog weder erschöpfend ist, noch zwingende Notwendigkeiten enthält. Er wird nach der Frage auszurichten sein, inwieweit die Darstellung der beabsichtigten Bodennutzung für die Ordnung der baulichen Entwicklung erforderlich ist. Wenn auch der Flächennutzungsplan keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegen den Bürger hat, so wirkt er doch mittelbar durch die Abgrenzung des „Außenbereiches“, jenes Gebietes nämlich, das nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen bebaut werden kann (§ 35 BBauG), einer allgemeinen baulichen Nutzung jedoch entzogen ist. Stark verallgemeinert qualifiziert der Flächennutzungsplan das Gemeindegebiet in Bauflächen und nicht bebaubare Flächen.

Der Flächennutzungsplan ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufzustellen, die hierbei ihre Vorstellungen zum Tragen bringen müssen. Er kann die nach den jeweiligen anderen Gesetzen erforderlichen Planfeststellungen nicht ersetzen, sondern übernimmt diese Planungen nur nachrichtlich. Entscheidend dabei ist aber, daß alle Träger öffentlicher Belange an die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes gebunden sind, soweit sie ihm nicht widersprochen haben. Es bleibt zwar die Möglichkeit offen, daß eine veränderte Sachlage eine andere Planung erfordert; dann ist die Gemeinde zu verständigen. Die Frage des Planungsschadensausgleichs ist damit jedoch nicht gelöst. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes alle entscheidenden Vorstellungen im Gemeindegebiet zu berücksichtigen. Ob ein Flächennutzungsplan genehmigt werden kann, obwohl Träger öffentlicher Belange aus der Sicht ihres gesetzlichen Auftrages ihm widersprochen haben und damit die beabsichtigte Nutzung des Gemeindegebiets in ihren Grundzügen nicht geregelt ist, wird voraussichtlich durch die Rechtsprechung entschieden werden müssen. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, daß die Genehmigung versagt werden muß.

Zwischen Flurbereinigungsplanung und Bauleitplanung besteht im ländlichen Raum ein besonderes Verhältnis, denn beide befassen sich in der Regel mit dem ganzen Gemeindegebiet, sind also in gleicher Weise flächenumfassend. Es wird oft behauptet, Aufgabe der Flurbereinigung sei die Neugestaltung des Gebietes, das der Flächennutzungsplan als Außenbereich definiere. Diese Meinung ist irrig, denn es liegen weitgehende Verflechtungen vor. Im ländlichen Raum kann jede vernünftige Ordnungsmaßnahme nur auf der Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen und insbesondere der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche aufbauen. Dies sind ja die ausdrücklichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Mit der Gestaltung dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Schaffung gesunder betriebswirtschaftlicher Verhältnisse ist der Flurbereinigungsingenieur beauftragt. Eine solche Aufgabe, die Fragen der Außen- und Innenwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb enthält, erfordert auch die Einflußnahme auf den bebauten Teil des Gemeindegebietes. Die Wechselwirkungen werden noch zahlreicher, wenn man von der rein agrarischen Aufgabe auf die Gesamtzielsetzung des Flurbereinigungsgesetzes übergeht. In diesem Sinne muß auch die Mitwirkung des Flurbereinigungsingenieurs bei der Bauleitplanung verstanden werden. Er hat sicherzustellen, daß eine optimale Lösung der Neugestaltung im Rahmen einer Flurbereinigung möglich bleibt. Der Flächennutzungsplan ist bei richtiger Handhabung aber auch ein ausgezeichnetes Mittel, um die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche zu sichern; über deren Ordnung vermag er jedoch nichts auszusagen.

Das Bundesbaugesetz fordert die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes nicht zwingend. Er ist entbehrlich, wenn Bebauungspläne ausreichen, um die städtebauliche

Entwicklung zu ordnen. Diese Bestimmung beweist die Behauptung, daß die Zielsetzung des Bundesbaugesetzes auf städtebauliche Fragen ausgerichtet ist, und daß es nicht die geeignete Grundlage für die gesamte Neuordnung des ländlichen Raumes bilden kann. Sie birgt die große Gefahr in sich, daß gerade hier die Gemeinden aus Kostengründen die Aufstellung von Flächennutzungsplänen scheuen und ihre „städtebauliche Ordnung“ nur mit Hilfe des Bebauungsplanes regeln wollen. Damit fehlt die letzte Festlegung der Ziele der Raumordnung in Form einer Aufgliederung der beabsichtigten Nutzung des Gemeindegebietes, also auch die Abgrenzung des Außenbereiches. Im Interesse der Erhaltung der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzfläche muß die Aufstellung von Flächennutzungsplänen gefordert werden.

Im Gegensatz zum behördlichen Flächennutzungsplan hat der Bebauungsplan unmittelbare rechtliche Wirkungen gegen den Bürger. Er enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die bauliche Nutzung der Grundstücke und bildet die Voraussetzung für die Ordnungsmaßnahmen des Bundesbaugesetzes.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, soweit ein solcher vorhanden ist. Neben der hierfür geltenden generellen Ausnahme kann aus zwingenden Gründen ein Bebauungsplan auch vor dem Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Der mögliche Inhalt eines Bebauungsplanes ist in § 9 BBauG aufgezählt. Dieser Katalog bildet keine unbedingte Voraussetzung für seine Rechtsverbindlichkeit, sondern hier gelten die Vorschriften des § 30 BBauG, die den Inhalt eines qualifizierten Bebauungsplanes umreißen. Hierzu gehören Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen, die örtlichen Verkehrsflächen und der räumliche Geltungsbereich.

Der Bebauungsplan wird wie der Flächennutzungsplan unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgestellt. Er kann ebenfalls auf die Interessen anderer Fachbehörden entscheidend einwirken, so daß eine Abstimmung unumgänglich ist.

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung; er wird damit Ortsrecht. An ihn sind bestimmte Mindestforderungen der Rechtsetzung zu knüpfen, insbesondere muß er im geschriebenen und gezeichneten Recht eindeutig sein. So ist die Parzellenscharfe der Zeichnung unabdingbar, weil nur so der Umfang der Festsetzungen erkennbar ist.

Mit dem Flächennutzungsplan wurde das besondere Verhältnis der Bauleitplanung zur Flurbereinigungsplanung erläutert. Die gleichen Gesichtspunkte gelten vermehrt beim Bebauungsplan, weil hier rechtsverbindliche Festsetzungen getroffen werden, deren Änderung im Flurbereinigungsverfahren mit der Gemeinde rechtlich zwar möglich ist, praktisch aber kaum durchführbar sein wird. So kann ein Bebauungsplan mit der Neugestaltung der Verkehrsflächen z. B. einschneidende Wirkungen für die Erschließung der Feldlage haben, er kann aber auch mit seiner Abgrenzung entscheidend auf die Entwicklung von einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben einwirken.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan regeln die rechtliche Qualifikation der Grundstücke. Diese Wirkung tritt beim Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung der Genehmigung, beim Bebauungsplan mit der Verkündung ein. Die Planung bildet also hier einen in sich geschlossenen Abschnitt, der nicht zwingend die Ordnung der Flächen durch die Gemeinde nach sich zieht. Mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan ist der Gemeinde jedoch die Möglichkeit eröffnet, die Ordnungsmaßnahmen nach dem Bundesbaugesetz wie Umlegung, Grenzregelung und schließlich auch die Enteignung

zu betreiben. Die Verwirklichung der Bebauung ist — von den Möglichkeiten der Enteignung abgesehen — der Einwirkung der Gemeinde entzogen und dem einzelnen Bürger vorbehalten. Planung, Ordnung und Verwirklichung bilden also hier drei in sich geschlossene Abschnitte, ganz im Gegensatz zur Flurbereinigung, wo von der Planung bis zur Verwirklichung ein untrennbarer Verfahrensablauf besteht.

Planung von Verkehrswegen

Die Verkehrsplanung ist ebenso wie die Bauleitplanung der Gemeinden Bestandteil der Raumordnung und Landesplanung. Sie ist zwar nicht flächenumfassend sondern wirkt linienförmig. Dennoch hat sie wegen ihrer überörtlichen Bindung und den sich daraus ergebenden Notwendigkeiten entscheidenden Einfluß auf alle Gestaltungsvorstellungen für einzelne Räume und somit auch auf die Flurbereinigung. Dies gilt sowohl für die Straßenplanung als auch für die Planung der Bundesbahn.

Straßenplanung.

Das Referat über Straßenplanung im ländlichen Raum (s. Anhang 5) zeigt die grundsätzlichen Gesichtspunkte und die Methodik der Planung auf, die hier noch einmal stichwortartig zusammengefaßt werden sollen.

Das Bundesfernstraßengesetz und die Straßengesetze der Länder (5) unterscheiden nach:

Bundesfernstraßen,
Landesstraßen,
Kreisstraßen,
und sonstigen Straßen und Wegen.

Während die rechtlichen Verhältnisse der Bundesfernstraßen — infolge der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes —, der Landesstraßen und der Kreisstraßen recht einheitlich sind, zeigen sich bei den sonstigen Straßen und Wegen in den einzelnen Bundesländern wesentliche Unterschiede. (8)

Straßenplanungen orientieren sich am Verkehrsaufkommen und streben eine großräumige Lösung auf der Grundlage der zukünftigen Entwicklung an. Die Diskussionen auf beiden Fachtagungen brachten klar zum Ausdruck, daß eine langfristige Planung notwendig ist, um das großräumige Straßennetz in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu ergänzen. Gerade die Verkehrserschließung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung von anderen raumwirksamen Maßnahmen.

Weiterhin treten an den Straßenbau Anforderungen aus dem Infrastrukturprogramm der EWG für das in der Bundesrepublik zu entwickelnde Netz der Europastraßen heran. Nicht minder wichtig sind aber auch lokale Gegebenheiten wie

- a) Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn bei der Aufhebung von Bahnübergängen,
- b) Neugründung von Städten und Bauleitplanung der Gemeinden,
- c) Kanalausbau und Talsperrenbau,
- d) Wachsen von Industriebetrieben über Straßenzüge hinaus,
- e) militärische Wünsche,
- f) Flurbereinigungsplanungen.

Die Berücksichtigung all dieser Belange ist für die Straßenbaubehörden keine einfache Aufgabe. Die Lösungen für den weiträumigen Verkehr und einen Teil der lokalen Gegebenheiten sind zwar durch verkehrswirtschaftliche Untersuchungen in ihren Grundzügen vorgegeben, die Einzelfestlegung der Trassen macht aber oft erhebliche Schwierigkeiten, weil insbesondere lokale Einflußnahmen nicht zu umgehen sind. Durch die Zielsetzung der Straßenplanungen, die technischen Mindestforderungen, die zu beachten sind, und die Verpflichtung zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel sind den Straßenbaubehörden jedoch Grenzen gesetzt, diesen Wünschen nachzukommen. Für die endgültige Festlegung der Trassen und das Planfeststellungsverfahren, das den endgültigen Abschluß der Planungen bildet, ergeben sich jedoch oft unliebsame Verzögerungen.

Großräumige Straßenplanungen erfolgen in zwei Stufen. Zunächst wird das Ergebnis der verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen mit Vorschlägen für die zweckmäßigste Linienführung im Maßstab 1 : 25 000 bis 1 : 100 000 der Landesplanungsbehörde zugeleitet, die ihre Stellungnahme aus der Sicht der Raumordnung abgibt. Der endgültige Verlauf der neuen Straße ist darauf von der zuständigen Straßenbaubehörde — bei Bundesfernstraßen vom Bundesverkehrsministerium — in ihren Grundzügen festzulegen.

Die zweite Planungsstufe bildet der Vorentwurf im Maßstab 1 : 5 000 bis 1 : 1 000. Teilweise wird dieser Entwurf mit allen betroffenen Behörden in einem Behördentermin erörtert. Dieser Weg hat sich bewährt, weil dann beim Planfeststellungsverfahren mit Einsprüchen der Behörden meist nicht mehr zu rechnen ist.

Die Aufstellung dieser zweiten Planungsstufe bildet die Mindestvoraussetzung, um Wünsche der Straßenbauverwaltung im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigen zu können. Rechtlich dürfte dies nicht genügen, zumal § 41 FlurbG die Straßenplanungen mit der vorläufigen Feststellung des Wege- und Gewässerplanes nicht erfaßt.

Für die Flurbereinigung selbst hat die Straßenplanung eine grundsätzliche Bedeutung. Gewässer und Verkehrswege bilden die Gliederung des Flurbereinigungsgebietes und schaffen vorgegebene Teilräume, die durch den Wege- und Gewässerplan so zu gestalten sind, daß optimale betriebswirtschaftliche Verhältnisse entstehen. Diese Aufgabe ist ohne verständnisvolle Mitarbeit der Straßenbauverwaltung nicht zu lösen; die aufgewendete Arbeit wird oft sinnlos, wenn noch während oder nach Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Straßenführungen neu geplant, geändert oder verlegt werden und so neue Zerschneidungen in der Flur verursachen. Die hierbei entstehenden Schäden werden in den meisten Fällen nicht mehr zu heilen sein.

Wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung der Straßenplanung für die Flurbereinigung und der oft entstehenden Verzögerungen und Doppelarbeiten, haben sich Bundesverkehrsministerium und Bundesernährungsministerium bereits vor Jahren bemüht, Lösungen für eine bessere Zusammenarbeit zu finden. Der Herr Bundesminister für Verkehr hat daraufhin mit einem Schreiben vom 11. November 1958 die obersten Straßenbaubehörden der Länder gebeten, alles zu tun, um durch rechtzeitige Aufstellung von Straßenplanungen die Arbeit der Flurbereinigungsbehörden zu erleichtern. Weiterhin wies er auf die Gefahren hin, die aus der Änderung vorgesehener Straßentrassen entstehen.

Vornehmlich in der Diskussion wurde die Notwendigkeit einer Trennung der Verkehrsströme behandelt. Leistungskraft und Sicherheit eines Verkehrsweges hängen weitgehend von der Geschwindigkeitsdifferenz der verkehrenden Fahrzeuge ab. Der

landwirtschaftliche Verkehr, insbesondere der Schlepper bildet mit seiner relativ geringen Geschwindigkeit ein Hindernis für die anderen Verkehrsteilnehmer, andererseits drohen ihm durch den Schnellverkehr erhebliche Gefahren. Ein Viehtrieb auf Verkehrsstraßen sollte gänzlich vermieden werden. Die Flurbereinigungsbehörde bemüht sich, durch die Ausweisung von Parallelwegen diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Eine Geländebereitstellung allein genügt jedoch nicht; die Maßnahme kann nur dann den gewünschten Erfolg haben, wenn die Parallelwege durch Befestigung den landwirtschaftlichen Verkehr von selbst auf sich ziehen. Im Rahmen der Flurbereinigung können die hierfür erforderlichen Mittel meist nicht aufgebracht werden; es erhebt sich die Frage, inwieweit diese Maßnahme der Flurbereinigung, die der Entlastung öffentlicher Straßen dient und somit dem Verkehrsfluß und der Verkehrssicherheit zugute kommt, überhaupt von der Teilnehmergeinschaft zu tragen ist. Sie geht jedenfalls über das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer hinaus.

Planungen der Bundesbahn.

Im Gegensatz zur Dynamik des Straßenbaues ist man oft geneigt, den zweiten großen Verkehrsträger mit eigenem Planungsrecht, die Bundesbahn, in planerischer Hinsicht als statisches Element zu betrachten. Das Referat über ihre Vorstellungen und Wünsche (Kurzfassung s. Anhang 6) zeigt die Einflüsse auf, die von der Geschwindigkeitserhöhung und der Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge auf die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ausgehen; die Streckenstilllegung klingt nur in der Diskussion an.

Das Bestreben der Bundesbahn richtet sich auf eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. Dieses Ziel will man mit einer Steigerung der Verkehrsleistung der Hauptstrecken durch Geschwindigkeitserhöhung und das Aufgeben unrentabler Nebenstrecken erreichen. Beide Maßnahmen sind in ihren Auswirkungen für die Flurbereinigung von Bedeutung.

Eine Geschwindigkeitserhöhung erfordert die Überprüfung der Trassierung nach fahrdynamischen Gesichtspunkten. Hieraus kann sich sowohl die Notwendigkeit von Kurvenabflachungen als auch die der teilweisen Neutrassierung ergeben.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Geschwindigkeitserhöhung bildet die Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge. Sie hat außer Sicherheitsgründen auch wirtschaftliche Aspekte.

Für die Gesamtgestaltung des Flurbereinigungsgebietes hat die Überprüfung der Trassierung, von dem wohl seltenen Fall der Neutrassierung abgesehen, meist nicht die entscheidenden Auswirkungen wie die Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge. Die hierzu notwendige Zusammenfassung des bahnüberschreitenden Verkehrs ist von erheblichem Einfluß auf die Führung der Hauptschließungswege des Flurbereinigungsgebietes und hat zum Teil auch erhebliche Umwege zur Folge.

Mehrentfernungen sind im Zeitalter des motorisierten Verkehrs nur dann von minderer Bedeutung, wenn der Vorteil höherer Geschwindigkeiten auch ausgenutzt werden kann. Die Umwegstrecken müssen also mit bedeutendem Kostenaufwand befestigt werden.

Die Stilllegung unrentabler Nebenstrecken und die Beseitigung der Bahnanlagen macht vielfach Zerschneidungsschäden rückgängig, die bei der Anlage der Bahnen wegen des geringen Spielraumes in der Wahl der Trassierungselemente unumgänglich waren. Bei Beibehaltung der Bahnstrecken muß der Flurbereinigungsingenieur versuchen, die betriebswirtschaftlichen Folgen der Zerschneidungsschäden auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Beseitigung der Bahnanlagen befreit ihn von diesem Zwang. Er erhält damit die Möglichkeit, auf einer größeren zusammenhängenden Fläche günstigere Blockformen zu gestalten; das Wegenetz wird weniger aufwendig, wobei aufgegebene Flächen der Bahnkörper unter Einsparung der Rekultivierung unmittelbar in Wegeflächen umgewidmet werden können. Allein die stichwortartige Aufzählung zeigt, daß auch die Beseitigung unrentabler Bahnstrecken von nicht geringem Gewicht für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist.

Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

Bauleitplanungen der Gemeinden und Planungen für Straße und Eisenbahn berühren bodenbeanspruchend die Existenzgrundlage der Landwirtschaft. Ihre Auswirkungen sind aber für den Kreislauf der Natur bei weitem nicht so einschneidend wie wasserwirtschaftliche Eingriffe. Aus dieser Erkenntnis schreibt das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in § 36 die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne vor. In den Wassergesetzen der Länder hat diese Rechtsnorm in verschiedener Form Aufnahme gefunden. (6) Das Referat befaßte sich auf beiden Fachtagungen (Anlage 7 und Kurzfassung Anlage 8) mit dem in Hessen eingeführten Verfahren für die Aufstellung derartiger Pläne. Hessen ging hierbei als erstes Bundesland nach eigenen Richtlinien vor, weil die im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehenen Bundesrichtlinien nicht erlassen waren.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan ist keine Sammlung von Bauentwürfen, sondern er stellt die Ziele auf, nach denen die gesamte Wasserwirtschaft eines Gebietes zu entwickeln ist. Die Abgrenzung ist mit den Niederschlagsgebieten von der Natur vorgegeben. Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan wird wesentlicher Bestandteil der Landesplanung und muß nach den dort geltenden Grundsätzen auch hinsichtlich seiner Verwirklichung beurteilt werden.

Die Flurbereinigungspraxis hat es bisher stets als Mangel empfunden, daß großräumige Vorstellungen über Wasserdargebot und Wasserbedarf, eine Wasserbilanz und die Entwicklungsziele der Wasserwirtschaft, wie sie im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan enthalten sind, fehlten. Diese Untersuchungen sind notwendige Voraussetzungen, um großräumig richtige wasserwirtschaftliche Entscheidungen bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes treffen zu können. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Ausbaues der Gewässer, sondern bis zur vorgesehenen Nutzung der Einzelparzelle, wenn man an die Fragen der Wassergewinnung und der Abwasserbeseitigung denkt.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan birgt aber auch erhebliche Konfliktmöglichkeiten zwischen den gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer und den öffentlichen Interessen in sich. So können Meliorationswünsche, die ohne einen Gewässer-ausbau nicht möglich sind, den wasserwirtschaftlichen Zielen für die Entwicklung des Gesamtgebietes zuwider laufen.

Die Flurbereinigung ist kraft Gesetzes gehalten, die öffentlichen Interessen zu wahren, und hat auch bisher schon einen wesentlichen Beitrag zur Lösung wasserwirtschaftlicher Probleme geleistet. Sie wird jedoch kaum in der Lage sein, alle Wünsche zu erfüllen, die sich aus der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung ergeben. Man muß beachten, daß hier ein erheblicher Flächenbedarf und wesentliche Nutzungseinschränkungen entstehen können. Andererseits bietet aber die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung die Grundlage, um zu beurteilen, welche Maßnahmen lokaler und gemeinschaftlicher Natur sind und welche Maßnahmen übergeordnete öffentliche Interessen darstellen.

Die Landschaftspflege

Alle Planungen, die sich mit dem ländlichen Raum befassen, wirken auf die Landwirtschaft ein und rufen in ihr Veränderungen hervor. Mit den dabei auftauchenden Problemen befaßten sich die auf der Fachtagung in Lüneburg vorgetragenen Gedanken (s. Anhang 9) und die Diskussionen in Würzburg und Lüneburg. Wenn auch eine streng wissenschaftliche Definition des Begriffes Landschaftspflege und die Abgrenzung gegenüber der Landespflege noch Schwierigkeiten bereitete, kam man doch zu einer abgerundeten Vorstellung darüber, worum es bei der Landschaftspflege geht und was grundsätzlich notwendig ist. Dieses Ergebnis ist für den planenden Ingenieur voll ausreichend.

Landschaftsschutz ist kein Schutz des Landschaftsbildes, er richtet sich vielmehr auf die Sicherung biologischer Vorgänge. Die Landschaft ist einem ständigen Wandel unterworfen. Natürliche Kräfte formen die Naturlandschaft mit einem ausgewogenen Kreislauf. Der Mensch prägt der Landschaft sein eigenes Bild auf und schafft damit die Kulturlandschaft, die Ausdruck seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten ist. Diese Einwirkung kann zu einer Störung des natürlichen Gleichgewichtes führen. Landschaftspflege muß so verstanden werden, daß die Landschaft als Gesamtheit aller natürlichen Vorgänge bei menschlichen Eingriffen erhalten wird und so eine Übereinstimmung zwischen Natur- und Kulturlandschaft entsteht. Deshalb war der Landschaftspflegeplan integrierter Bestandteil jeder Planung, die auf die Landschaft einwirkt. Zu seiner Aufstellung sind Erkenntnisse darüber zu sammeln, welche Wechselwirkungen in der Landschaft vorliegen, welche Störungen durch menschliche Eingriffe entstehen und was getan werden kann, um die Natur bei ihrer ausgleichenden Tätigkeit zu unterstützen.

Die Erhaltung des natürlichen Potentials ist für die Landwirtschaft ohne Zweifel eine Existenzfrage. Landwirtschaftliche Flächen können in einer Flurbereinigung nur dann sinnvoll geordnet werden, wenn dabei die Landschaft als biologische Gesamtheit nicht entscheidend gestört wird. Die Vertreter der Landschaftspflege klagten selbst darüber, daß ihnen nicht Mittel zur Verfügung stünden, um in ausreichendem Maße Erkenntnisse darüber sammeln zu können, was im Einzelnen notwendig, richtig oder schädlich ist. Insofern führen sie einen fast hoffnungslosen Kampf in der hochtechnisierten Umwelt.

Es erscheint daher umso notwendiger, daß zwischen den Bestrebungen der Landschaftspflege und den landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein vernünftiger Kompromiß gefunden wird. Nur so kann man den einzelnen Menschen, auf den es ganz entscheidend ankommt, so lenken, daß er sich diesen Bestrebungen

nicht verschließt. Übertriebene Forderungen bergen immer die Gefahr in sich, daß der Widerstand der Betroffenen herausgefordert wird und die Bemühungen den gegenteiligen Erfolg haben.

In diesem Zusammenhang darf aber auch der Schutz des Landschaftsbildes nicht unerwähnt bleiben, da er mit der Landschaftspflege in enger Verbindung steht. Es mehren sich Stimmen, die darauf hinweisen, daß die Landwirtschaft bei ihrer eigenen Arbeit für die Allgemeinheit die Schönheit der Landschaft mit erhalte. Dieser Dienst kann allerdings nicht so weit getrieben werden, daß er auf Kosten der Wirtschaftlichkeit geht. Gangbare Wege auch in dieser Richtung aufzuzeigen, ist noch eine wesentliche Aufgabe.

Die Verwendung der verschiedenen Planungen in der Flurbereinigung

Der Agrarraum unterliegt, wie bereits vorher erwähnt, heute mehr als je den vielfältigsten Einflüssen. Schon zu Beginn seiner Tätigkeit findet der Flurbereinigungsplaner zahlreiche Projekte vor, und im Laufe des Verfahrens tauchen weitere Vorhaben auf. Im Rahmen der Tagungen wurde nur eine Auswahl der Fachbehörden und Stellen angesprochen, die im ländlichen Raum ein eigenes, gesetzlich fundiertes Mitspracherecht besitzen, oder deren Belange bei der Flurbereinigung besonders zu berücksichtigen sind. Nicht beteiligt waren die ländlichen Siedlungsträger, die einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur leisten und bei der Durchführung der Flurbereinigung eine Sonderstellung einnehmen. Die Koordinierung ihrer Arbeiten mit den Aufgaben der Flurbereinigung ist über die Siedlungsbehörden und deren organisatorische Verflechtung mit den Landeskulturverwaltungen gesichert.

Eine Aufzählung aller sonstigen Stellen würde wegen der regionalen Unterschiede unvollständig werden, es soll deshalb der Hinweis genügen, daß bei den wesentlichen Planungsterminen des Flurbereinigungsverfahrens bis zu 40 verschiedene Stellen zu beteiligen sind. Vom Flurbereinigungsplaner erwartet man, daß alle Wünsche und Gesichtspunkte bei der Gesamtgestaltung gebührend berücksichtigt werden; insbesondere besteht der Wunsch, das Eigentum so zu regeln, daß die Ausführung der Planung anderer Fachstellen möglichst wenig Schwierigkeiten bereitet.

Die Flurbereinigungsverwaltung kann auf eine lange Tradition und reiche Erfahrungen in der Lösung verschiedenartigster Aufgaben im ländlichen Raum zurückblicken. Im Rahmen dieser Aufgaben war sie gezwungen, ständig mit den Entwicklungen Schritt zu halten; die Gestaltungsaufgabe lag jedoch meist bei ihr und ihrem planenden Ingenieur allein. Insofern zwingt das gesetzlich verankerte Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht anderer Stellen zu einem erneuten Umdenken bei der Lösung der eigenständigen Aufgabe der Flurbereinigung. Mit diesen Fragen befaßte sich auch das abschließende Referat der Fachtagung in Würzburg (s. Anhang 12).

Die Flurbereinigung muß aus bekannten Gründen stark beschleunigt werden; die Mitsprache anderer bringt neben befruchtenden Ideen aber auch Schwierigkeiten, die es durch zeitlich und fachlich ausgerichtete Koordinierung zu überwinden gilt. Andere Fachplanungen entspringen nicht minder wichtigen Bedürfnissen, deren Befriedigung oft weitgehend von Fragen des Grunderwerbes abhängig ist. Ihnen bietet die Flurbereinigung die Möglichkeit, solche Schwierigkeiten zu mindern oder ganz zu beseitigen. Die Abstimmung der Planungen ist aber auch notwendig, um Fehlinvestitionen öffentlicher und privater Mittel zu vermeiden. Der Bürger sieht den Staat,

der ihm in den hoheitlichen Planungen gegenüber tritt, als Einheit und bringt kein Verständnis auf, wenn heute die Verhältnisse eines Gebietes neu gestaltet werden und morgen diese Neuordnung durch eine Einzelmaßnahme wieder gestört wird. Das Wort von der Verschleuderung der Steuergelder ist oft seine durchaus verständliche Reaktion.

Die im Einzelfalle gestellte Aufgabe bestimmt die Art der Koordinierung und auch den, der sie betreiben muß. Dies bedeutet für die Partner im wesentlichen eine zeitliche Abstimmung und keinen Angriff auf das eigene Planungsrecht. Inwieweit und in welcher Form die anderen Planungen in die spezielle Aufgabe mit eingehen können, entscheidet die hierfür geltende gesetzliche Vorschrift. Dies gilt auch für die Flurbereinigung, wo es dem Geschick des Flurbereinigungsfachmanns überlassen bleiben muß, wie er alle Wünsche im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigen kann. Dafür kann und will ihm niemand die Verantwortung abnehmen; er muß seine Entscheidung gegebenenfalls auch im Verwaltungsstreitverfahren vertreten.

Eine Koordinierung setzt voraus, daß losgelöst von jedem Ressortegoismus die Wertigkeit aller Einzelinteressen richtig abgewogen wird. Wenn auch das Aufzeigen der Gegensätze meist der Ausgangspunkt für ein Zusammenfinden ist, so wird man nur dazu kommen, wenn man die Gemeinsamkeiten sucht und findet. Diese sind zahlreicher als es den Anschein hat. Man kann seinen Beitrag zur Neuordnung des ländlichen Raumes nur dann leisten, wenn man diese Gemeinsamkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend zum Tragen bringt und damit eine volkswirtschaftlich sinnvolle Lösung findet.

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 unterscheidet vier Verfahrensarten. Das Verfahren nach § 1 kann als das normale Flurbereinigungsverfahren bezeichnet werden. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 und das Verfahren zur Bereitstellung von Land für Unternehmen in großem Umfange nach § 87 sind Sonderverfahren. Diese Gesetzesbestimmungen modifizieren den Gang des normalen Verfahrens gerade in Hinblick auf die Tätigkeit und Wünsche anderer Fachbehörden im ländlichen Raum. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 ist darauf ausgerichtet, ohne nennenswerte Änderung des Wege- und Gewässernetzes landwirtschaftliche Grundstücke möglichst schnell zusammenzulegen. Die Berücksichtigung der Wünsche anderer Planungsstellen würde im Normalfall die Voraussetzungen für das Verfahren und den Beschleunigungseffekt entscheidend stören. Die Ausnahme bildet hier natürlich die agrarstrukturelle Fachplanung, insbesondere wenn sie für das Verfahren aufgestellt ist. Fragen der Koordinierung, wie sie oben behandelt sind, werden also am normalen Verfahren oder den Verfahren mit den Sondervorschriften der §§ 86 und 87 ff. zu orientieren sein.

Wesentliche Aufgabe der Flurbereinigung ist — um es noch einmal zu wiederholen — die Neuordnung der landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Verhältnisse, wobei der Betrieb als Einheit von Hofstelle und zugehörigen Bodenflächen zu verstehen ist. Die Einzelaufgabe für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ist eingebettet in einen Gesamtgestaltungsauftrag für das Flurbereinigungsgebiet, wobei insbesondere auch die öffentlichen Interessen zu wahren sind. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des bereits mehrfach erwähnten § 37 des Flurbereinigungsgesetzes:

„Aufgabe und Durchführung der Neugestaltung.

- (1) Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten

entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen, Wege, Gräben und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, Bodenverbesserungen vorzunehmen, die Ortslage aufzulockern und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird. Durch Baugebietspläne, Bebauungspläne und ähnliche Planungen wird die Zuziehung der Ortslage zur Flurbereinigung nicht ausgeschlossen.

- (2) Die Flurbereinigungsbehörde hat dabei die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen, die öffentlichen Interessen, vor allen die Interessen der allgemeinen Landeskultur, zu wahren und den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und anderer Aufbaumaßnahmen sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung Rechnung zu tragen.
- (3) Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen.“

In weiteren Bestimmungen geht das Flurbereinigungsgesetz auf Einzelheiten ein, die sich aus diesem Gesamtgestaltungsauftrag ergeben. Nach § 40 kann in mäßigem Umfange Land für öffentliche Zwecke bereitgestellt werden. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte lassen erkennen, daß dies neben den Grenzen nach Artikel 14 Grundgesetz auch mit § 45 FlurbG eingeschränkt ist, nämlich bei Grundstücken, die nur verändert werden dürfen, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert.

Die Methode der Zusammenarbeit ist in den §§ 5, 38 und 41 FlurbG geregelt. Bereits vor Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses werden nach § 5 alle im Flurbereinigungsgebiet planenden wesentlichen Fachstellen über ihre Absichten gehört. Bei Erörterung der allgemeinen Grundsätze nach § 38 FlurbG sollten alle Planungen bereits so weit Gestalt angenommen haben, daß eine Abstimmung möglich ist. Die Erörterung des Wege- und Gewässerplanes bietet dann die Möglichkeit, die Einarbeitung der einzelnen Fachplanungen in die Flurbereinigungsplanung zu überprüfen. Diese dreifache Beteiligung soll sicherstellen, daß alle Gesichtspunkte bei der Neugestaltung berücksichtigt werden, soweit dies im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes möglich ist. Dazu muß die Flurbereinigung jedoch fordern, daß außer der Grundsatzplanung, die bereits für den Termin nach § 38 vorliegen soll, möglichst bis zum Termin nach § 41 FlurbG die Planungen so ausgearbeitet sind, daß eine örtliche Bestimmung der Grenzen mit der katastertechnisch erforderlichen Sicherheit möglich ist. Endlich aber sollte, da der Flurbereinigungsplan keine öffentlich-rechtlichen Wirkungen hinsichtlich derjenigen Anlagen besitzt, für die Planfeststellung in anderen Gesetzen geregelt ist, dieser Verwaltungsakt bis zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes ergangen sein. Dies erscheint aus rechtlichen Gründen erforderlich. Im Verfahren nach § 87 FlurbG ist die Planfeststellung Voraussetzung für die Einleitung.

Die Praxis lehrt, daß immer wieder Schwierigkeiten auftreten, die unliebsame Auseinandersetzungen, Verzögerungen und Doppelarbeit zur Folge haben. Es scheint, daß der bisher übliche Zeitraum von der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens bis zum

Eintritt in die konkrete Flurbereinigungsplanung zu kurz ist; die übrigen beteiligten Fachbehörden sind oft nicht in der Lage, ihre Unterlagen zeitgerecht zu liefern. Mit ein Grund hierfür dürfte sein, daß alle Fachbehörden heute noch so mit der Lösung gegenwärtiger Probleme beschäftigt sind, daß sie keine Einzelbearbeitung bei Projekten betreiben können, deren Verwirklichung ihnen nicht vordringlich erscheint. Solche Dinge werden leider nur zu leicht mit dem Wort „Schubladenarbeit“ abgetan. Richtig verstandene Planung wird solche Schubladenarbeit immer in gewissem Umfang zur Folge haben müssen.

Einzelne Länderverwaltungen sind wegen dieser Schwierigkeiten dazu übergegangen, bereits mehrere Jahre vor der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens die übrigen Fachbehörden in Kenntnis zu setzen. Bei Durchführung der Flurbereinigung stellte es sich dann oft heraus, daß die letzte Ausarbeitung der Pläne nicht erfolgt war, weil andere Dinge dazu keine Zeit gelassen hatten. Es scheint notwendig, solche Schwierigkeiten anzusprechen, um Wege zu ihrer Beseitigung finden zu können. So will auch die nachfolgende Erörterung der Beziehungen zu den einzelnen Fachplanungen verstanden sein.

Die Flurbereinigung muß sich wie alle raumwirksamen Planungen in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung einordnen. Um dieser Forderung gerecht werden zu können, hat der Flurbereinigungsplaner mehr als in früherer Zeit in größeren Räumen zu denken. Um diese Gedanken auch realisieren zu können, scheint es notwendig, die Flurbereinigungsgebiete größer zu wählen und mindestens der kleinsten Gliederung der Landesplanung, nämlich dem Nahbereich als möglichst einheitlichem Raum um einen zentralen Ort, anzupassen. Zur Abklärung dieser Frage sollten die Ziele der Landesplanung bereits bei Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens vorliegen.

Ein besonderes Verhältnis besteht zwischen der Flurbereinigung und der Bauleitplanung der Gemeinden. Die Sonderstellung der Gemeinde im Flurbereinigungsverfahren ist bereits im § 5 FlurbG angesprochen, so daß es insoweit auch keiner Gesetzesänderung nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes bedurfte. Die im Bundesbaugesetz verankerte Planungshoheit der Gemeinden erfordert aber eine intensivere Zusammenarbeit. Die oft geäußerte Ansicht, zwischen beiden Gesetzen bestünden insoweit Grenzen, als die eine Stelle dort Fachplanung betreibt, wo die andere nur eine Generallinie festlegt, ist irrig. Der Planungsraum ist der gleiche und kann sinnvoll nur in seiner Gesamtheit gestaltet werden. Im ländlichen Raum ist die Landwirtschaft nach wie vor ein tragendes Element. Die Bauleitplanung, die die Ordnung der baulichen Nutzung sicherstellen soll, wird hier, wenn sie lediglich vom Gesichtspunkt des Bauens betrieben wird, keine sinnvolle Lösung bringen. Der landwirtschaftlich wertvollste Boden ist oft der beste Baugrund, so daß hier bei einseitiger Betrachtung bereits ein falscher Ausgangspunkt vorliegt, der eine vernünftige Neuordnung praktisch ausschließt. Hinzu kommt, daß die Landwirtschaft in vielen Gemeinden nicht mehr so stark in den Gemeindegremien vertreten ist, daß sie ihre Forderungen durchzusetzen vermag. Die Gemeinden müssen sich nach dem Steueraufkommen orientieren und sind deshalb leicht geneigt, landwirtschaftliche Interessen der Industriensiedlung zu opfern, obwohl eine sinnvolle Synthese zwischen beiden Anliegen möglich wäre.

Die Sonderstellung der Flurbereinigung ist zwar im Bundesbaugesetz nicht direkt angesprochen, sie ergibt sich aber aus der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes und insbesondere aus den von der Flurbereinigung zu vertretenden öffentlichen Belangen. Die im Referat über die Verwendung der verschiedenen Planungen in der Flurb-

bereinigung aufgezeigten Beispiele beweisen, wie stark die Arbeit der Flurbereinigung auf die bebauten Teile des Gemeindegebietes einwirkt; die Auflockerung der Ortslage ist ein spezieller Auftrag des Flurbereinigungsgesetzes. Betriebswirtschaftliche Überlegungen haben ihren Pol in der Hofstelle, so daß dieser Bereich aus der Arbeit des Flurbereinigungsingenieurs nicht wegzudenken ist. Ein von Dr. Osthoff ausgeführter Forschungsauftrag „Flurbereinigung und Dorferneuerung“ (10) zeigt an zahlreichen Beispielen echte Dorfsanierungsmaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren. Die Aufgabenstellung des Flurbereinigungsgesetzes wird man auch in der Zukunft nicht anders betrachten können, das Bundesbaugesetz kann hierauf keinen entscheidenden Einfluß haben.

Die Neuordnung des ländlichen Raumes als des Agrarraumes muß auch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes auf den natürlichen Grundlagen aufbauen und ist somit zu einem erheblichen Teil Aufgabe der Agrarstrukturverbesserung. Hinzu kommt, daß die Gemeinden durch das Bundesbaugesetz zwar angeregt werden, die relativ leichte Ausweisung neuer Baugebiete vorzunehmen; an der Frage der Ordnung des alten Ortskernes gehen sie aber nur zu gerne vorbei. Die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe in die freie Feldmark ist oft die wesentliche Voraussetzung, um auch hier zu einer vernünftigen Lösung zu kommen.

Die mit der Bauleitplanung ausgesprochene Qualifikation der Flächen hat entscheidenden Einfluß auf die Bewertung in der Flurbereinigung. Die Flurbereinigungsbehörde ist verpflichtet, Wertgleichheit zwischen Altbesitz und Abfindung zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung herzustellen. Eine zwischenzeitliche Änderung der Bauleitplanung kann sie in erhebliche Schwierigkeiten bringen. Wenn auch vorhandene Bauleitpläne Schwierigkeiten in der Bewertung lösen können, so ist mit ihnen die große Gefahr verbunden, daß sie nur mangelhaft in eine sinnvolle Gesamtlösung einzupassen sind. Die Änderung der mit ihnen geschaffenen Tatsachen wird oft nur sehr schwer sein.

Zum Zusammenspiel zwischen Bauleitplanung und Flurbereinigung im Flurbereinigungsverfahren ergeben sich folgende Forderungen:

- a) Soweit Flächennutzungspläne zu Beginn des Flurbereinigungsverfahrens nicht bestehen, sollten sie zusammen mit dem Wege- und Gewässerplan entwickelt werden, damit Übereinstimmung zwischen den Vorstellungen der Gemeinde auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes und der Flurbereinigungsbehörde auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes für eine Gesamtgestaltung des Gemeindegebietes besteht.
- b) Der Bebauungsplan sollte aus den gleichen Gründen mit dem Flurbereinigungsplan entwickelt werden. Zumindest sind aber beide Pläne aufeinander abzustimmen.
- c) Für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens sollten aufgestellte Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht geändert werden, es sei denn eine Änderung erweist sich zur Durchführung des Verfahrens als notwendig.

Eine Übereinstimmung wäre dann am einfachsten herzustellen, wenn der Flurbereinigungsbehörde die technische Bearbeitung wenigstens der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) im ländlichen Raum durch die Gemeinde übertragen würde. Diese Möglichkeit ist z. B. im Lande Hessen durch gemeinsamen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 18. Juni 1962 (Staats Anz. S. 862) eröffnet worden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde sagt noch nichts darüber aus, ob die Ordnung der Eigentumsverhältnisse im Baugebiet nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs- oder des Bundesbaugesetzes erfolgt. Es ist durchaus möglich, die Neueinteilung durch den Flurbereinigungsplan vorzunehmen; dabei können auch alle öffentlichen Anlagen, die für das Gebiet des Bebauungsplanes unmittelbar erforderlich sind — ggf. über Sonderabzüge — bereitgestellt werden. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zeigen lediglich gewisse Grenzen durch den § 45 FlurbG auf. Diese Verfahrensweise hat den wesentlichen Vorteil der Einheitlichkeit — auch aus technischer Sicht — und erfordert keinen nennenswerten Sonderaufwand.

Es sprechen jedoch auch einige Argumente für eine andere Methodik. Der Umfang aller in einem Flurbereinigungsverfahren durchzuführenden Maßnahmen bedingt eine längere Laufzeit von der Einleitung bis zum rechtlichen Abschluß durch die Ausführungsanordnung. Dies bringt über diesen Zeitraum gewisse Schwierigkeiten für die Bebauung und die Beleihung der Grundstücke im Baugebiet mit sich. Eine gesonderte Baulandumlegung im begrenzten Bereich wird sich in erheblich kürzerer Zeit abwickeln lassen, was gerade in Gebieten mit hohem Baulandbedarf erwünscht ist. Hinzu kommt, daß nach dem Bundesbaugesetz eine Abschöpfung des Umlegungsvorteiles zugunsten der Gemeinde möglich ist; im Flurbereinigungsverfahren ist eine gleiche Regelung nicht zulässig. Der Gemeinde steht ohne Zweifel die Entscheidung darüber zu, welchen Weg sie bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gehen will.

Die gesondert durchgeführte Baulandumlegung wird bei klarer Abstimmung der Kompetenzbereiche und bei zweckmäßiger zeitlicher Einordnung ins Flurbereinigungsverfahren einer ganzheitlichen Lösung im Gemeindegebiet nicht zuwider laufen müssen. So ist der nachträgliche Austausch von Baugrundstücken mit Grundstücken aus dem dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden übrigen Gemeindegebiet dann stets möglich, wenn hinsichtlich der Baulandumlegung Rechtskraft bis zur Neuzuteilung im Flurbereinigungsverfahren eingetreten ist. Es gibt wegen der sehr verschiedenen Voraussetzungen kein Patentrezept für die Verfahrensweise, diese wird sich aus dem Einzelfall entwickeln müssen.

Verkehrspläne wirken zwar nur linienförmig, sind aber für den Flurbereinigungsingenieur entscheidend für die Gliederung und Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Die Achsen der im wesentlichen nach überörtlichen Gesichtspunkten zu führenden Verkehrswegen schaffen mit den Gewässern und sonstigen natürlichen Gegebenheiten Teilräume, in denen dann durch die Art der Erschließung und die Planform günstige optimale betriebswirtschaftliche Verhältnisse zu gestalten sind. Die Form des Anschlusses an die überörtlichen Verkehrswege, die Kreuzung mit ihnen und die Frage der Trennung der Verkehrsströme überhaupt sind weitere Planungsgrundlagen, ohne deren Kenntnis der Entwurf des Wege- und Gewässerplanes nicht möglich ist. Damit ist auch der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Straßenplanungen in endgültiger Form vorliegen müssen.

Der Wege- und Gewässerplan bildet das Gerippe der neuen Feldeinteilung und die Grundlage für die Ausbaumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren. Mit seiner Übertragung in die Örtlichkeit werden die künftigen katastermäßigen Grenzen der in ihm enthaltenen Anlagen bestimmt. Dies setzt voraus, daß ihre Ausgestaltung in den wesentlichen Einzelheiten bekannt ist. Zur Vermeidung nachträglicher Änderungen und damit verbundener Mehrarbeiten werden daher heute bei größeren Baumaßnahmen die Grenzen erst nach dem Ausbau festgelegt. Die Anwendung dieser Methode ist bei

einem mit der Flurbereinigung gleichlaufendem Ausbau von Verkehrsanlagen besonders wünschenswert.

§ 40 FlurbG läßt die Bereitstellung von Land für öffentliche Zwecke lediglich in verhältnismäßig geringem Umfange zu. Die Höhe des Prozentsatzes muß in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden und richtet sich nach dem Eigeninteresse der Teilnehmer an diesen Maßnahmen. Auf jeden Fall muß aber sichergestellt werden, daß in einer Flurbereinigung nach § 1 FlurbG die Landbeschaffung für öffentliche Zwecke nicht überbewertet wird. Damit würden enteignungsrechtliche Fragen aufgeworfen; es sollte dann das Verfahren nach § 87 FlurbG vorgezogen werden, das auf Antrag der Enteignungsbehörde eingeleitet wird und ein Planfeststellungsverfahren voraussetzt.

Die oft diskutierte Frage, ob ein Streben der Flurbereinigungsbehörde nach voller Perfektion der Planungen anderer Fachbehörden notwendig sei, muß im allgemeinen, insbesondere bei Verkehrsplanungen, positiv beantwortet werden. Eine Verkehrsplanung, für die eine Planfeststellung vorliegt, birgt die geringste Gefahr in sich, daß nachträgliche Änderungen die Gesamtgestaltung des Flurbereinigungsgebietes wieder entscheidend stören. Selbst wenn bis zum Ausbau neue Gesichtspunkte zu bereits festgelegten Linienführungen auftreten, wird sich die Straßenbaubehörde fragen müssen, ob sie so wichtig sind, daß eine Änderung der mit vielen Stellen abgestimmten und dann im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen Trasse gerechtfertigt ist. Neue, nicht wieder gut zu machende Zerschneidungsschäden wären oft die für die Bevölkerung unverständliche Folge.

Ist die Straßenbaubehörde noch nicht in der Lage, die für den späteren Straßenbau benötigte Grundfläche sofort zu erwerben, so wird im Flurbereinigungsverfahren oft im Zuge der Trasse ein Feldweg ausgewiesen, um späteren erneuten Zerschneidungen vorzubeugen. Diese Lösung ist aus mehreren Gründen unbefriedigend. Allzuoft wird in solchen Fällen die Linienführung neuer Straßen aus irgendwelchen durchaus anzuerkennenden Gründen wieder geändert. Wird sie aber beibehalten, so geben die betroffenen Landwirte nur sehr ungern den zur Erschließung ihrer Grundstücke jahrelang benutzten Weg wieder auf. Bei der Planung muß daher besonders darauf geachtet werden, daß der Weg zur Bewirtschaftung der Grundstücke nicht unbedingt nötig ist. Auch der spätere Landverlust der Anlieger ist vorab zu klären, sonst ergeben sich für den Baulastträger Schwierigkeiten, die bei sofortiger Regelung des Landerwerbs im Flurbereinigungsverfahren vermeidbar gewesen wären.

Mit bestem Erfolg wird in einigen Ländern die für den Straßenbaulastträger bequemste Methode angewandt: Die Flurbereinigungsbehörde oder die Teilnehmergemeinschaft erwirbt vor oder während des Verfahrens für den Baulastträger und mit seinen Mitteln das erforderliche Land in beliebiger Lage des Flurbereinigungsgebietes, das dann im Flurbereinigungsplan in die Straßentrasse verlegt wird. Das geschieht nicht nur in Verfahren nach § 87, sondern in Ausnahmefällen auch nach § 1 FlurbG. Die Beteiligung des Baulastträgers an den Ausführungskosten wird im allgemeinen nach ideellen Kostenanteilen oder nach Flächenanteilen festgesetzt, die zwischen den Behörden nach der Interessenverteilung vereinbart werden. Für die Beteiligung an den Verfahrenskosten (Kosten der Verwaltung) gelten im Bundesgebiet einheitliche Pauschalbeträge.

Wasserwirtschaftliche Planungen haben für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zumindest die gleiche entscheidende Bedeutung wie Verkehrsplanungen. Sie sind an die natürlichen Gegebenheiten stärker gebunden und besitzen

damit einen kleineren Spielraum in der Lagebestimmung. Von allen Planungen müssen sie am stärksten auf die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ausgerichtet sein und sind mitbestimmend für die agrarische Konzeption des Flurbereinigungsgebietes überhaupt.

Wasserwirtschaftliche Planungen beinhalten nicht nur Fragen des Gewässerausbaues, sondern erstrecken sich auch auf Wasserrückhaltung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und anderes mehr. Der Gewässerausbau ist, soweit er zur Vorflutbeschaffung im Flurbereinigungsgebiet erforderlich wird, unter Abstimmung auf die von den Wasserbehörden vorzulegende großräumige Konzeption zwar echte Flurbereinigungsmaßnahme, kann aber in einem Maße von überörtlichen Einwirkungen bestimmt sein, daß seine Realisierung den Teilnehmern der Flurbereinigung allein oft nicht zuzumuten ist.

Ähnliche Gesichtspunkte gelten für Fragen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Wasserrückhaltung, die oft nicht nur dem unmittelbaren Bedürfnis der Teilnehmer der Flurbereinigung sondern einem ganz anderen Interessentenkreis dienen. Hieraus resultierende Entschädigungsfragen können dann ausschließlich im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gelöst werden.

Wasserwirtschaftliche Planungen lösen vielfach Nutzungsbeschränkungen aus und sind somit auch von Einfluß auf die Bewertung im Flurbereinigungsverfahren. Der gesicherte Ablauf einer Flurbereinigung erfordert somit die volle Abklärung aller mit den wasserwirtschaftlichen Planungen zusammenhängenden Fragen vor Beginn der technischen Arbeiten der Flurbereinigung. Nach den großräumigen Gesichtspunkten für den Gewässerausbau sind die Einzelwünsche, die eine Bedeutung für die Gestaltung, Nutzung und Bewertung der Einzelgrundstücke haben, zu beachten.

Für notwendige Geländeausweisungen gelten die gleichen Regeln wie bei den Verkehrsplanungen.

Wie jede andere Planung im ländlichen Raum bedeutet die Flurbereinigung einen Eingriff in die *Landschaft*. Es ist wohl für den Flurbereinigungsingenieur keine Frage mehr, daß die Landschaft Ausgangspunkt seiner Planung sein muß und daß er Eingriffe möglichst schonend gestaltet, da das natürliche Potential einen wesentlichen Produktionsfaktor der Landwirtschaft bildet. Beim Entwurf des Wege- und Gewässerplanes sind Maßnahmen vorzusehen, die die Folgen von Störungen mildern und zur Abschwächung von Extremen im Landschaftshaushalt führen. Die besondere Förderung von Schutzpflanzungen und die Bepflanzung von Gewässern sind ein Teil dieser Bemühungen. Alle Stellen, die sich mit Fragen der Landschaftspflege befassen, sollten dem Flurbereinigungsingenieur Hilfestellung leisten und ihm raten, durch welche Maßnahmen das natürliche Gleichgewicht in möglichst geringem Umfange gestört wird. Hierzu ist erforderlich, daß die in der Praxis immer wieder beobachtete einseitige Vertretung des Naturschutzes und des Landschaftsbildschutzes im Interesse echter Landschaftspflege verlassen wird und daß bei dem Landwirt, auf den es bei diesen Bemühungen entscheidend ankommt, rechtzeitig Verständnis für die Bedeutung der Landschaftspflege geweckt wird. Der beste Landschaftsplan wird nichts nützen, wenn seine Durchführung auf Schwierigkeiten stößt oder ausgeführte Anlagen von den Landwirten nicht erhalten werden. Wenn diese Aufklärung noch bei der Durchführung der Flurbereinigung erfolgen muß, dann kommt sie meistens zu spät.

Während die bisher betrachteten Fachgebiete im wesentlichen Einfluß auf die technische Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes haben, befassen sich die **Agrarstrukturelle Rahmenplanung** und die **agrarstrukturelle Vorplanung** mit betriebswirtschaftlichen Fragen sowohl allgemeiner Art als auch für den einzelnen Betrieb. Die Vorplanung soll so ausgerichtet sein, daß hieraus dem planenden Flurbereinigungsingenieur keine Vorbelastungen für seine Entscheidungen entstehen. Aufgabe sowohl der agrarstrukturellen Vorplanung als auch der Vorplanung für das einzelne Flurbereinigungsgebiet ist eine Analyse der bestehenden Verhältnisse, das Aufzeigen der Entwicklungstendenzen und der generellen Entwicklungsziele im Flurbereinigungsgebiet aus landwirtschaftlicher Sicht. Dabei werden zweckmäßig generelle Vorhaben, die auf die Gesamtgestaltung von Einfluß sind, mitbehandelt. Abfindungsfragen einzelner Betriebe können und dürfen nicht Gegenstand der Vorplanung sein.

Die Vorplanung kann natürlich nicht an den Grundsätzen des Flurbereinigungsgesetzes, wie Eigentumsgarantie und wertgleiche Abfindung vorübergehen. Die beste Vorplanung, aufgestellt nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, ist nutzlos, wenn sie diese Bindungen für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht beachtet.

Die Vorplanung ist aber auch dann von geringem Wert, wenn sie zwar rechtlich realisierbar ist, die Betriebsinhaber aber den der Vorplanung zu Grunde liegenden Gesichtspunkten nicht aufgeschlossen gegenüber stehen. Nur ein harmonisches Zusammenarbeiten von Vorplanung, landwirtschaftlicher Beratung und Flurbereinigungsingenieur werden den Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens garantieren.

Die Vorplanung für das Flurbereinigungsgebiet und damit auch ihre Grundlage, die agrarstrukturelle Vorplanung, müssen rechtzeitig erstellt werden. Sie sind wegen der mitzubehandelnden übergeordneten Fragen bereits entscheidend für die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes. Sie sollen außerdem der Beratung die Unterlagen liefern, um bis zum Beginn der technischen Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren die Betriebsinhaber über eine zweckmäßige Neugestaltung aufklären zu können. Die Berührung mit den Grundsätzen der Abfindung macht aber vor der Bekanntgabe eine Besprechung mit dem planenden Flurbereinigungsingenieur erforderlich, der die Vorplanung nach den gesetzlichen Bestimmungen weitmöglichst verwirklichen soll, unter Umständen aber gezwungen sein wird, gewisse Abstriche zu verlangen.

Die Vielfalt der vorliegenden Verhältnisse schließt aus, daß alle Fragen, die sich bei Planungen im Agrarraum und bei der notwendigen Koordinierung für die Flurbereinigung ergeben, auf den Fachtagungen angesprochen wurden. Wesentlicher scheint es zu sein, daß die Planer untereinander im Gespräch bleiben. Gerade die Erfahrung bei der technischen Durchführung der Flurbereinigung zeigt, daß dort die besten Ergebnisse erzielt wurden, wo es gelang, im fachlichen Einzelgespräch die Standpunkte zu klären. Die rechtzeitige Fühlungnahme bringt bessere Ergebnisse als Mammuttermine. Diese Erkenntnis klang auch in der Diskussion immer wieder an.

Die Aufgabe des Flurbereinigungsingenieurs als Sachverwalter der beteiligten Landwirte, die ihm ihren ganzen Grundbesitz anvertrauen, um auf der umgestalteten Betriebsgrundlage eine bessere Existenz zu finden, wiegt nicht leicht, wenn es gelingen soll, gleichzeitig die wesentlichen öffentlichen Interessen bei der Neuordnung des ländlichen Raumes mitzuwahren. Entscheidende Voraussetzung ist die verständnisvolle Mitarbeit aller dort planenden Fachbehörden.

Versucht man, das Ergebnis der Fachtagungen zur Förderung der Zusammenarbeit der im ländlichen Raum planenden Stellen aus der Sicht der technischen Durchführung der Flurbereinigung kurz zusammenzufassen, so ergeben sich folgende Forderungen:

1. Die umfassende Aufgabe einer echten Neuordnung des ländlichen Raumes erfordert eine stetige und harmonische Zusammenarbeit aller dort planenden Fachbehörden.
2. Eine Förderung der großräumigen Planungen als Rahmen für die durchzuführenden Einzelmaßnahmen ist die vordringlichste Aufgabe.
3. Die einzelnen Fachbehörden müssen Zeitpläne für die Durchführung ihrer eigenen Maßnahmen so frühzeitig aufstellen, daß die übrigen Stellen in der Lage sind, ihre Vorhaben voll abzuklären. Vorrangige Gebiete der einen Fachbehörde müssen dann in der Arbeit der anderen ihre gebührende Berücksichtigung finden.
4. Die Flurbereinigung als Gesamtordnungsmaßnahme im ländlichen Raum, insbesondere im Agrarraum, ist das geeignete Instrument, um gleichzeitig die verschiedensten Absichten weitgehend zu realisieren oder die günstigsten Voraussetzungen hierfür zu schaffen; durch entsprechende Neufestlegung des Eigentums werden alle aufgenommenen Planungen „zementiert“.

Erste Auswirkungen der Fachtagungen zeigen sich bereits. Die „Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet (AtVF)“ stellte einen Entwurf für einen Sachkatalog der Planungselemente für Planungen im ländlichen Raum, so auch für die Bauleitplanung in ländlichen Gemeinden, auf und koordinierte ihre Arbeit mit der Gesellschaft zur Förderung der Inneren Kolonisation e. V. (GFK), die einen gleichlautenden Auftrag des Bundesministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung ausführte. Dieser Sachkatalog ist zwischenzeitlich mit einem von der GFK vorangestellten Leitfaden erschienen. (11)

Weiter stand eine Fachtagung der höheren Beamten der bayrischen Flurbereinigungsverwaltung unter dem Generalthema „Flurbereinigung und ländliche Neuordnung“. Sie sollte dazu dienen, den Flurbereinigungsingenieuren das Gedankengut der beiden Fachtagungen zu übermitteln, um es in den in Bayern bereits begonnenen und geplanten großräumigen Flurbereinigungsverfahren zu verwerten.

Die hessische Landeskulturverwaltung veranstaltete gemeinsam mit der Technischen Hochschule Darmstadt Seminare, die die Flurbereinigungsingenieure mit Fragen der Bauleitplanung im ländlichen Raum vertraut machen sollten. Die Themenstellung griff auch Fragen der Dorferneuerung auf, die an im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführten Maßnahmen erläutert wurden.

Eine wesentliche Grundlage für die Koordinierung bildet die Vereinheitlichung der Planzeichen für technische Planungen, insbesondere aber für die beiden flächenumfassenden Planungen der Flurbereinigung und Bauleitplanung. Dieses Ziel wurde schon bei der Herausgabe von Empfehlungen für den Entwurf des Wege- und Gewässerplanes im Flurbereinigungsverfahren durch die vorgenannte AtVF verfolgt, indem man in der Wahl der Planzeichen Rücksicht auf die gleichzeitig entstehende Planzeichenverordnung nach dem Bundesbaugesetz nahm. Weitere Bemühungen sind erforderlich, denn einheitliche Planzeichen erleichtern das gegenseitige Verständnis.

Die Probleme der Neuordnung des ländlichen Raumes werden auch Gegenstand des Städtebauförderungsgesetzes (9) sein, dessen Entwurf bereits im 4. Deutschen Bundestag eingebracht wurde; das Gesetz kam allerdings nicht mehr zur Verabschiedung und steht jetzt erneut zur Erörterung.

Der fünfte Teil des Gesetzentwurfes, dessen Name den Umfang der darin angesprochenen Vorhaben nicht klar umreißt, geht auf die besondere Stellung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ein. Danach sollen die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung und die Flurbereinigungsbehörden mit den Teilnehmergeinschaften der Flurb-Verfahren zu gemeinsamem Handeln verpflichtet werden. Mit dieser Regelung wäre dann auch die Verbindung zwischen Flurbereinigungsgesetz und Bundesbaugesetz hergestellt, die eine notwendige Voraussetzung für eine sinnvolle Neuordnung der Verhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Agrarraum ist.

Schrifttum

- (1) Ernst, Prof. Dr. Zukunftsaufgaben der Raumordnung:
Die Erneuerung unserer Städte und Dörfer.
Herausgegeben von der Verbindungsstelle der Vereine Stadt
und Land e. V., Bonn, 1965
- (2) Zinkahn-Bielenberg Raumordnungsgesetz des Bundes. Kommentar unter Berücksichtigung
des Landesplanungsrechtes. Erich Schmidt Verlag,
Berlin 1965
- (3) Halstenberg, Dr. Friedrich Die Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland. Heft
5/6 1963 „Der Europäische Gemeindetag“.
- (4) Bonczek-Halstenberg Bau — Boden, Bauleitplanung und Bodenpolitik.
Hammonia-Verlag, Hamburg, 1963
- (5) Kodal Straßenrecht.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin,
1964
- (6) Bundesministerium Das Wasserrecht in Deutschland.
für Gesundheitswesen Gegenüberstellung der geltenden Wassergesetze des Bundes
und der Länder nach dem Stand vom 1. 10. 1964.
- (7) Bundesministerium Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik
für Ernährung, Landwirtschaft Deutschland 1964/65
und Forsten
- (8) Bohte, Dr. Hans-Günther Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Gesetzgebung.
Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Inneren Koloni-
sation (GFK) e. V. Bonn, Heft 18 Landschriften-Verlag
GmbH, Berlin-Bonn. 1965
- (9) Entwurf eines Gesetzes über die Förderung städtebaulicher
Maßnahmen in Stadt und Land (Städtebauförderungsgesetz)
Bundestagsdrucksache IV/3491
- (10) Osthoff, Dr.-Ing. Friedrich Flurbereinigung und Dorferneuerung.
Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten. Heft 42 der Schriftenreihe für
Flurbereinigung des BML.
- (11) Die Planung im ländlichen Raum, Leitfaden und Sachkatalog.
Erschienen im Landschriften-Verlag GmbH. Bonn 1966
- (12) Schicke, H. Neue Wege zur Verbesserung der Agrarstruktur? — Zeit-
schr. f. Kulturtechnik u. Flurbereinigung, 4. Jhrg. 1963 s. 223

Anhang

Die Fachtagungen in Lüneburg und Würzburg

Fachtagung zur Förderung der Zusammenarbeit aller im ländlichen Raum planenden Stellen aus der Sicht der technischen Durchführung der Flurbereinigung vom 3. — 6. 12. 1963 in Lüneburg

A. Tagesordnung

3. 12. 1963

Eröffnung und Begrüßung

Ministerialdirigent Dr. Thienel, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Generalthema:

„Die gegenwärtigen Verhältnisse im ländlichen Raum“

1. Ministerialdirigent Dr. Thienel, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn:
„Die Agrarstruktur in der Bundesrepublik aus der Sicht der EWG.“
2. Landesbaurat Schliesing, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster:
„Die gegenwärtige Lage im Straßenverkehr und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten.“
3. Dr. Riemann, Agrarsoziale Gesellschaft, Göttingen:
„Die Bedeutung der Industrie für Landentwicklung und Dorferneuerung.“
4. Dipl.-Ing. Albrecht, Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf:
„Die Entwicklung der ländlichen Gemeinden in den letzten Jahren.“

2. Generalthema:

„Die Planungen im ländlichen Raum“

4. 12. 1963

1. Dr. Hübler, Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, Bonn:
„Die Ziele der Raumordnungspolitik des Bundes für den ländlichen Raum.“
2. Regierungsdirektor Meffert, Niedersächsisches Ministerium des Innern, Hannover:
„Die Bedeutung der Raumordnung und Landesplanung für den ländlichen Raum.“
3. Regierungsbaudirektor Herzner, Niedersächsisches Sozialministerium, Hannover:
„Die städtebauliche Ordnung auf dem Lande.“
4. Landschaftsarchitekt Dr. Werkmeister, Hildesheim:
„Grundzüge der Landschaftsplanung“
5. Regierungsbaudirektor Voigt, Niedersächsisches Landesverwaltungsamt — Straßenbau:
„Planung und Bau von Verkehrsstraßen im ländlichen Raum.“

3. Generalthema:

„Die Durchführung von Planungen zur Verbesserung der Agrarstruktur“

5. 12. 1963

1. Regierungsbaudirektor Riekes, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden:
„Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung“

2. Landwirtschaftsrat Peters, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel:
„Ländliche Rahmen- und Vorplanung“
3. Oberregierungsvermessungsrat Jordan, Niedersächsisches Landeskulturamt, Hannover:
„Die Verwertung der verschiedenen Planungen in der Flurbereinigung.“

Schlußdiskussion

6. 12. 1963

Erörterung der Koordinierungsmöglichkeiten der verschiedenen Planungen.

B. Teilnehmerliste

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn	Dr. Thienel, Ministerialrat Dr. Bohte, Oberregierungsrat Dr. Olschowy Dr. Enstipp, Oberregierungsbaurat Giese, Regierungsbaurat
Bundesministerium für Wohnungswesen, Städte- bau und Raumordnung, Bad Godesberg	Dr. Hübler
Bundesministerium für Verkehr, Bonn	Schroeter, Oberregierungsbaurat
Deutsche Bundesbahn	Hellhake, Bundesbahnoberrat, BD Hannover, Schmelzer, Bundesbahnrat, BD Saarbrücken
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein	Dr. Bielefeldt, Ministerialrat, Schwede, Ministerialrat
Kulturamt Itzehoe	Affelt, Regierungskulturrat
Kulturamt Lübeck	Martens, Oberregierungsvermessungsrat
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Peters, Landwirtschaftsrat Oest, Landwirtschaftsrat
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hannover	Metzkes, Ministerialrat Oldenhage, Regierungsdirektor Teget, Oberregierungsbaurat Pinz, Oberregierungsbaurat
Niedersächsisches Landes- kulturamt Hannover	Dymarden, Regierungsdirektor Ohlendorf, Regierungsvermessungsdirektor Jordan, Oberregierungsvermessungsrat
Kulturamt Oldenburg	Flick, Oberregierungsrat
Kulturamt Braunschweig	Dr. Laumeyer, Oberregierungsvermessungsrat
Kulturamt Lüneburg	Dr. Uhlemann, Oberregierungsrat Brettschneider, Oberregierungsvermessungsrat Held, Regierungsvermessungsrat

Beauftragter des Bundes und des Landes Niedersachsen für den Küstenplan, Oldenburg	Rheder, Oberregierungsbaurat
Niedersächsisches Ministerium des Innern, Hannover	Meffert, Regierungsdirektor Dr. Müller, Diplom-Volkswirt
Regierung Lüneburg	Kaestner, Regierungspräsident Clemens, Assessor der Landwirtschaft Böller, Diplom-Landwirt Kreutzmann, Landwirtschaftsrat Müller, Oberregierungsbaurat Orthmann, Oberregierungsrat Rissmann, Oberregierungsbaurat v. Hedenström, Diplom-Ingenieur
Niedersächsisches Sozialministerium	Herzner, Regierungsbaudirektor Redding, Oberregierungsrat
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt — Straßenbau —	Voigt, Regierungsbaudirektor
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschafts- pflege —	Pohl-Lieber, Gartenbaurat
Wasserwirtschaftsamt Lüneburg	Klee, Oberregierungsbaurat
Landwirtschaftskammer Hannover	Cordes, Oberlandwirtschaftsrat Dr. v. Nordenskjöld, Landwirtschaftsrat Dr. Heinrich
Landwirtschaftskammer Weser-Ems	Wrede, Landwirtschaftsassessor
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	Dr. Förster, Regierungsdirektor Klempert, Regierungsdirektor Dr. Kuhlewind, Regierungsdirektor
Landesamt für Flurberei- gung und Siedlung Nordrhein	Dr. Bierig, Präsident
Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Westfalen	Dr. Keil, Präsident
Ministerium für Landes- planung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen	Albrecht, Diplom-Ingenieur
Landschaftsverband Rheinland, Köln	Kragh, Oberverwaltungsrat

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	Schliesing, Landesbaurat
Landesplanungsgemeinschaft Westfalen	Dr. Bloch, Landesverwaltungsrat
Landwirtschaftskammer Rheinland	Wetzlich, Diplom-Landwirt
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Benz, Oberlandwirtschaftsrat
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden	Hermann, Ministerialrat Ricke, Regierungsbaudirektor
Land- und Forstwirtschafts- kammer Hessen-Nassau, Frankfurt/M	Dr. v. Ehrlich, Oberlandwirtschaftsrat
Ministerium für Landwirt- schaft, Weinbau und Forsten, Mainz	Breh, Oberregierungskulturrat
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Baden-Württemberg, Stuttgart	Bürkle, Regierungsvermessungsdirektor
Landesamt für Flurberein- igung und Siedlung, Baden- Württemberg, Ludwigsburg	Stegmann, Oberregierungsvermessungsdirektor
Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München	Dr. Abb, Regierungsdirektor
Flurbereinigungsamt Bamberg	Heller, Oberregierungskulturrat
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Saarbrücken	Köppel, Regierungs- und Vermessungsrat
Institut für Kulturtechnik und Grünlandwirtschaft der Technischen Universität Berlin	Prof. Dr. Husemann Wolff, Wissenschaftlicher Assistent
Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Berlin	Kuhn, Diplom-Volkswirt
Landgesellschaft Schleswig-Holstein, Kiel	Denks, Oberlandwirtschaftsrat a. D.
Agrarsoziale Gesellschaft Göttingen	Dr. Riemann

Gesellschaft zur Förderung
der Inneren Kolonisation
e. V., Bonn

Dr. Kornberger

Emsland G.m.b.H., Meppen

Sperl, Direktor

Gesellschaft für Landeskultur
G.m.b.H., Bremen

Reißig, Regierungsvermessungsrat, Geschäftsführer
Dr. Werkmeister, Landschaftsarchitekt, Hildesheim

**Fachtagung zur Förderung der Zusammenarbeit aller im ländlichen Raum planenden
Stellen aus der Sicht der technischen Durchführung der Flurbereinigung
vom 27. — 30. 4. in Würzburg**

A. Tagesordnung

27. April 1964

Eröffnung und Begrüßung

Ministerialdirigent Dr. Thienel, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn

Vorträge:

1. „Agrarpolitik und Agrarstruktur“
Ministerialdirigent Dr. Thienel, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn.
2. „Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung im ländlichen Raum“
Regierungsrat Dr. Scheuring, Bayrisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr — Abt. Landesplanung — München.

28. April 1964

3. „Die städtebauliche Ordnung auf dem Lande“
Regierungsbaudirektor Herzner, Niedersächsisches Sozialministerium, Hannover.
4. a) „Planung und Bau von Verkehrsstraßen im ländlichen Raum“
Regierungsbaudirektor Dröll, Straßenbauverwaltung Koblenz.
b) „Mitwirkung der Bundesbahn bei ländlichen Planungen“
Bundesbahnberrat Schmelzer, Bundesbahndirektion Saarbrücken.
5. „Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung“
Regierungsbaudirektor Rickes, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden.
6. „Die Bedeutung der Landschaftspflege bei ländlichen Planungen“
Regierungslandwirtschaftsrat Dr. Steinmetz, Landeskulturamt Wiesbaden.

29. April 1964

7. „Agrarstrukturelle Rahmenplanung“
Regierungsdirektor Fix, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Baden-Württemberg, Stuttgart.
8. „Die Vorplanung in der Flurbereinigung“
Oberlandwirtschaftsrat Dr. v. Ehrlich, Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Frankfurt Main.
9. „Die Verwendung der verschiedenen Planungen in der Flurbereinigung“
Ministerialdirigent Prof. Dr. Gamperl, Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München.

30. April 1964

Schlußdiskussion.

Die Vorträge überschreiten jeweils die Dauer von 30 Minuten nicht. Die Diskussion zu den Vortragsthemen wird an jedem halben Tag zusammengefaßt.

B. Teilnehmerliste

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn	Dr. Thienel, Ministerialdirigent Dipl.-Ing. Schicke, Oberregierungsrat Dr. Moser, Regierungsrat Giese, Regierungsbaurat Weismann, Forstmeister Piest, Diplom-Gärtner
Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, Bad Godesberg	Dr. Stahl, Regierungsrat
Deutsche Bundesbahn, Hauptverwaltung Frankfurt/M.	Dr. Lorke, Bundesbahndirektor
Bundesbahndirektion Saarbrücken	Schmelzer, Bundesbahnoberrat
B a y e r n	
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München	Prof. Dr. Gamperl, Ministerialrat Dr. Abb, Regierungsdirektor Dr. Vobl, Ministerialrat Dr. Gehrlicher, Regierungsdirektor
Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde — a) Wasserwirtschaft b) Straßenbauverwaltung c) Ortsplanung	Dipl.-Ing. Brey, Ministerialrat Seeser, Ministerialrat Koch, Ministerialdirigent
Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr — Abt. Landesplanung —	Dr. Scheuring, Regierungsrat
Oberforstdirektion Würzburg	Stockh, Oberregierungsrat Ellinger, Oberregierungsrat
Flurbereinigungsamt Ansbach	Huber, Regierungsdirektor
Flurbereinigungsamt Bamberg	Jäger, Regierungsdirektor
Flurbereinigungsamt Krumbach	Hohner, Regierungsdirektor
Flurbereinigungsamt Landau/Is.	Bauer, Regierungsdirektor
Flurbereinigungsamt München	Hartwich, Regierungsdirektor
Flurbereinigungsamt Neuburg/D	Gratzl, Regierungsdirektor
Flurbereinigungsamt Würzburg	Münch, Regierungsdirektor Hauer, Oberregierungskulturbaurat Hiedl, Oberregierungskulturbaurat Hager, Oberregierungskulturbaurat Feucht, Oberregierungskulturbaurat

Regierung Mittelfranken, Ansbach	Dr. Karl, Oberregierungsrat
Regierung Oberfranken, Bayreuth	Laier, Regierungsbaudirektor Schnetzer, Oberregierungsrat
Regierung Unterfranken, Würzburg	Huber, Regierungsbaudirektor Koshofer, Regierungsbaudirektor Sasse, Oberregierungsrat Weinhart, Landwirtschaftsrat
Arbeitsgemeinschaft zur Ver- besserung der Agrarstruktur in Bayern	Dr. Gareis, Ministerialdirektor
B a d e n - W ü r t t e m b e r g	
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Stuttgart	Dr. Kappus, Ministerialdirigent
Abt. Flurbereinigung und Wasserwirtschaft	Ott, Regierungsbaudirektor Bürkle, Regierungsvermessungsdirektor
Abt. Landwirtschaft	Dr. Flad, Oberregierungslandwirtschaftsrat Dr. Zillerbiller, Regierungslandwirtschaftsrat
Ministerium des Innern	
Abt. Landesplanung	Sonnenberg, Oberregierungsbaurat
Abt. Baurecht	Krohn, Regierungsbaurat
Landesplanungsstelle beim Innenministerium	Dr. Schöller, Diplom-Volkswirt
Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung, Ludwigsburg	Prof. Vieser, Oberregierungsdirektor Schreyer, Regierungsvermessungsdirektor Naschold, Regierungsvermessungsdirektor
Regierungspräsidium Nordbaden	Fix, Regierungslandwirtschaftsdirektor
Landesstelle für Naturschutz, Ludwigsburg	Roensch, Direktor
H e s s e n	
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden	
Abt. Landeskultur	Hermann, Ministerialrat Dr. Dr. Lang, Regierungsvermessungsdirektor
Abt. Wasserwirtschaft	Rickes, Regierungsbaudirektor
Hessisches Ministerium des Innern	
Abt. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	Dipl.-Ing. Breiter, Regierungsrat

Landeskulturamt Wiesbaden	Dr. Rochow, Regierungsdirektor
Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden	Kirstein, Oberregierungsbaurat Spinnler, Regierungsvermessungsrat
Kulturamt Limburg/Lahn	Koester, Oberregierungsrat
Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Frankfurt/M	Dr. v. Ehrlich, Oberlandwirtschaftsrat
Land- und Forstwirtschafts- kammer Kurhessen, Kassel	Mannesmann, Oberlandwirtschaftsrat
Arbeitsgemeinschaft zur Ver- besserung der Agrarstruktur in Hessen e. V. (AVA)	Dr. von Randow
Rheinland-Pfalz	
Ministerium für Landwirt- schaft, Weinbau und Forsten, Mainz	Meyer, Ministerialrat
Abt. Landeskultur	Schleupen, Regierungsdirektor
	Haag, Oberregierungsvermessungsrat
Abt. Wasserwirtschaft und Landschaftspflege	Meinen, Oberregierungsbaurat Pflug, Forstmeister
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	Dröll, Regierungsbaudirektor
Landwirtschaftskammer Rheinessen, Alzey	Schneider, Oberlandwirtschaftsrat
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz	Vogler, Landwirtschaftsdirektor
Saarland	
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Saarbrücken	Köppel, Regierungs- und Vermessungsrat
Abt. Landwirtschaft	Dr. Bersin, Regierungsrat
Abt. Verkehr	
Ministerium für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau	
Abt. Landesplanung	Ing. Gordner
Landwirtschaftskammer für das Saarland, Saarbrücken	Sauer, Landwirtschaftsrat
Niedersachsen	
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover	Oldenhage, Regierungsdirektor
Sozialministerium, Hannover	Herzner, Regierungsbaudirektor

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten,
Düsseldorf

Dr. Förster, Ministerialrat
Klempert, Regierungsdirektor

Schleswig-Holstein

Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten,
Kiel

Steinkopf, Oberregierungsvermessungsrat

Sonstige Stellen

Ausschuß zur Verbesserung der
Agrarstruktur beim Bundesmini-
sterium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten, Bonn

Stegmann, Oberregierungsdirktor i. R.
Dr. Kornberger

Arbeitsgemeinschaft der ge-
meinnützigen ländlichen Sied-
lungsträger, Bonn

Dr. Dr. Staehly, Oberregierungskulturrat

Deutscher Landkreistag,
Bonn

Bauer, Referent

Freie Universität Berlin,
Institut für Kulturtech-
nik und Grünlandforschung

Prof. Dr. Husemann
Dr. Pahlke

Institut für Städtebau

Kuhn, Diplom-Volkswirt

Agrarpolitik und Agrarstruktur

von Ministerialdirigent Dr. Thienel

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn

(Fachtagung in Würzburg)

Das Anliegen dieses Vortrags geht dahin, Ihnen in dem weit gespannten Themenkreis dieser Tagung mit der gebotenen Kürze darzulegen, was der Auftrag der Behörden des landwirtschaftlichen Ressorts ist, wenn sie Verbesserung der Agrarstruktur betreiben. Dieser Auftrag wird von der Agrarpolitik gestellt, die seinen Inhalt bestimmt, das Ziel setzt und die Hilfsmittel zur Ausführung dieses Auftrags bietet. Jeder von Ihnen aus den anderen Ressorts hat primär anders geartete Interessen zu betreuen. Wir meinen deshalb, daß er den Weg zum „Miteinander“ leichter findet, wenn er weiß, was dem anderen aufgetragen ist. Und die Landwirtschaftsbehörden ihrerseits werden in diesen Tagen von Ihnen hören, welches ihre Probleme bei der Zusammenarbeit sind.

Die deutsche Agrarpolitik wünscht, den Bauern in seiner Existenz als selbständigen Unternehmer innerhalb der deutschen Volkswirtschaft zu sichern und ihn zugleich im Gemeinsamen Markt wettbewerbsfähig zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen hält sie — neben anderen Erfordernissen, siehe die Preispolitik — auch die Verbesserung der Agrarstruktur für notwendig. Was ist unter Agrarstruktur zu verstehen? In heutiger Auffassung sieht man diesen Begriff sehr viel umfassender, als wir dies hier in unserem gemeinsamen Anliegen diskutieren können. Die Agrarstruktur beruht zunächst auf den natürlichen Gegebenheiten, also auf dem Boden, nach Güte und Art der Bodengestaltung, dem Klima und dem Wasservorkommen. Dazu kommen Veränderungen durch den Menschen, wie Wegeanlagen, Wasserregulierungen. Die Agrarstruktur umfaßt sodann Siedlungsformen und gemeindefunktionelle, kulturelle wie soziale Gegebenheiten, sie reicht insoweit mit ihren Erkenntnissen und Tendenzen in das Gemeinwesen und den Städtebau hinein. Nach neuesten Anschauungen beinhaltet die Agrarstruktur dann auch die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Welch ungeheure Fülle von Fragen, Problemen und Aufgaben diese karge und nüchterne Aufzählung einschließt, sehen Sie am besten, wenn ich darauf hinweise, daß die Sorge um die Agrarstruktur neben den rein landwirtschaftlichen Anliegen u. a. auch Bestrebungen einschließt, die darauf gerichtet sind, das Dorf für seine Bewohner wohnlich und anziehend zu machen, um so der Abwanderung und den Ballungstendenzen entgegen zu wirken. Wenn wir aber in dieser Fachtagung von Agrarstruktur reden, dann brauchen wir den Rahmen unserer Betrachtungen nicht so weit zu spannen. Für uns geht es im wesentlichen um die Veränderungen, die sich auf der Erdoberfläche abzeichnen, weil wir vor allem dort planen und sich unsere Interessen auf diesem Gebiet berühren.

Viele Schwierigkeiten sind es, mit denen noch immer ein großer Teil unserer Landwirte zu kämpfen hat. Ihre Produktionsflächen sind zersplittert, diese Flächen sind auch nicht groß genug, die Gebäude überaltert und unrationell und ihre Dorflage oft so unglücklich und eng, daß die nötige Vergrößerung der Hofstellen nicht möglich ist. Zur Abhilfe haben wir die Zusammenlegungen, die Aufstockung, die Althofsanierung und die Aussiedlung. Jede dieser Maßnahmen ist für sich allein möglich, häufig aber erst zusammen mit einer oder mehreren anderen zweckmäßig und ausreichend, so z. B. die Flurbereinigung mit Aufstockung und einer Aussiedlung.

Ich will mich über diese Maßnahmen hier nicht eingehend verbreiten. Ihr wesentlicher Gehalt ist Ihnen geläufig. Die Flurbereinigung ist die gründlichste, rechtssicherste und in ihrem integralen Erfolg am meisten zufriedenstellende Neuordnung einer zersplitterten Gemeindeflur, und sie hat nur einen Mangel: sie nimmt ziemlich viel Zeit in Anspruch. Die Flurbereinigungsämter kann man aber leider nicht beliebig vermehren, weil einfach das nötige Personal nicht auf-

zutreiben ist, ein Zustand, den Sie in Ihren Ressorts ebenso spüren. Gleichwohl ist der Flurbereinigungserfolg dauernd verbessert worden, vor allem durch den Einsatz von Maschinen, die quantitative geodätische Arbeiten übernommen haben. Ich bekenne Ihnen gerne, daß ich — ein schlechter Schüler in der Mathematik — Respekt und Schauer empfinde, wenn ich vor solch ein summendes Ungeheuer der Kybernetik geführt werde, weil es keinen Fehler macht und dabei so ungeheuer schnell ist.

Dabei müssen wir zur Flurbereinigung immer wieder sagen, daß der Schnelligkeitsfaktor wohl dauernd nicht richtig eingeschätzt wird. Wir haben einmal von politischer Seite den Auftrag erhalten, so ungefähr bis 1970 fertig zu sein, weil zu diesem Zeitpunkt der Gemeinsame Markt voll in Wirkung treten wird und weil man politisch den Wunsch hatte, die Wettbewerbsfähigkeit des Bauern von der Produktionsseite her zur Gänze sicherzustellen. Jeder von uns weiß, daß dies von vornherein nicht möglich war. Bis 1970 jedenfalls, das sind kaum noch 6 Jahre, werden wir nur einen Bruchteil von dem erreicht haben können, was notwendig ist. Wenn man es recht betrachtet, so muß das aber kein Nachteil sein. Die großen Umwälzungen, die über die deutsche Landwirtschaft hingehen, treten nicht von heute auf morgen in allen ihren Wirkungen in Erscheinung, und wir können überzeugt sein, daß wir damit auch neue Erkenntnisse und Wege zur Hilfe erlangen werden.

Der klassischen Flurbereinigung stehen zur Seite das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und der Landtausch. Wir sind dieser Hilfsmöglichkeiten aus mehreren Gründen sehr froh. Einmal ergänzen sie die Flurbereinigung von der systematischen Seite. In Gebieten mit stark übersetzten Kleinstbetrieben schafft das Zusammenlegungsverfahren häufig überhaupt erst die Voraussetzung für eine spätere Flurbereinigung und für die Selektion der in der Landwirtschaft verbleibenden Bauern. Es muß tunlichst zugleich unterstützt werden mit der Mobilisierung des Grundstücksmarktes und mit der Beschaffung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen. Ähnliches gilt für den Landtausch. Die Wirksamkeit des Zusammenlegungsverfahrens und des Landtausches sehen wir vor allem darin, daß beide Verfahren nicht nur zusätzliche Flächenerfolge bringen, sondern daß sie den Betroffenen damit auch schneller helfen. Einzelne Länder haben hier noch weitere zusätzliche Leistungen dadurch erzielen können, daß sie alle nicht notwendig von der Flurbereinigungsbehörde selbst zu leistende Arbeit auf Siedlungsgesellschaften oder auf frei-beruflich tätige Geodäten übertragen haben. Von seiten des Bundes wird das sehr begrüßt, und wir glauben, diese guten Initiativen am besten und nachhaltigsten dadurch zu fördern, daß wir uns von jeder Reglementierung fernhalten. Es ist schon an anderer Stelle gesagt worden, und ich wiederhole es hier: wir werden den Gesetzgeber nicht bemühen, aber stets prüfen, wie wir anderweit, vor allem finanziell helfen können.

Für die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit von seiten der Produktionsgrundlagen ist die Aufstockung allgemein, besonders aber in den Gebieten von großer Bedeutung, in denen der Kleinstbesitz vorherrscht. Die Vergrößerung des einen Betriebs setzt nun die Abgabebereitschaft oder die Aufgabe eines anderen voraus. Was hier in der deutschen Agrarstruktur in den letzten Jahren begonnen hat, mit gewissen Schwankungen andauert, und was wir mit allen zu Gebote stehenden Mitteln weiter in Gang halten müssen, das könnte man in seiner Bedeutung mit einer agrarischen Revolution bezeichnen, wenn diesem Vorgang auch nur irgendetwas Gewaltames anhaftete. Tatsächlich vollzieht sich eine bedeutsame Abwanderung aus der Landwirtschaft aber absolut gewaltlos und still. Dieser Zweig unserer Wirtschaft reformiert sich eigentlich selbst, hervorgerufen und unterstützt durch die industrielle Hochkonjunktur mit ihrer Vollbeschäftigung und ihren bisher fast unbegrenzten Möglichkeiten eines ungleich besseren Verdienstes für Klein- und Kleinlandwirte, die zu Hause auf einem unzureichenden Betrieb mehr schlecht als recht dahin lebten. Bund und Länder helfen hier ganz undogmatisch vor allem insoweit, als sie nicht nur den Eigentumswechsel, sondern auch die Verpachtung und den Pächterwechsel fördern. Das Hauptproblem liegt hier gegenwärtig darin, daß wir uns hüten müssen, dem Absinken der zweifellos bisher stark überhöhten Grundstücks- und Pachtpreise durch unsere Aufstockungshilfen entgegenzuwirken. Diese Hilfen erhält nicht nur der aufnehmende Landwirt sondern auch der Abgebende, der sich damit in seinem neuen Beruf einrichten kann und diese Hilfe erhält auch der langfristige Verpächter.

Althofsanierung und Aussiedlung sind die beiden Maßnahmen, die zueinander stets nur in der Alternative stehen können. Beiden kommt für die Rationalisierung des Wirtschaftsablaufs größte Bedeutung zu und der Staat läßt sich beides viel Geld kosten nicht nur durch Hergabe billiger Kredite, sondern auch oft durch hohe Beihilfen. Hier liegt das Hauptproblem in den immer wieder davongelaufenen Baukosten. Vor allem die als Betreuer eingesetzten Siedlungsgesellschaften bemühen sich, dem durch die Verwendung vorgefertigter Bauteile bei der Errichtung der Aussiedlungsstellen entgegenzuwirken. Wir haben schon ermutigende Anfangerfolge zu verzeichnen. Aber um dies klarzustellen: mit einer Senkung der Baukosten ist auf diese Weise jedenfalls vorerst nicht zu rechnen, wohl aber mit einem Halten der Preise, mit einer Verkürzung der Bauzeit und mit einer Besserung der Bauqualität.

Sind die Althofsanierung und die Aussiedlung für die Landwirtschaftsressorts vor allem vom Standpunkt der Verbesserung der bäuerlichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse von Bedeutung, so für Sie hier in Würzburg im Zusammenhang unserer Tagung die Standortfragen und die Dorfsanierung.

Ich habe Ihnen hier diejenigen agrarstrukturellen Maßnahmen, mit denen wir planerisch tätig werden, von der grundsätzlichen Seite dargestellt. Über die Planung selbst werden Sie am dritten Tage unseres Zusammenseins eingehende Ausführungen hören. Agrarstrukturelle Förderungsmaßnahmen haben wir vor allem in den Grünen Plänen auch anderweit noch vorgesehen. Ich denke an wasserwirtschaftliche Maßnahmen, an die Sonderförderung der benachteiligten Gebiete, an den Bau von Wirtschaftswegen außerhalb der Flurbereinigung und an die Restelektrifizierung. Ich bin auf diese Maßnahme hier nicht näher eingegangen, weil ich meine, daß sie für unsere Diskussion nicht in Betracht kommen.

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen möchte ich Ihnen Aufschluß geben über den Stand unserer Agrarstrukturverbesserung und damit über den bisherigen Erfolg unserer Arbeit.

Um diesen Vortrag nicht mit statistischen Zahlen zu belasten, Ihnen andererseits aber das nötige Material an Hand zu geben, habe ich Ihnen einige Zusammenstellungen überreichen lassen.

Sie finden dort zunächst die Zahlen über die Flurzersplitterung in den EWG-Staaten und über den Stand der Flurbereinigung. Gestatten Sie mir dazu einige Hinweise:

In der durchschnittlichen Größe der Teilstücke ist zwar Italien noch schlechter als die Bundesrepublik (0,6 : 0,7) und in der Zahl der Teilstücke ist außer Italien auch Frankreich noch schlechter als Deutschland (10 : 10, 6 : 9,6). Aus der Aufstellung über den Stand der Flurbereinigung in den EWG-Staaten erschen Sie aber, daß die strukturelle Gesamtlage für Deutschland sehr viel ungünstiger ist als für Frankreich und Italien, wenn Sie nachlesen, daß bei uns noch 47 % der Gesamtfläche zu bereinigen ist gegenüber 19 % in Frankreich und 13 % in Italien. Damit ist die Verbesserung der Agrarstruktur für Frankreich und Italien nicht von dieser lebenswichtigen Bedeutung wie für uns. Dies erhellt auch aus einem Vergleich der Spalten 3, 4 und 5 der Aufstellung. Vor allem bei Italien und auch bei Frankreich wird Ihnen auffallen, daß im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche die noch zu bereinigenden Gebiete mit einer ziemlich geringen Zahl angegeben werden. Diese Zahlen sind uns amtlich mitgeteilt. Wir haben aber folgendes dazu zu bemerken:

In Italien steht nicht die Verbesserung der Agrarstruktur, sondern die Bodenreform, jedenfalls in Mittel- und Süditalien sowie in Sizilien, im Vordergrund des Interesses. Und dort herrscht ja bisher gerade der Groß- und größte Grundbesitz in der Agrarstruktur vor. In Frankreich ist dagegen die Flurbereinigung mit äußerster Energie durchgeführt worden. Es sind aber im wesentlichen bisher nur Ackerflächen einbezogen worden, so daß wir nicht völlig klar sehen, was dort in Wirklichkeit noch ansteht. Die Zahlen sind jedenfalls mit den unseren nicht unbedingt vergleichbar.

Noch ein anderer Hinweis ist interessant: wenn die Niederlande noch 48 % ihrer Nutzfläche als flurbereinigungsbedürftig aufweisen, so wird die von der unseren völlig abweichende Bedeutung dieser Lage ersichtlich, wenn man in der Tabelle über die Flurzersplitterung fest-

stellt, daß die Größe der Teilstücke dort 3,24 ha beträgt und ihre Zahl nur 3,2 ist. Auch aus diesen Angaben erhellt sich mit Sicherheit, daß die strukturelle Ungunst in der EWG recht verschieden ausfällt, und wir in der Bundesrepublik noch am meisten nachzuholen haben.

In einer weiteren Tabelle finden Sie die Zahlen über die Aufwendungen des Bundes für die Verbesserung der Agrarstruktur. Sämtliche Zahlen, die Sie darin finden, beruhen auf den Angaben des Statistischen Jahrbuches der Bundesregierung vom Jahre 1963. Sie entnehmen daraus, daß der Bund seit 1956, also seit der Inangasetzung des ersten Grünen Planes, für die Verbesserung der Agrarstruktur zusammen rund 6 Milliarden DM ausgegeben hat. Zu diesen Zahlen treten noch beträchtliche Mittel der Länder. Ich schätze sie auf rd. 2 Milliarden DM.

Aus den bereits dargelegten Erfolgen in der Flurbereinigung haben wir damit bisher in Deutschland 32 000 Fälle von Aufstockungen erreicht und rd. 12 000 Aussiedlungen. Dies ist, wie schon früher gesagt, nur ein Teil der Aufgabe, die von uns zu erfüllen ist, aber für die zurückgelegten Jahre eine beachtliche.

Wenn ich dieses Kurzreferat abschließe, so möchte ich dabei versuchen, die agrarischen Aufgaben etwas zu abstrahieren. Wenn wir die Agrarstruktur verbessern wollen, so ist sicher alles, was angepackt wird, von der Absicht der fördernden Stellen her gut, zweckmäßig und eilig. Wer tritt uns aber gegenüber? Natürlich könnte man alles generalisieren: die Landwirtschaft, die Gemeinde, der Straßenverkehr, die Wasserwirtschaft, die Landespflege. Schauen wir aber näher hin, so ergeben sich doch im Erscheinungsbild unserer Betreuten deutliche Unterscheidungen. Da ist der Verkehrsteilnehmer. Er ist zahlreich und er vermehrt sich laufend. Er kommt schneller und sicherer zum Ziel, aber er hat für uns kein Gesicht, keine Individualität. Da ist der Einwohner einer Gemeinde, dem ein Bebauungsplan gesundes, gesichertes und nicht zu teures Wohnen bringen will. Dieser Einwohner hat zwar ein Gesicht, er ist bestimmbar, aber seine Existenz hängt nur zum Teil vom Wohnen ab. Jetzt sehen Sie aber den Landwirt: Wenn wir aussiedeln oder flurbereinigen, dann stehen ganz individuell der Herr Mayer oder Schöttle oder Schmitz vor uns und zwar nicht nur als Verkehrsteilnehmer oder Wasserverbraucher oder Inhaber eine Wohnung, sondern mit ihrem Lebensunterhalt, mit dem Broterwerb für sich und ihre Kinder, mit ihrer nackten Existenz.

Zwischen 20 und 40 Jahren mag es bei den meisten von uns her sein, daß wir aus dem Hörsaal an den Schreibtisch übersiedelt sind. Viel zu selten haben wir noch die Muße, uns zu vergegenwärtigen, was an Umwälzungen in dieser Zeit über uns hinweggegangen ist. Am meisten und am schmerzlichsten empfinde ich selbst vor allem die Zurückdrängung des privaten Bereichs. Sprechen wir hier nicht von den Gründen. Begnügen wir uns einmal mehr zu konstatieren, daß das öffentliche Leben sich mehr und mehr verdichtet hat. Die Verwaltung und der Anspruch des Gesetzgebers reichen heute fast in den letzten Winkel der privaten Sphäre. Wenn noch vor 50 Jahren ein Bauer einen Grund dazukaufte oder verkaufte, wenn ein Bürger ein Haus baute oder umbauen wollte, so war das seine private Angelegenheit, vorausgesetzt, daß ihm das nötige Geld zur Seite stand. Heute ist das von zahlreichen verwalteten Regelungen erfaßt. Wir freuen uns allen Fortschritts, und wir leben ganz gerne in der Gegenwart. Aber ein Regierungsrat vor 50 Jahren hatte es bestimmt nicht schlechter. Kompetenzkonflikte waren immer negativ

Und der Staatsbürger! Der Verkehrsteilnehmer schimpft — und das mit Recht — über unzureichende und gefährliche Straßen. Der Familienvater will mit Recht besser wohnen, aber an seine Existenz rühren diese Dinge nicht. Wenn aber der Landwirt mit seinem Grundbesitz in all die vielfältigen Planungen und Vorhaben einbezogen wird, die uns, den hier Anwesenden, aufgetragen sind, so beneide ich ihn eigentlich nicht um diese Lage, obwohl feststeht, daß jeder von uns ihn nicht nur nicht schädigen, sondern ihm sogar gerne helfen will, und damit bin ich wieder beim Thema dieser Tagung.

Helfen Sie dem Landwirt und helfen Sie uns. Unser Bestreben ist es, wie ich noch einmal hervorheben will, das flache Land vor Verödung, vor der Abwanderung der Bevölkerung zu schützen und dazu einen unternehmerischen und freien Bauern zu erhalten, der selbst in der Lage ist, für seine Existenz zu sorgen.

Vergleichbare Angaben über die agrarstrukturellen Verhältnisse in den EWG-Staaten

1. Flurzersplitterung

	Bundesrepublik Deutschland				
	Frankreich	Italien	Belgien	Niederlande	
Durchschnittliche Größe der Teilstücke in ha	0,70	0,85	0,60	1,08	2,17
Zahl der Teilstücke je Betrieb	9,6	10	10,6	6,3	3,2

2. Stand der Flurbereinigung (1963) in Mill. ha

Staat	Gesamtfläche	Landw. Nutzfläche	Bereinigte Fläche	Noch zu bereinigende Fläche	Spalte 5 (i.v.H.) der Spalte 2	Spalte 5 (i.v.H.) der Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7
Belgien	3 051	1 716	5	800	26	47
Bundesrepublik Deutschland	24 685	14 179	3 515	11 622	47	—
Frankreich	55 121	34 633	3 561	10 380	19	30
Italien	30 122	20 930	25	4 035	13	19
Luxemburg	259	141	5	100	39	71
Niederlande	3 245	2 317	199	1 571	48	68

Finanzielle Aufwendungen des Bundes, die sich auf die Verbesserung der Agrarstruktur unmittelbar auswirken, im Grünen Plan und im ordentlichen Haushalt

Haushaltsjahre 1956—1964

in Millionen DM

	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	Zusammen
Flurbereinigung *)	76	78,8	166	175,7	174,4	198	235	249	260	1612,9
Aufstockung und Aussiedlung	71	140	175	220	258,5	190	315	356	440	2165,5
Regionale Struktur- aufgaben in be- nachteiligten Gebieten	—	—	—	—	10	70	90	110	110	390
Wasserwirtschaft	58	78	78,2	93,2	98,15	93	118,6	118,2	117,6	852,9
Wirtschaftswege	69,5	100	50	50	65	70	80	80	100	664
Wasserversorgung	30	45	30	30	30	30	50	50	—	295
										5980,3

*) ohne verstärkte Förderung der benachteiligten Gebiete

Die städtebauliche Ordnung auf dem Lande

von Regierungsbaudirektor Eberhard Herzner

Niedersächsisches Sozialministerium, Hannover

(Fachtagung in Würzburg)

Übersicht

I. Die städtebauliche Ordnung im Rahmen der Raumordnung

1. Leitbild und Entwicklungsziele
 - a) Leitbild
 - b) Entwicklungsziele
2. Das Wesen der Raumordnung
 - a) Begriffklärung
 - b) Der Vorgang der räumlichen Entwicklung
3. Die zwei Ordnungsbereiche
 - a) Das Ordnungssystem
 - b) Vergleich zwischen Landesplanung und städtebaulicher Ordnung
 - c) Die Überdeckung der Planungsräume

II. Die Ganzheitlichkeit der städtebaulichen Ordnung

1. Grundbedürfnisse
2. Der Vorgang der räumlichen Entwicklung
3. Der Auftrag des Bundesbaugesetzes und die Verteilung der Verantwortung für die Daseinsvorsorge
 - a) Das Bundesbaugesetz
 - b) Die Aufteilung der Verantwortung

III. Das System der städtebaulichen Ordnung

1. Die Bauleitplanung
 - a) Wesen und System
 - b) Zuständigkeit
 - c) Das Gemeinschaftssystem der Bauleitplanung
 - d) Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde
2. Ordnungsmaßnahmen
3. Die städtebauliche Einzelentscheidung (städtebauliche Zulässigkeit)
 - a) Grundsatz
 - b) Die Zulässigkeitsbereiche
 - c) Die Sicherung der Erschließung

IV. Die Landwirtschaft und die städtebauliche Ordnung

1. Die Stellung der Fachplanung
2. Die Sonderstellung der Landwirtschaft
 - a) Der Zuständigkeitsbereich der städtebaulichen Ordnung
 - b) Der Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Ordnung
3. Die Koordinierung der beiden Planungsbereiche

Gedankenführung

I. Die städtebauliche Ordnung im Rahmen der Raumordnung

1. Leitbild und Entwicklungsziele

a) Leitbild

Die städtebauliche Ordnung ist ein wesentlicher Teil der gesamten Raumordnung in der Bundesrepublik. „Raumordnung“ bedeutet Ordnung unserer Umwelt als äußerer Rahmen unseres gesamten gesellschaftlichen Daseins auf der Grundlage eines „Leitbildes“.

Unterschied zwischen Leitbild und Entwicklungsziele:

Leitbild ist das geistige Bild einer bestimmten Art zu leben; Entwicklungsziele sind greifbare Vorstellungen bestimmter zeitlicher oder räumlicher Ordnungsmaßnahmen. Leitbild für die Raumordnung ist somit die Gesamtheit unserer gesellschaftspolitischen Vorstellungen vom Zusammenleben der Menschen in Deutschland.

Grundlage hierfür ist die Verfassung.

Hauptgedanken: Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Wohl der Allgemeinheit, gleiche Entwicklungschance für alle, Schutz der Familie, Mindestanspruch auf Sicherheit und Daseinsvorsorge.

Raumordnung und städtebauliche Ordnung können somit als die räumliche Verwirklichung gesellschaftspolitischer Ziele angesehen werden (Prof. Ernst). Ausgehend von diesem Leitbild sind dann die Entwicklungsziele aufzustellen und zu verwirklichen.

b) Entwicklungsziele

Ausgangspunkt: Annähernd gleiche materielle und kulturelle Versorgung aller Bürger. Daraus ergibt sich:

- (1) Räumlicher Ausgleich zwischen Ballungsgebieten (überlastete Verdichtungsräume, Aktivräume) und landwirtschaftlichen Problemgebieten (Passivräume).
- (2) Konzentration in Siedlungskernen, weil nur so eine günstige und wirtschaftlich tragbare Organisation der Daseinsvorsorge möglich ist.
- (3) Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen — Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Hierzu gehört auch die Erhaltung der landwirtschaftlich wertvollen Nutzflächen.

2. Das Wesen der Raumordnung

a) Begriffsklärung

Raumordnung (RO): Gesamtheit aller Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die
 1. unmittelbar (raumbeanspruchend) oder
 2. mittelbar (raumbeeinflussend)
 auf den Raum wirken.

RO ist ihrem Wesen nach zielgerichtete Tätigkeit und wird auch als RO-Politik bezeichnet. Der Begriff Raumordnung hat, schon dem Wortsinn nach, einen ideellen Gehalt, gleich ob als Ziel oder als Tätigkeit aufgefaßt.

Beispiel zu 1.:

Planung und Errichtung einer Autobahn, Gründung einer umfangreichen Wohnsiedlung. (Folge: große Flächenbeanspruchung)

Beispiel zu 2.:

Nutzung eines verlassenen Militärgeländes durch Industriebetriebe, erhöhte Abschreibungsmöglichkeit für Investitionen in bestimmten Räumen (Berlinhilfe), staatliche Beihilfe für die Durchführung kultureller Maßnahmen (Musiktage in Hitzacker).

(Folge: Durch die Maßnahmen wird die räumliche Entwicklung indirekt beeinflusst).

b) Der Vorgang der räumlichen Entwicklung

Zwei Möglichkeiten:

1. Entwicklung sich selbst überlassen.

Vorstellung vom optimalen Verlauf einer sich selbst überlassenen, nicht gestörten Entwicklung und von einem System eines harmonischen Wirtschaftsablaufs („Interessenharmonie“) — Auffassung der klassischen Nationalökonomie —.

2. Entwicklungssteuerung

Vorstellung von der Kompliziertheit der modernen technischen Apparatur; sie macht eine sorgfältige Steuerung nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich.

Für die 1. Möglichkeit ist in unserer modernen technischen Welt kein Platz mehr. Dies gilt verstärkt für den sozialpolitischen Bereich.

Eine menschlich sinnvolle leibildgerechte Raumordnung ist nur möglich, wenn die gesamte räumliche Entwicklung nach einheitlichen Ordnungszielen gesteuert („geplant“) wird. Dies ist Aufgabe der verschiedenen Planungsbereiche.

Drei Stufen der Steuerung der räumlichen Entwicklung:

1. Planen, 2. Ordnen, 3. Bauen

3. Die zwei Ordnungsbereiche

a) Das Ordnungssystem

Die Planung der räumlichen Entwicklung im Gebiet der Bundesrepublik vollzieht sich in zwei Bereichen:

Landesplanung und städtebauliche Ordnung.

Beide Bereiche arbeiten koordinierend. Sie stimmen die Planungen der Fachstellen aufeinander ab. Das System der räumlichen Ordnung in der Bundesrepublik unterscheidet sich gegenüber dem System in anderen Ländern in dreifacher Hinsicht:

1. gesellschaftspolitisch, 2. verfassungsmäßig, 3. verwaltungsmäßig — räumlich

Vergleiche mit anderen Ländern führen daher häufig zu Fehlschlüssen.

b) Vergleich zwischen Landesplanung und städtebaulicher Ordnung

1. Gesellschaftspolitisch

Landesplanung und städtebauliche Ordnung folgen gleichen Zielsetzungen: Schaffung einer räumlichen Ordnung, in der sich der Mensch körperlich, geistig und seelisch entwickeln kann, und in der die natürlichen Hilfsquellen auf die Dauer erhalten bleiben.

2. Verfassungsmäßig

Die Landesplanung stellt überörtliche und übergeordnete Entwicklungsprogramme oder Entwicklungspläne (Raumordnungsprogramme, Raumordnungspläne) auf, in denen sie die Planungsabsichten der Planungsträger und die Forderungen der Träger öffentlicher Belange nach umfassenden Zielvorstellungen koordiniert. Sie wendet sich jedoch nicht an die Bodeneigentümer und vermag daher auch nicht die Nutzung des Grund und Bodens im einzelnen zu regeln; sie beschränkt sich vielmehr darauf, Verwaltungsmaßnahmen anzuordnen (z. B. Gesichtspunkte für die Bauleitplanung der Gemeinden und die Fachplanungen der Planungsträger).

Die städtebauliche Ordnung setzt die rechtliche Qualität des Grund und Bodens fest, indem sie seine bauliche und sonstige Nutzung verbindlich bestimmt (Bauleitplanung). Darüber hinaus sorgt sie dafür, daß die erforderlichen Flächen für diese bauliche und sonstige Nutzung auch sobald und soweit erforderlich geplant, durch entsprechende Ordnungsmaßnahmen aufbereitet und bereitgestellt und für die Nutzung erschlossen werden.

3. Verwaltungsmäßig — räumlich

Die Landesplanung ist eine staatliche Aufgabe (in NRW Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Selbstverwaltung). Sie entwickelt ihre Programme und Pläne für die Bereiche der Länder, Bezirke, Regionen und Kreise.

Die städtebauliche Ordnung obliegt der Verantwortung der Gemeinden und ist, soweit es sich um reine Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft handelt (s. Art. 28 GG), Selbstverwaltungsangelegenheit. Soweit dieser Rahmen überschritten wird, wird sie als Gemeinschaftsaufgabe staatlicher und kommunaler Stellen durchgeführt.

c) Die Überdeckung der Planungsräume

Landesplanung und städtebauliche Ordnung überdecken den gleichen Planungsraum, nämlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (11 Länder mit 244 900 Gemeinden). Der Unterschied liegt lediglich in der Intensität und der Rechtswirksamkeit der Planungen und den Zuständigkeiten im Vollzug.

II. Die Ganzheitlichkeit der städtebaulichen Ordnung

1. Die Grundbedürfnisse

Aufgabe der städtebaulichen Ordnung ist es, eine menschengerechte Umwelt zu schaffen.

Für die Grundbedürfnisse des Menschen

— Wohnen, Arbeiten, Bilden, Erholen —

werden überall Flächen in dem erforderlichen Umfange benötigt. Für jede dieser Flächen selbst oder für die Anlagen, die zur Verbindung der Flächen untereinander dienen, sind wiederum besondere Flächen nach vier Gesichtspunkten erforderlich, und zwar:

- (1) Des Verkehrs
(Straßen, Plätze, Wege, Eisenbahnen, Flughafen, öffentliche Nahverkehrsmittel, usw.)
- (2) Der Versorgung
(Wasser, Energie, Wärme, Nachrichten, Abwasser, Müllbeseitigung)
- (3) Der Nahbedarfsausstattung
(Einzelhandelsgeschäfte, Handwerksbetriebe)
- (4) Der Gemeinbedarfsausrüstung
(Kirche, Schule, Kindergarten, Bücherei, Friedhof, Gemeindepflegestation, Badeanstalt und Raum für Feste und Gemeinschaftsveranstaltungen).

Beispiel: (Landwirtschaft)

Landwirtschaftlicher Betrieb als Wohnstätte und Arbeitsstätte braucht Verbindung zur Schule, Kirche, Gemeinschaftshaus, zum Freibad, Spielplatz und zur nächsten Stadt. Gleichzeitig muß er in das räumliche System der Flächen und Anlagen des Verkehrs, der Versorgung, der Nahbedarfsausstattung und Gemeinbedarfsausrüstung eingeordnet werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist gleichzeitig als Betriebsfläche, Erholungsgebiet und als „biologisches Potential“ (Boden, Wasser, Klima, Standort für Pflanzen- und Tierwelt) zu erhalten; ihr sind alle übrigen Bau- und sonstigen Flächen entsprechend zuzuordnen. Die vielfältigen, sich überschneidenden Ansprüche an den Raum müssen in ein einheitliches System gebracht werden. Diesen Raum sinnvoll und sparsam zu nutzen und dafür zu sorgen, daß jedem Menschen möglichst gute Lebensbedingungen geboten werden, ist Aufgabe der städtebaulichen Ordnung.

2. Der Vorgang der räumlichen Entwicklung

Die moderne technische Welt läßt eine isolierte Behandlung einzelner Maßnahmen nicht zu. Jeder Vorgang löst eine Vielzahl öffentlicher Aufwendungen (Kettenreaktion) aus. Ausgangspunkt für jede Planung und Maßnahme der Landesplanung und der städtebaulichen Ordnung ist die Erkenntnis von der gegenseitigen Abhängigkeit (Interdependenz) aller raumbeanspruchenden Maßnahmen.

Beispiel:

Ein Wohnungsbauvorhaben macht es erforderlich, daß für die Bewohner alle Voraussetzungen geschaffen werden, daß auch die restlichen drei Grundbedürfnisse des Arbeitens, Bildens, Erholens in geeigneter Weise erfüllt und ihnen durch die Schaffung der entsprechenden Folgeeinrichtungen und ihre Erschließung und Ausstattung Rechnung getragen wird.

Dies ist die Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge. Sie ist Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheit). Grundlage hierfür ist die Gemeindeverfassung.

Zum Beispiel:

Nieders. Gemeindeordnung § 2 Abs. 1:

„Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.“

Diese Bereitstellung der erforderlichen öffentlichen Einrichtungen ist aber nur möglich, wenn die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Straßen, Wege, Wasser- und Energieversorgung, Schulbau, usw.). Diese Voraussetzungen zu schaffen, ist Aufgabe der „städtebaulichen Ordnung in Stadt und Land“ nach dem Bundesbaugesetz.

3. Der Auftrag des Bundesbaugesetzes und die Verteilung der Verantwortung für die Daseinsvorsorge

a) Das Bundesbaugesetz

Das Bundesbaugesetz (BBauG) ist das Grundgesetz für die Verwirklichung der räumlichen Ordnung in der Bundesrepublik. In § 1 Abs. 1 werden die Ziele und Aufgaben wie folgt umrissen:

Ordnungsziel:

„Um die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen . . .

Ordnungsgegenstand:

ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke

Ordnungsmaßnahmen:

nach Maßgabe dieses Gesetzes

Ordnungsmittel:

durch Bauleitpläne

Ordnungsaufgabe:

vorzubereiten und zu leiten.“

b) Die Aufteilung der Verantwortung

Die Gemeinde ist ausschließlich Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben. Sie hat auch die Verantwortung für die städtebauliche Ordnung.

Der Einwand von der Überforderung der Gemeinde durch das BBauG ist nicht stichhaltig. Die Regelung des BBauG entspricht im vollen Umfange der Gemeindeverfassung in der Bundesrepublik.

Das System der „Subsidiarität“ schließt die Verwaltungshilfe der Aufsichtsbehörden ein.

Die Nieders. Landkreisordnung sagt hierzu (§ 2 Abs. 1):

„Die Landkreise sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt.“

Sie fördern die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vermitteln einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten.“

Es ist erforderlich, Organisation, Verwaltungsaufbau und Verantwortungsverteilung aufeinander abzustimmen.

III. Das System der städtebaulichen Ordnung

1. Die Bauleitplanung

a) Wesen und System

Städtebaurecht = Bodenrecht; bauliche Gestaltung der Einzelheiten gehört nicht dazu. In der Bauleitplanung wird die rechtliche Qualität des Grund und Bodens und damit sein Marktwert festgesetzt (§ 1 Abs. 1 und 2), und zwar:

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet zunächst durch die Darstellung der gesamten räumlichen Entwicklung im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan §§ 5—7). Er bindet grundsätzlich alle öffentlichen und privaten Planungsträger.
- (2) Für bestimmte Teile durch Festsetzungen im Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan — §§ 8 — 13). Er bindet jeden Bodeneigentümer.

b) Zuständigkeit

Verantwortung für die Bauleitplanung, d. h. „Federführung“, hat die Gemeinde (§ 2 Abs. 1). Städtebauliche Ordnung ist ihrem Wesen nach jedoch Gemeinschaftsaufgabe von Staat, Gemeinde und anderen öffentlichen und privaten Planungspartnern. Die absolute Entscheidungsfreiheit der Gemeinde (Planungshoheit) beschränkt sich auf die verfassungsmäßig als Selbstverwaltungsaufgabe gewährleisteten Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 GG).

Beispiel:

Standort einer Schule, Geschößzahl der Bebauung = reine örtliche Entscheidung.

Abstufung der Verantwortlichkeit:

Bauleitplanung = weitgehend Gemeinschaftsarbeit

Ordnungsmaßnahmen = im wesentlichen in der Verantwortung der Gemeinde

c) Das Gemeinschaftssystem der Bauleitplanung

Die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde bei der Bauleitplanung ist wie folgt eingeeengt:

- (1) Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind als bindende Tatbestände zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3). Sie werden aufgrund der Landesplanungsgesetze der Länder den Gemeinden als verbindlicher Rahmen übermittelt, in Niedersachsen als „landesplanerisches Rahmenprogramm“ mit Angabe über Struktur, Zentralität, Begrenzung der Einwohnerzahl.
- (2) Mitwirkung und Abstimmung mit anderen Stellen, und zwar:
 - a) mit den Trägern öffentlicher Belange durch „Beteiligung“ (§ 2 Abs. 5)
 - b) mit den Nachbargemeinden durch „Abstimmung“ (§ 2 Abs. 4)

c) mit den öffentlichen und privaten Nutzungsherren durch „Offenlegung“ und Gelegenheit, Bedenken und Anregungen zu äußern (§ 2 Abs. 6)

d) Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde

Die höhere Verwaltungsbehörde als fachlich übergeordnete Einheitsbehörde entscheidet abschließend. Die Genehmigung ist ihrem Wesen nach Rechtsaufsicht (§ 6 Abs. 2), hat jedoch auch die Prüfung des materiellen Inhalts zum Gegenstand, da sämtliche gesetzlichen Bestimmungen mit materiellem Inhalt eingehalten werden müssen.

Grundsätze für die Entscheidung sind in § 1 Abs. 4 und 5 enthalten (unbestimmte Rechtsbegriffe). Die Beurteilung der verschiedenen fachlichen Tatbestände erfolgt im Einzelfall durch Stellungnahme der fachlich zuständigen Stellen.

Abschließende Entscheidung („Genehmigung“, „Ablehnung“ und „Genehmigung mit Auflage“) kann nur durch die Verwaltungsklage angefochten werden.

2. Ordnungsmaßnahmen

Nach § 1 beschränkt sich der Auftrag nicht auf das „Planen“, sondern darauf, die „städtebauliche Entwicklung zu ordnen“, d. h. sie nach Maßgabe des Gesetzes vorzubereiten und zu leiten.

Die Ordnungsmaßnahmen nehmen den Hauptteil des Gesetzes ein (von 189 Paragraphen regeln nur 13 die „Bauleitplanung“). Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören:

Verhängung von Veränderungssperren, Zurückstellung von Baugesuchen, Bodenverkehrsgenehmigung, Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Handhabung der Zulässigkeitsbestimmungen, Umliegung, Enteignung, Erschließung, Einschaltung des Systems der Kaufpreissammlungen.

Diese Maßnahmen sind gegenüber der Landwirtschaft ein eigenständiges System von Maßnahmen der städtebaulichen Ordnung. Es wird gleichlaufend neben dem System der „landwirtschaftlichen Ordnung“ nach dem Flurbereinigungsgesetz gehandhabt.

3. Die städtebauliche Einzelentscheidung (städtebauliche Zulässigkeit)

a) Grundsatz

Das Kernstück der städtebaulichen Ordnung ist das System der Zulässigkeitsbestimmungen (§§ 29—38). Unabhängig davon, ob eine Bauleitplanung vorliegt, bedarf jedes Vorhaben, das der beaufsichtlichen Genehmigung unterliegt, neben der klassischen „baupolizeilichen Genehmigung“ zusätzlich einer „städtebaulichen Genehmigung“ (Entscheidung über die städtebauliche Zulässigkeit). Sie wird gleichzeitig mit der Baugenehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ausgesprochen. Der städtebaulichen Genehmigung unterliegen Bau, Änderung und Abbruch von Bauvorhaben aller Art. Dazu gehören auch neben landwirtschaftlichen Bauvorhaben aller Art z. B. Sprungtürme, Einfriedigungen, wasserwirtschaftliche Anlagen, Gärfutterbehälter, Landungsstege, Schuppen und Ställe bestimmter Größe, Spielplätze, Lagerplätze.

Jede Zulässigkeitsentscheidung im Außenbereich erfordert umfassende städtebauliche Prüfung.

Beispiel: Genehmigung eines Industriewerks im Außenbereich.

b) Die Zulässigkeitsbereiche

Zulässigkeit im Bereich eines qualifizierten Bebauungsbereichs (§ 30).

Zulässigkeit im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34).

Zulässigkeit in einem Bereich, für den die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 beschlossen hat (§ 33).

Zulässigkeit im Bereich eines nicht qualifizierten Bebauungsplans mit beliebigen Festsetzungen nach § 9 (§ 35).

Zulässigkeit im sonstigen Außenbereich (§ 35).

c) Die Sicherung der Erschließung

Neben der „planerischen Unbedenklichkeit“, d. h. der Berücksichtigung aller städtebaulichen Gesichtspunkte im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5, besteht die Forderung nach gesicherter Erschließung, d. h. nach der Herstellung aller Anlagen außerhalb der Baugrundstücke, die die einwandfreie und planungsgerechte sowie den neuzeitlichen Lebensbedürfnissen entsprechende Benutzbarkeit des Bauvorhabens ermöglichen (Verkehrsflächen, Versorgung mit Wasser, Energie, Wärme, Nachrichtenanlagen, usw.).

Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Gemeinde ist zur Herstellung verpflichtet.
- (2) Die Anlagen müssen bis zur Fertigstellung der zu erschließenden Anlagen benutzbar sein.
- (3) Die Kosten für die Herstellung sind bis zu 90 % von den Anliegern zu tragen; die Gemeinden haben hierfür Erschließungsbeiträge zu erheben.
- (4) Die Beiträge sind unabhängig von dem Zeitpunkt der Bebauung fällig, wenn die Erschließungsanlage hergestellt ist.

Durch die Erschließungspflicht kommen im ländlichen Bereich neuartige Ordnungsgrundsätze zur Geltung. Die Wirtschaftlichkeit der städtebaulichen Ordnung ist künftig von besonderer Bedeutung.

IV. Die Landwirtschaft und die städtebauliche Ordnung

1. Die Stellung der Fachplanung

Im Gegensatz zu den umfassenden und koordinierenden Bereichen Landesplanung und städtebauliche Ordnung wirken die Fachplanungen jeweils nur punkt- oder linienförmig. Diese Planungsträger wirken in drei Ebenen,

- a) als Fachstellen bei der Aufstellung der Raumordnungspläne (Raumordnungsprogramm),
- b) als Fachstellen bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§ 1 Abs. 5),
- c) als Planungsträger innerhalb der eigenen Planungszuständigkeit.

Sie unterliegen mit ihren Planungen mit gewissen Einschränkungen der zusammenfassenden Planung der Landesplanung und der städtebaulichen Ordnung (§ 7). Ihre eigene Planungshoheit bleibt jedoch grundsätzlich unberührt (§ 38). Die Belange der städtebaulichen Ordnung werden im Planfeststellungsverfahren durch die Feststellungsbehörde (Regierungspräsident) berücksichtigt.

2. Die Sonderstellung der Landwirtschaft

Die Planung der Landwirtschaft (Flurbereinigung) nimmt unter den Fachplanungen eine Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu allen übrigen Fachplanungen wirken die Planungen der Landwirtschaft flächenumfassend. Die landwirtschaftlichen Planungen werden damit zu einem eigenständigen Bereich innerhalb der städtebaulichen Ordnung. Die städtebauliche Ordnung ist zwar der Landwirtschaft übergeordnet (siehe z. B. Zulässigkeitsbestimmungen), doch bilden beide ein miteinander verzahntes und sich ergänzendes Planungssystem:

a) der Zuständigkeitsbereich der städtebaulichen Ordnung

Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für die Gesamtentwicklung der Gemeinde.

Der Bebauungsplan und die hierauf aufbauenden Ordnungsmaßnahmen beschränken sich jedoch auf

den Baubereich

(Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 und zusammenhängende Ortsteile),

den sonstigen Bebauungsplanbereich

(Bebauungsplan mit Festsetzung nach § 9, jedoch nicht für Bauland nach § 30, z. B. Festsetzungen für Sportplätze, Friedhöfe, Kleingärten, Badeanstalt, usw.).

b) Der Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Ordnung

Ihre Aufgabe umfaßt für den Außenbereich u. a.:

landwirtschaftliche Umlegung (Flurbereinigung), Festlegung der Standorte landwirtschaftlicher Betriebe, ihre Verkehrs- und Versorgungerschließung, Planung des landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes.

Es handelt sich hier um fachliche Sonderplanungen und Maßnahmen, die sich zwar grundsätzlich innerhalb des Rahmens der städtebaulichen Ordnung halten, jedoch hinsichtlich der Intensität der Festsetzungen weit über diesen Rahmen hinausgehen. Der Grad der gegenseitigen Abhängigkeit und das Übergewicht der einen oder anderen Seite ist von Fall zu Fall verschieden.

3. Die Koordinierung der beiden Planungsbereiche

„Städtebauliche Ordnung“ und „landwirtschaftliche Ordnung“ laufen nebeneinander. Hinsichtlich der Zeit- und Rangfolge der Koordinierung ergeben sich grundsätzlich zwei Formen:

a) Aufstellung eines gemeindlichen Flächennutzungsplans

Die zuständigen landwirtschaftlichen Fachstellen (Landwirtschaftskammer) sind schon bei Beginn der Planung mit der Erarbeitung agrarstruktureller Rahmenplanungen zu beteiligen. Sie sind als Bestandteil des Flächennutzungsplans zu übernehmen.

b) Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens

Der Flächennutzungsplan ist unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die sich hierbei ergebenden Planungsgesichtspunkte sind nach Möglichkeit bei der Flurbereinigung zu berücksichtigen. Soweit das Flurbereinigungsverfahren bereits eingeleitet ist, hat der Flächennutzungsplan dem Rechnung zu tragen.

Die gegenseitige Verzahnung der Planung wird zukünftig nur befriedigend berücksichtigt werden können, wenn im ländlichen Raum Planungsstellen geschaffen werden, in denen Landwirtschaft und städtebauliche Ordnung gleichwertig neben anderen Sparten vertreten sind.

Planung und Bau von Verkehrsstraßen im ländlichen Raum

von Regierungsbaudirektor Heinz Dröll

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Koblenz

(Fachtagung in Würzburg)

Über die Bedeutung, die gut ausgebaute Straßen für die Wirtschaft und das Verkehrswesen haben, bedarf es wohl keines besonderen Nachweises. Dies gilt nicht nur für die städtischen und industriellen Bereiche, sondern in gleicher Weise auch für den ländlichen Raum.

A. Einteilung der öffentlichen Straßen

Je nach der Verkehrsbedeutung werden unterschieden:

1. Bundesfernstraßen
Sie gliedern sich in
 - a) Bundesautobahnen und
 - b) Bundesstraßen.
2. Landesstraßen bzw. LIO oder Staatsstraßen
3. Kreisstraßen bzw. LIIO
4. Gemeindestraßen und zwar
 - a) Ortsstraßen und
 - b) sonstige Gemeindestraßen.
5. Sonstige Straßen
Wirtschaftswege, d. h. Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen, sind jedoch grundsätzlich nicht öffentliche Straßen.

B. Gesetzliche Grundlagen

Die außergewöhnliche wirtschaftliche und technische Entwicklung hat es notwendig gemacht, daß die vorhandenen Rechtsgrundlagen vereinheitlicht und den gegenwärtigen und zu erwartenden Bedürfnissen angepaßt werden mußten.

Für das Verkehrsnetz der Bundesfernstraßen ist durch das Bundesfernstraßengesetz ein einheitliches Bundesrecht geschaffen worden.

Für alle übrigen öffentlichen Straßen sind die Länder bemüht, durch entsprechende Landesgesetze den heutigen und künftigen Erfordernissen des Verkehrs Rechnung zu tragen.

C. Planung von Straßen

Jedem Straßenbau geht eine Planung voraus. Sie muß neben den Notwendigkeiten des Verkehrs auch die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Belange der Ortsplanung, der Wasserwirtschaft, der Bodennutzung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen.

In den Straßengesetzen des Bundes und der Länder sind daher Vorschriften aufgenommen worden, die die rechtzeitige Koordinierung der Straßenplanungen mit den übrigen Planungsabsichten sicherstellen sollen. Entsprechend der Bedeutung der Bundesfernstraßen ist im Bundesfernstraßengesetz zusätzlich festgelegt, daß die Bundesplanung grundsätzlich den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung hat. Dieser Grundsatz ist allgemeiner Art und gilt daher in gleicher Weise auch für andere Planungen des Bundes, soweit ihm die Planungshoheit zusteht.

Die Bedürfnisse des Verkehrs werden bei der Raumordnung besonders zu berücksichtigen sein, nicht nur deshalb, weil sie für Entwicklung und Ablauf der Wirtschaft ausschlaggebend sein können, sondern auch deshalb, weil insbesondere die großen Verkehrsarten viel Grund und Boden erfordern, der der Landwirtschaft entzogen werden muß.

Im ländlichen Raum kann das historisch gewachsene Straßennetz mit einigen Verbesserungen zur Anpassung an die Bedürfnisse der Motorisierung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit dem Zwischenortsverkehr als Kreis- und teilweise auch als Landesstraßen grundsätzlich weiter dienen.

Bei neuen Straßenverbindungen für den weiträumigen Verkehr und für größere Verlegungen vorhandener Straßen werden zunächst verkehrswirtschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Sie geben Aufschluß über die günstigste Linienführung, die notwendigen Verknüpfungen mit dem vorhandenen Straßennetz und die zu erwartenden Belastungen der neuen Straßen.

Für diese Fernstraßen werden in der Regel neue Linienführungen gewählt werden müssen, die das vorhandene örtliche Straßennetz überlagern und auch teilweise verändern. Ihr Bau ist nur durch eine oft erhebliche Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden möglich. Durch die Betroffenen wird immer wieder die Forderung erhoben, die Straße solle in land- und forstwirtschaftlich möglichst minderwertiges Gelände gelegt werden. Die Straßenbaubehörden sind von sich aus schon bemüht, diesen Wünschen zu entsprechen. Es sind ihnen jedoch hierbei Grenzen gesetzt und zwar:

1. In der Zielsetzung, die die betr. Fernstraßenplanung hat.
2. In den techn. Mindestforderungen, die beachtet werden müssen wie z. B.
 - a) Führung und Ausbau der Straßen so, daß sie verkehrswirtschaftlich den größtmöglichen Nutzen bringen,
 - b) fachgerechte Wahl der Ausbauelemente so, daß der Verkehrsteilnehmer auf eindeutige und optimale Verkehrsbedingungen trifft und Beachtung der Grenzwerte der Trassierungselemente,
 - c) Fachgerechte Wahl des Querschnittes.
 - d) Fachgerechter Ausbau der Kreuzungen und Einmündungen so, daß eine optimale Sicherheit gegeben ist; d. h. Kreuzungen sind fast ausschließlich plankreuzungsfrei anzulegen. Anschlüsse von klassifizierten Straßen sind nur an übersichtlicher Stelle zulässig. Bei BAB und autobahnähnlichen Straßen keine Einmündungen und plangleiche Kreuzungen von Wirtschaftswegen. Bei den übrigen Bundesstraßen und stärker befahrenen Landesstraßen sollten sie ebenfalls vermieden werden. Im übrigen sollten solche Einmündungen nur in Abständen von mehr als 500 m und an übersichtlicher Stelle angelegt werden.
 - e) Die Straßen müssen anbaufrei bleiben.
3. In der Verpflichtung zur Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie die RHO vorschreibt.

*D. Stand der Motorisierung in der Bundesrepublik
(s. Anl. 1—5)*

Der Kfz.-Bestand hat sich seit 1950 von knapp 2 Mio auf 10,2 Mio im Jahre 1963 mehr als verfünffacht. Es ist anzunehmen, daß sich diese Zahl bis 1980 noch einmal verdoppelt. Der Sättigungsgrad ist dann jedoch noch nicht erreicht. Die Straßen der Bundesrepublik werden zusätzlich noch durch eine beträchtliche Zahl ausländischer Kfz. benutzt und belastet.

Als Beispiele für den Grad der Motorisierung des ländlichen Raumes sind die Motorisierungskennziffern für die Landkreise Daun und Altenkirchen in Rheinland-Pfalz untersucht und dabei folgendes festgestellt worden:

Während 1962 in der Bundesrepublik im Durchschnitt 6,5 E auf 1 Kfz. entfallen, kommen im Landkreis Daun 6,8 E/1 Kfz. und im Landkreis Altenkirchen 7,2 E/1 Kfz. Vergleichsweise betragen die Kennziffern für einige Großstädte wie z. B. Saarbrücken 4,51 E/Kfz., Frankfurt/M. 4,7 E/Kfz., Stuttgart 5,2 E/Kfz. und Augsburg 6,4 E/Kfz.

Betrachtet man nur die Güterkraftfahrzeuge (jedoch ohne die land- und forstwirtschaftlichen Kfz.), so beträgt der Bundesdurchschnitt 44,7 E/1 Güter-Kfz., während im Landkreis Daun 43,1 E/1 Güter-Kfz. und im Landkreis Altenkirchen 58,0 E/1 Güter-Kfz. kommen.

Bezieht man aber die land- und forstwirtschaftlichen Kfz. in die Güter-Kfz. ein, so kommen im Landkreis Daun bereits 16,8 E und im Landkreis Altenkirchen 28,0 E auf 1 Güter- oder land- und forstwirtschaftliches Kfz.

Ergebnis: Die Motorisierung hat auch im ländlichen Bereich schon eine beträchtliche Höhe erreicht und steigt weiter an. Dieser Entwicklung ist vorausschauend Rechnung zu tragen.

E. Die praktischen Verfahren zur Koordinierung der Straßenplanung mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Belangen der übrigen betroffenen Behörden in Rheinland-Pfalz

Der Koordinierung wird nur dann Erfolg beschieden sein, wenn die hierzu Berufenen den ehrlichen Willen dazu haben und keiner von vorneherein für seine Interessen ein Primat in Anspruch nimmt.

1. Großräumige Straßenplanungen

Bei großräumigen Straßenplanungen wird die verkehrswirtschaftliche Untersuchung mit den Vorschlägen für die zweckmäßigste Linienführung im Maßstab 1 : 25 000 bis 1 : 100 000 der für die Raumordnung des Landes zuständigen obersten Landesplanungsbehörde zugeleitet, die hierzu ihre Stellungnahme in raumplanerischer Hinsicht abgibt. Mit dieser Stellungnahme leitet dann das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr die Planung dem Bundesverkehrsministerium zur Bestimmung der Linienführung nach § 16. 1 zu. Mit der Bestimmung der Linienführung ist, wie sich schon aus dem Planungsmaßstab ergibt, nur der ganz allgemeine Verlauf der neuen Straße festgelegt.

2. Vorentwurf

Als 2. Planungsstufe im Anschluß an die großräumige Planung und als 1. Planungsstufe für begrenztere Straßenbauvorhaben stellen die Straßenbau- bzw. Straßenneubauämter Vorentwürfe i. M. 1 : 5000 bis 1 : 1000 auf.

Der Vorentwurf wird im Konzept in einem sogenannten Behördentermin, zu dem die Bezirksregierung — Bezirksplanung — einlädt, allen betroffenen Behörden und Körperschaften

des öffentlichen Rechts in einem möglichst frühen Stadium zur Kenntnis gebracht, mit ihnen erörtert und abgestimmt.

Diese Behördentermine haben sich sehr bewährt, bringen sie doch zumeist eine grundsätzliche Abstimmung, die dann durch weitere Einzelverhandlungen mit den Fachbehörden ergänzt wird. Bei dieser frühzeitigen, grundsätzlichen Abstimmung ist in den später folgenden förmlichen Verfahren kaum noch mit Einsprüchen von Behörden zu rechnen. Sie können daher wesentlich zügiger durchgeführt werden.

3. Straßenbauten im Zusammenhang mit Umlegungen

Leider ist es oft so, daß dort, wo eine Flurbereinigung dringend erforderlich ist, der Straßenbau wegen anderer dringender Maßnahmen noch zurückstehen muß und umgekehrt. Es entstehen dadurch für beide Verwaltungen beträchtliche Mehrarbeiten sowie Verzögerungen und Störungen im Ablauf der begonnenen oder dringend nötigen Maßnahmen. Ein Großteil dieser Schwierigkeiten kann vermieden werden, wenn die beiderseitigen Planungen frühzeitig bekannt gegeben und aufeinander abgestimmt werden. In Rheinland-Pfalz ist daher in einem gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 21. 2. 1959 bestimmt, daß der Flurbereinigungsbeschluß erst dann zu beantragen ist, wenn entweder

- a) keine großen Änderungen an bestehenden oder Straßenneubauten geplant sind oder
- b) für Veränderungen oder Neubauten baureife Projekte vorliegen, die eine endgültige Vermarkung zulassen.

In Gemarkungen, in denen nur generelle Planungen hierfür vorhanden sind, sollten Flurbereinigungen vorläufig zurückgestellt werden. Dies hat jedoch Anlaß zu Eingaben und Beschwerden gegeben. Um in Zukunft weitere Verzögerungen von Flurbereinigungsverfahren zu vermeiden, haben beide Ministerien im Juni 1963 zusätzlich vereinbart, daß sie sich ihre Programme der vordringlichen Maßnahmen für die nächsten Jahre gegenseitig zuleiten, und daß in Gebieten, für die Flurbereinigungen vordringlich sind, die baureifen Planunterlagen für die Straßenbauten umgehend erstellt werden sollen.

Die Straßenverwaltung ist bemüht, dieser Vereinbarung nachzukommen. Die Pläne sind jedoch erst dann baureif, wenn sie Rechtskraft erlangt haben. Auf die Dauer eines Planfeststellungsverfahrens hat aber die Straßenverwaltung keinen Einfluß.

Es werden daher zwangsweise Straßenplanungen unberücksichtigt bleiben müssen, wenn die Kulturverwaltungen auf ihren Zeitplänen bestehen.

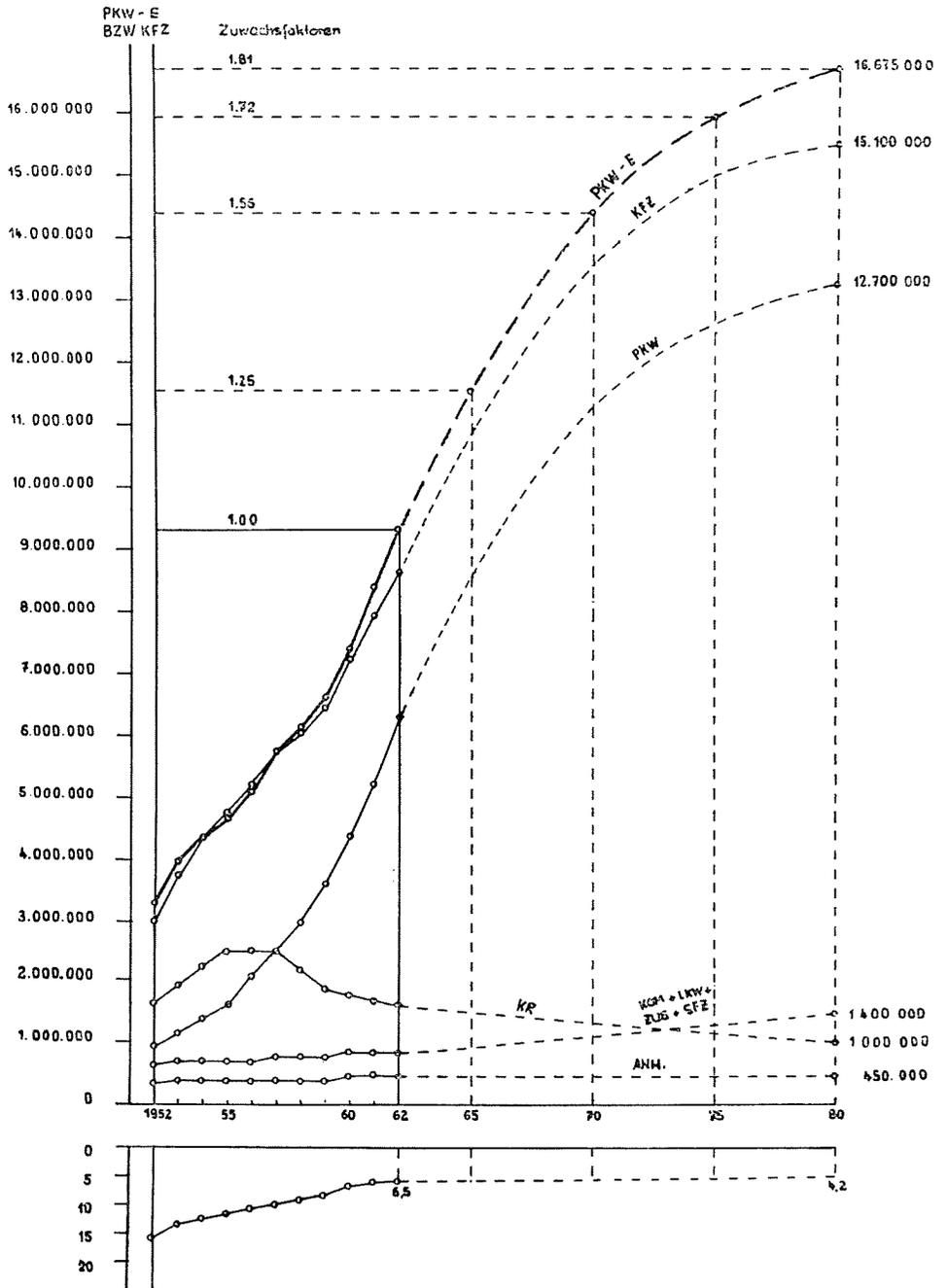
Entwicklung und Prognose des Kraftfahrzeugbestandes (einschließlich der vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge) für Straßenverkehr und Landwirtschaft bis 1975 (Bundesgebiet ohne W.-Berlin, Saar ab 1960)

	(in Mio — jeweils Jahresmitte)						
	1950*)	1960	1963	1965	1970	1975	1980
Personenkraftwagen (inkl. Kombi- und Krankenkraftwagen)	0,52	4,34	7,08	8,8	11,8/13,2	14,1/16,5	15,5/18,
Lastkraftwagen	0,36	0,64	0,76	0,8	0,89	0,98	
Straßenzugmaschinen	0,03	0,04	0,05	0,05	0,05	0,05	
Sonderkraftfahrzeuge	0,01	0,05	0,06	0,07	0,09	0,11	
Omnibusse	0,01	0,03	0,04	0,04	0,04	0,05	
Krafträder ohne Mopeds	0,91	1,87	1,18	0,8	0,70	0,60	
Summe (Pkw-Prog. II)	1,8	7,0	9,2	10,6	13,6	15,9	(Unterer Grenzwert)
Summe (Pkw-Prog. I)	1,8	7,0	9,2	10,6	15,0	18,3	(Oberer Grenzwert)
Traktorenbestand in der Landwirtschaft	0,1	0,82	1,03	1,1	1,2	1,2	

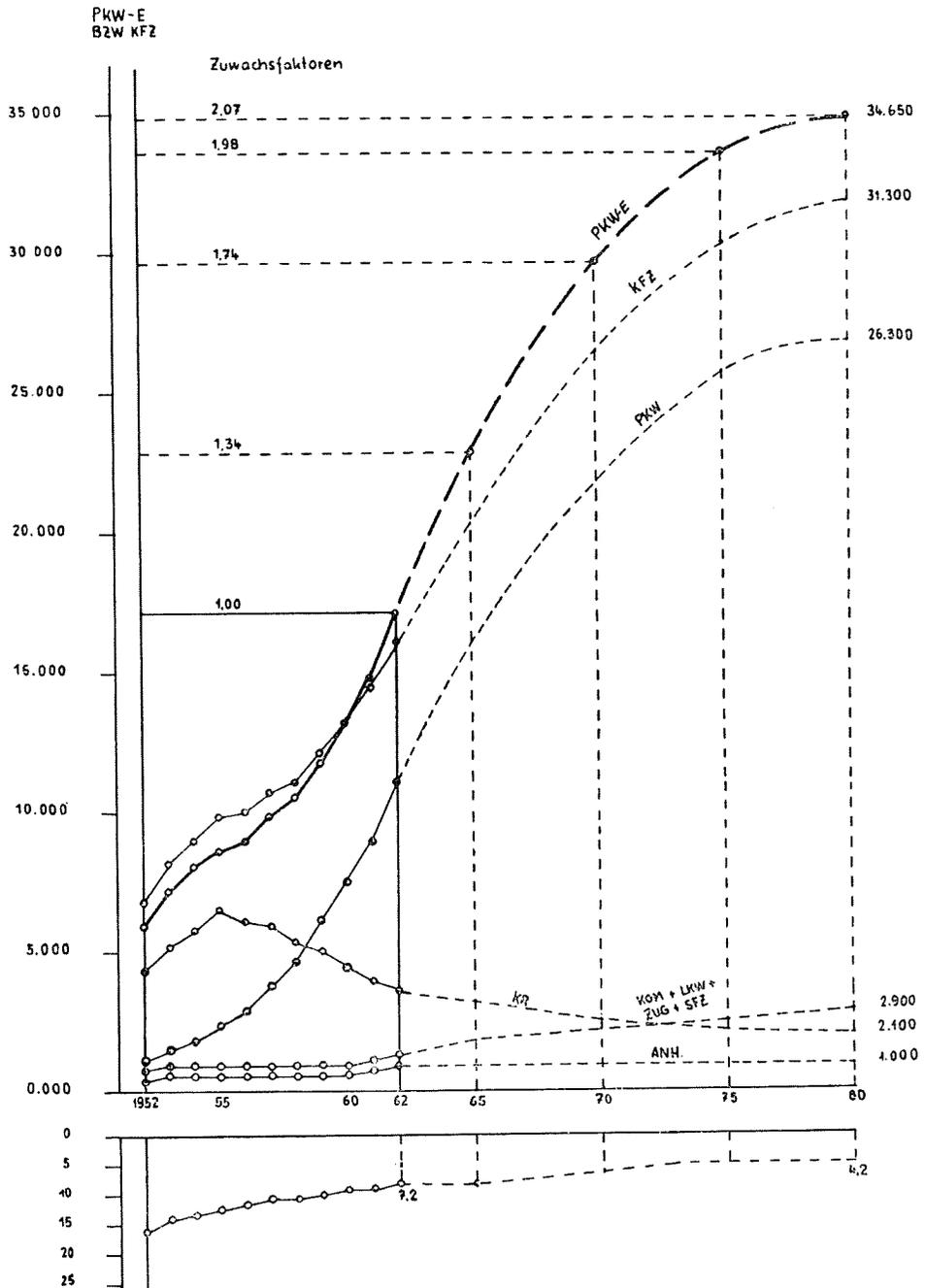
*) 1950 ohne Saar, z. T. geschätzt. Nur im Verkehr befindliche Fahrzeuge Gesamtbestand einschl. der vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge 1950 etwa 2,1 Mio Einheiten.

Quelle: Sonderdruck „Motorisierungsprognose und Verkehrsraum“ Deutsche Shell AG, Hamburg

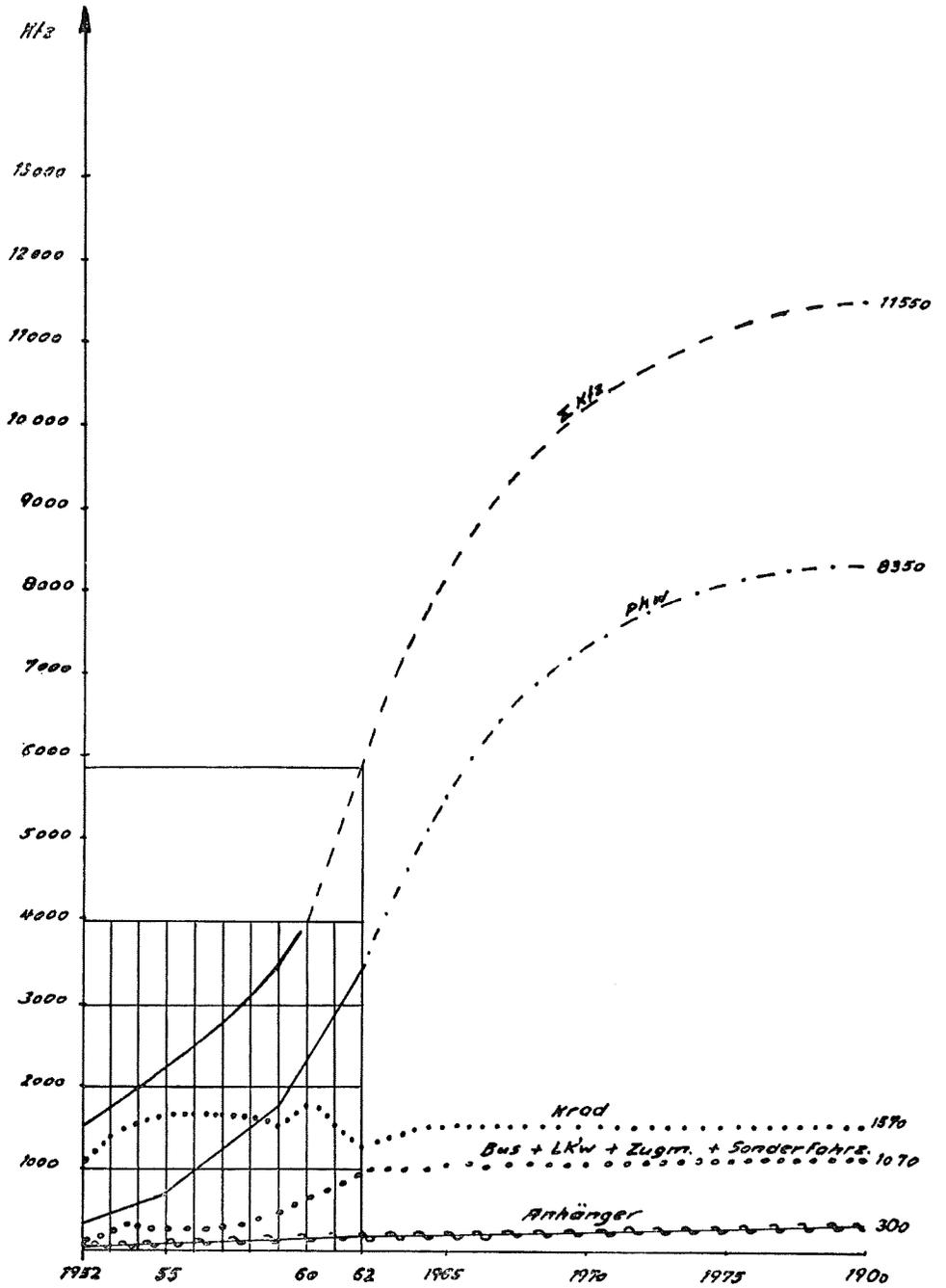
Entwicklung der Motorisierung — Bundesrepublik ohne West-Berlin



Entwicklung der Motorisierung — Landkreis Altenkirchen/Ww.



Entwicklung der Motorisierung für den Kreis Daun



Bestand an Kfz. am 30. Juni 1962

Bundesrepublik Σ Kfz : 8486 434 ca. 155 Kfz / 1000 E ohne Land- und Forstwirtschaft
 Rheinland-Pfalz Σ Kfz : 522 184 ca. 151 Kfz / 1000 E ohne Land- und Forstwirtschaft
 Altenkirchen Σ Kfz : 15 767 ca. 140 Kfz / 1000 E ohne Land- und Forstwirtschaft
 Daun Σ Kfz : 5 825 ca. 147 Kfz / 1000 E ohne Land- und Forstwirtschaft

Kfz-Arten	Kr	Pkw	Lw	Bus	Lkw	Zugmasch.		Zugma.
						Land u. Forsten	Son- stige	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Bundesrepublik	1 474 362	5 752 176	382 076	35 281	731 782	974 883	51 058	1 025 941
Rheinland-Pfalz	104 759	336 062	27 661	1 779	45 384	80 351	3 126	83 477
Verwaltungsbez. Altenkirchen	3 456	10 223	661	140	1 091	2 091	113	2 204
Verwaltungsbez. Daun	1 711	3 180	245	16	583	1 433	45	1 478

Bestand an Kfz. am 30. Juni 1962

Kfz-Arten	Sonder Kfz	Σ Kfz	Σ Güter- fahrzeuge ohne L. u. Forsten	Σ Güter- fahrzeuge mit L. u. Forsten	Kfz- Anhäng.	Einwohn. 1962	Einwohn. pro Kfz *)	Einw. pro Güterf. ohn. Land und Forstwirtsch.	Einw. pro Güterf. einschl. L. u. Forsten
	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Bundesrepublik	59 699	9 461 317	1 224 615	2 199 498	391 461	54 766 800	6,45	44,7	24,0
Rheinland-Pfalz	3 413	602 535	79 584	159 935	24 778	3 456 400	6,62	43,5	21,6
Verwaltungsbez. Altenkirchen	83	17 858	1 948	4 039	877	113 098	7,16	58,0	28,0
Verwaltungsbez. Daun	45	7 258	918	2 351	306	39 545	6,80	43,1	16,8

*) Ohne Landwirtschaftlichen- und Forstverkehr

Mitwirkung der Deutschen Bundesbahn bei ländlichen Planungen

von Bundesbahnberrat Dipl.-Ing. Rudolf Schmelzer
 Bundesbahndirektion Saarbrücken
 (Fachtagung in Würzburg)

A. Rechtsgrundlagen

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. Seite 1) Artikel 73 (ausschließliche Gesetzgebung des Bundes über die Bundeseisenbahnen) Artikel 87 (bundeseigene Verwaltung der Bundeseisenbahnen).
2. Bundesbahngesetz vom 13. 12. 1951 (BGBl. I Seite 1161) § 36 (Planfeststellung) § 38 (Sicherheit der Betriebsanlagen).
3. Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn vom 2. März 1951 (BGBl. I Seite 155).
4. Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (BO) vom 17. 7. 1928/1. 9. 1957, § 18 (Wegeübergänge und ihre Sicherung), § 46 (Bewachung der Bahn).
5. Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. 8. 1963 (BGBl. I Seite 681), Bericht des Verkehrsausschusses des BT (IV/1206).
6. Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I Seite 591), § 1 (Grundlagen), § 5 (Behördenplanungen), § 10 (Beteiligte, Nebenbeteiligte), § 37 (Neugestaltung, Wohl der Allgemeinheit), § 38 (Behördenmitwirkung), §§ 39—42 (gemeinschaftliche Anlagen), § 86 (vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren), § 87 (Bereitstellung von Land im großen Umfange von Unternehmen), § 91 (beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren).
7. Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 2. 1963 — II B 2 — 2697.0 — 232/62 — betr. Richtlinien für die Durchführung des Grünen Planes; hier: Wahrung der Interessen der Deutschen Bundesbahn beim Aufbau von Wirtschaftswegen.

B. Kurzfassung des Vortrages

Das Eisenbahnnetz der Deutschen Bundesbahn (DB) umfaßt rund 32 000 km Eigentumslänge. Größe des Grundbesitzes rund 1200 km².

Interesse der DB an Raumordnungsverfahren in Verbindung mit Flurbereinigungen:

1. DB ist Hoheitsverwaltung für die bundeseigenen Eisenbahnen und damit Vertreterin des öffentlichen Interesses,
2. Verwalterin des Grundeigentums „Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)“. Die Interessen der DB werden bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in erheblichem Maße betroffen, z. B. ist die DB im Direktionsbezirk Stuttgart bei rund 7 % der Gesamtstreckenlänge mit etwa 80 Flurbereinigungsverfahren betroffen; im Bezirk Augsburg bei rund 4,5 % Streckenlänge mit etwa 120 Verfahren und im Bezirk Saarbrücken bei rund 5,5 % Streckenlänge mit etwa 110 Verfahren.

Die Notwendigkeit der Neuordnung des ländlichen Raumes aus der Sicht der DB ist besonders erwünscht zur Beseitigung der durch die Bahnbauten des vorigen Jahrhunderts eingetretenen Durchschneidungsschäden und Wirtschafterschwernisse.

Wichtigste Anliegen der DB sind dabei:

1. Die Abgabe bundesbahneigener landwirtschaftlicher Wege und besonders
2. die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge.

Wege:

Im Durchschnitt kommen im großparzellierten Gebiet auf 10 km Streckenlänge rund 1 km im Eigentum der DB stehende Wirtschaftswege,

Diese Wege sind bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes in die Gesamtplanung einzubeziehen, zumal sich bei der Neuzuteilung der Grundstücke der Benutzerkreis ändert.

Bahnübergänge:

Im Bundesgebiet gibt es nach dem Stand vom 1. 1. 1963 35 000 höhengleiche Kreuzungen von Straßen und Wegen mit Bundesbahnstrecken (d. h. im Bundesdurchschnitt auf 876 m Bahnstrecke 1 höhengleicher Bahnübergang), davon rund 22 000 mit ländlichen Wegen.

Die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge liegt im allgemeinen Interesse: Neues Eisenbahnkreuzungsgesetz, das am 1. 1. 1964 in Kraft getreten ist. Nach dem Bericht des Verkehrsausschusses des Bundestages waren 1400 höhengleiche Kreuzungen bereits 1960 wegen der großen Verkehrsgefährdung unbedingt beseitigungsbedürftig. Mit fortschreitender Motorisierung werden es 2700 im Jahre 1970 und 3600 im Jahre 1980 sein. Diese Bauvorhaben werden auf die Raumordnung erheblichen Einfluß haben. Das Schwergewicht der Interessen der Verkehrsträger liegt natürlich bei der Beseitigung von derartigen Übergängen mit klassifizierten Straßen. Die Verkehrsgefährdung an ländlichen Wegen ist aber nicht geringer; daher ist intensive Zusammenarbeit aller an der Neuordnung des ländlichen Raumes beteiligten Stellen notwendig. In den letzten 10 Jahren wurden bei Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen des Grünen Planes mindestens 900 Bahnübergänge aufgehoben. Im BD-Bezirk Augsburg wurden in diesem Zeitraum allein 235 Übergänge bei Flurbereinigungen aufgehoben und durch Wegeausbau 9 Wegeüberführungen und 21 Wegeunterführungen ersetzt. Die Mehrzahl der Beteiligten hat die Gefahr für Mensch und Tier an den Bahnübergängen und die Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs durch lange Wartezeiten an geschlossenen Schranken, besonders in der gewitterreichen Sommerzeit beim Einbringen der Ernte gekannt. Mehrwege auf gut ausgebauten Wegen sind für den schnellfahrenden Traktor heute von untergeordneter Bedeutung.

Bei Aussiedlung von Höfen in die Feldmark sind die Zuwegungen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Wenn BÜ betroffen werden, gilt bei notwendigen Änderungen das Veranlasserprinzip. Planungen der DB für die Zukunft:

Ab 1970 keine Dampfloks mehr, Elektrifizierung bzw. Verdieselung unserer Strecken. Durch diese Traktionen sind höhere Geschwindigkeiten möglich. Ziel der DB auf lange Sicht:

1. auf den wichtigsten Bundesbahnstrecken sollen Geschwindigkeiten von 200 km/h,
2. auf den übrigen Hauptstrecken sollen D-Züge 140 km/h fahren,
3. auf Nebenbahnen mit vereinfachtem Betrieb 80 km/h.

Für den technischen Dienst der DB bedeutet das:

Überprüfung der derzeitigen Trassierungen.

Wir werden bei Flurbereinigungen möglichst unsere Änderungsabsichten mitteilen und eventuellen Landbedarf anmelden. Über die vorgesehenen Flurbereinigungen sollten Programme über mehrere Jahre aufgestellt werden, damit die anderen Stellen sich in Planung und Finanzierung einrichten können. Zusammenarbeit der DB mit den Kultur-, Flurbereinigungs- und Bodenwirtschaftsämtern im allgemeinen sehr gut. Wenig befriedigend sind dagegen die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 Flurbereinigungsgesetz. Möglichkeiten einer Mitwirkung der anderen Behörden im Sinne der Raumordnung wünschenswert. Die Zusammenarbeit aller an der Neuordnung des ländlichen Raumes beteiligten Stellen sollte vertieft werden. Bei der Vielfalt der Ordnungsprobleme genügt ein Erörterungstermin, ein Termin zur Vorlage des Wege- und Gewässernetzes oder zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse meist nicht mehr zur Koordinierung der vielfältigen Interessen. Ländliche Raumordnung sollte Gemeinschaftsarbeit sein. Die Zusammenarbeit sollte sich nicht in amtlichen Terminen erschöpfen. Die öffentliche Daseinsvorsorge fordert von uns allen eine gemeinsame Blickrichtung unter möglicher Ausschaltung übertriebener Sparteninteressen.

Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

von Regierungsbaudirektor F. Rickes

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden

(Fachtagung in Lüneburg)

I.

Das Wasser droht zu einem gefährlichen Engpaß der wirtschaftlichen Entwicklung zu werden. Um diese Gefahr abzuwenden, bedarf es einer sehr umsichtigen und pfleglichen Behandlung des Wasserschatzes. Die wasserwirtschaftlichen Probleme, die immer umfangreicher und vielseitiger werden, können aber nur gelöst werden, wenn das wasserwirtschaftliche Geschehen aus der Gesamtschau der großen Zusammenhänge heraus gesehen und gelenkt wird.

Die Erkenntnis, daß die nutzbaren Wasservorräte nicht unerschöpflich sind, läßt eine großräumig betriebene Untersuchung, Forschung und Planung auch auf dem wasserwirtschaftlichen Sektor notwendig und dringlich erscheinen. Dies findet in der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung seinen Ausdruck.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan ist das Ergebnis einer umfassenden Analyse des Niederschlagsgebietes eines Flusses unter Einbeziehung aller im Raum anstehenden und zu erwartenden wasserwirtschaftlichen Probleme. Er ist kein bautechnischer Entwurf, der die Ausführung einzelner wasserwirtschaftlicher Vorhaben zu bestimmten Zwecken vorsieht. Er bildet vielmehr die Grundlage für die Steuerung der gesamten Wasserwirtschaft im Planungsraum. Er ist die Voraussetzung für den wasserwirtschaftlichen Generalplan, in dem über die Durchführung der Einzelmaßnahmen entschieden werden kann.

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden in der Regel auf eine Sicht von 30 Jahren aufzustellen sein. Eine allgemeingültige Regel für den Turnus der notwendigen periodischen Überarbeitungen der Rahmenpläne läßt sich nicht ohne weiteres aufstellen, da ihre Notwendigkeit von der jeweiligen Entwicklung abhängt. Es wird aber unter bestimmten Bedingungen für zweckmäßig gehalten, diese Überprüfungen spätestens jeweils nach Ablauf von 6 Jahren vorzunehmen. Für diesen Zeitraum läßt sich die Entwicklung hinreichend überschauen.

II.

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind eine Neuerscheinung im Recht der Wasserwirtschaft. Sie sind erstmals im Rahmengesetz des Bundes, dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I Seite 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I Seite 37) erwähnt. § 36 dieses Gesetzes bildet die einzige Rechtsgrundlage für das Aufstellen der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne. Einige Bundesländer haben in ihren Landeswassergesetzen diese Vorschriften in einer Kurzfassung wiederholt oder nur Zuständigkeitsregelungen vorgenommen (z. B. Niedersachsen: §§ 130, 131 Niedersächsisches Wassergesetz; Bremen: §§ 129, 130 Bremer Wassergesetz; Rheinland-Pfalz: § 106 Rheinland-Pfälzisches Wassergesetz).

Nach § 36, Abs. 1 WHG sollen für Flußgebiete oder Wirtschaftsräume oder Teile derselben wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufgestellt werden, um die für die Entwicklung der Wirtschafts-

und Lebensverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern. Diese sichtigen, könnte der Zweck eines Rahmenplanes, nämlich eine Gesamtschau der wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen für Wirtschaftsräume erscheint wenig sinnvoll, da nur das Niederschlagsgebiet eines oberirdischen Gewässers eine geschlossene wasserwirtschaftliche Einheit bilden kann. Würde man nur einen Teil dieses Niederschlagsgebietes oder nebeneinanderliegende Teile benachbarter Niederschlagsgebiete verschiedener Wasserläufe als Wirtschaftsraum berücksichtigen, könnte der Zweck eines Rahmenplanes, nämlich eine Gesamtschau der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb einer wasserhaushaltlichen Einheit zu vermitteln, nicht erreicht werden. Ein sogenannter Rahmenplan für einen Wirtschaftsraum kann nur eine wasserwirtschaftliche Sonderplanung zum Zwecke der Sanierung ganz bestimmter Verhältnisse sein, z. B. der Wasserversorgungs- oder Abwässerhältnisse.

Der Inhalt eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes ist in § 36, Abs. 2 WHG in groben Zügen angegeben. Er muß den nutzbaren Wasserschatz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und die Reinhaltung der Gewässer berücksichtigen und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.

Die Regelung des Verfahrens zur Aufstellung eines Rahmenplanes ist in § 36, Abs. 3 den von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Richtlinien vorbehalten. Diese Richtlinien sind in Vorbereitung.

Aus dem Gebot des § 36, Abs. 2, Satz 2 WHG, die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und die Erfordernisse der Raumordnung miteinander in Einklang zu bringen, könnte geschlossen werden, daß beide Planungen gleichrangig nebeneinander stehen. Das ist aber nicht der Fall, denn die Landesplanung (Raumordnung) umfaßt allgemein die Aufstellung von Entwicklungsprogrammen für größere Gebiete, während es Ziel der Rahmenplanung ist, die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und die Entwicklung eines Gebietes auf diesem Sektor aufzuzeigen und zu sichern. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung dürfte als ein Ausschnitt der Landesplanung, als eine der aufzustellenden Fachplanungen anzusehen sein. So sieht z. B. das Hessische Landesplanungsgesetz (LPG) vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 417) in § 2 die Aufstellung eines Raumordnungsprogrammes vor, das die Grundsätze und Ziele der Landesplanung darstellen soll. Insbesondere sind darin die die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Planungen und Maßnahmen der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Verhältnis zueinander darzustellen. In der Darstellung des Verhältnisses der einzelnen Fachplanungen zueinander wird aber davon auszugehen sein, daß die in dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan enthaltenen Gegebenheiten, Möglichkeiten und Notwendigkeiten standortgebunden und unveränderlich (z. B. Grundwasservorkommen) oder doch nur in sehr beschränktem Umfange veränderlich sind (z. B. Standort eines Rückhaltebeckens). Man wird daher bei der Raumbeanspruchung der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung einen bevorzugten Rang einräumen müssen.

Eine bedeutsame Auswirkung werden die Raumordnungspläne und damit auch die Fachplanungen auf die Bauleitpläne nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I Seite 341) ausüben, denn gem. § 1, Abs. 3 dieses Gesetzes sind die Bauleitpläne der Gemeinden (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) auch heute schon den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan selbst kann als Fachplanung keine Rechtsvorschrift sein, denn er regelt weder Rechte noch Pflichten Dritter. Vielmehr ist er zunächst als ein amtliches Gutachten über die bestehenden und anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse aufzufassen. Es bedarf also zur Sicherung seiner Feststellungen noch eines weiteren, nämlich einer Vorschrift über seine Berücksichtigung. Diese kann in den Ausführungsvorschriften zu dem Landesplanungsgesetz oder aber auch in besonderen Verwaltungsvorschriften enthalten sein. In Hessen ist man den letzteren Weg gegangen; es wurden vorläufige Verwaltungsvorschriften erlassen, da entsprechende Ausführungsvorschriften zum Landesplanungsgesetz noch nicht vorhanden sind.

III.

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind nach einheitlichen Richtlinien aufzustellen, um zu gewährleisten, daß nach gleichen Untersuchungs- und Auswertungsmethoden vorgegangen und somit eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse in allen Planungsräumen erreicht wird. In Hessen werden die Rahmenpläne z. Z. nach Richtlinien und Weisungen aufgestellt, die von der Abteilung Wasserwirtschaft des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — als dem federführenden Fachministerium — erarbeitet sind.

Mit der Durchführung der Planungsarbeiten werden besondere Planungsgruppen beauftragt. Sie bestehen aus wasserwirtschaftlichem Fachpersonal und sind mit den ehemaligen Wasserwirtschaftsstellen zu vergleichen. Für jedes einschlägige Fachgebiet ein Sachbearbeiter als Spezialist, je Erfordernis mehrere technische Zeichner und Schreibkräfte und ein akademisch vorgebildeter Planungsgruppenleiter sind die personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe. Die Personalstärke der Planungsgruppe hängt weniger von der Größe des zu untersuchenden Niederschlagsgebietes als von dem Umfang und den Gewichten der im Planungsraum anstehenden einzelnen wasserwirtschaftlichen Probleme ab. Die Planungsgruppe kann durch den Einsatz von Ingenieurbüros für bestimmte, klar umrissene Sonderaufgaben entlastet werden.

Es wäre zwar sinnvoll, auch den Geologen, den Landesplaner, den Meteorologen, den Statistiker u. a. m. als ständige Mitarbeiter in die Planungsgruppe einzubeziehen, aber dieses Vorhaben ist ebenso schwer zu verwirklichen wie die Mitwirkung von wasserwirtschaftlichem Fachpersonal anderer Bundesländer, wenn deren Staatsgebiet durch das natürliche Übergreifen eines Rahmenplanungsgebietes berührt wird und mitbehandelt werden muß.

Wichtig und nützlich ist es, ein Gremium aus Vertretern aller an der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung interessierten und an deren späteren Folgemaßnahmen beteiligten Kreise zu bilden. In einer solchen Interessengemeinschaft — dem sog. Arbeitskreis — sollten vor allem die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Städte und Gemeinden vertreten sein. Die Zusammensetzung dieser zweckmässig für einen jeden Rahmenplan gesondert zu bildenden Gemeinschaft bestimmt sich nach den jeweiligen strukturellen Verhältnissen des Planungsraumes. Um die spätere Verwirklichung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen möglichst zu sichern, die sich aus den im Rahmenplan aufzuzeigenden günstigsten Möglichkeiten der Wasserbewirtschaftung ergeben, sollte man auf jeden Fall auf die potentiellen Bauträger Bedacht nehmen und vor allem bei ihnen das Interesse an der Planung wecken und sie zur Mitwirkung bewegen. Diese Gremien haben nicht nur die Aufgabe, das Zusammengehen aller Interessenten zu sichern und von Zeit zu Zeit zur Unterrichtung oder zur Anhörung zusammenzutreten, sondern es wird von ihnen auch eine anregende und die Planung beeinflussende Unterstützung der Planungsgruppe erwartet, z. B. durch Lieferung von Beiträgen und auch Gutachten aus ihren Reihen, Vorbereitung und Beschaffung solcher Unterlagen, die auch den Statistischen Landesämtern nicht zugänglich sind, Veranlassung oder Erleichterung von Erhebungen u. a. m. Es wird ganz auf das Geschick des Obmannes ankommen, eine verantwortliche Mitarbeit der einzelnen Mitglieder zur Entlastung der Planungsgruppe zu erreichen. Die erforderliche Verbindung zur Planungsgruppe ist sichergestellt und wirkt sich auf die Zusammenarbeit günstig aus, wenn der Wasserwirtschaftsdezernent des Regierungspräsidenten, in dessen Dienstbezirk das gesamte Planungsgebiet oder deren Schwerpunkt liegt, als Obmann des Arbeitskreises bestellt wird. Auf diese Art ist gleichsam ein Verbindungsglied zur Zentralstelle geschaffen.

Diese Zentralstelle wird zweckmässig — wie das in Hessen der Fall ist — die für die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde sein. Ihrer Lenkung, Überprüfung und Genehmigung unterliegen alle Rahmenplanungsarbeiten, um die einheitliche Durchführung zu gewährleisten, den gleichen Genauigkeitsgrad der maßgeblichen Ermittlungen zu erzielen und die notwendige Vergleichbarkeit der einzelnen Pläne zu erreichen. Der Zentralstelle kommt u. a. die Aufgabe zu, dem Planbearbeiter detaillierte Arbeitsrichtlinien mit praktischen Beispielen, Mu-

stern, Tabellenformularen usw. für die Behandlung der einzelnen Fachdisziplinen zur Verfügung zu stellen und Anleitungen über die zu benutzenden Unterlagen und ihre gleichartige Auswertung zu geben.

IV.

Bei der Arbeit mit der Rahmenplanung hat sich ein einheitliches Schema für den Aufbau des Rahmenplanes herauskristallisiert. Den hessischen Rahmenplänen wird folgende Einteilung der Planungselemente für kartenmäßige und andere Darstellungen und zugleich als Disposition für die Erläuterung der Rahmenpläne zugrundegelegt:

A. Der Planungsraum

Hier wird eine Übersicht gegeben über:

1. Politische und natürliche Verhältnisse
2. Bevölkerung und Wirtschaft

B. Das Wasserdargebot

Hierunter werden behandelt:

1. Oberirdische Gewässer
2. Speichermöglichkeiten
3. Hochwasserschutz
4. Unterirdische Gewässer
5. Der Wasserdargebotsplan, d. i. eine Zusammenstellung über das nutzbare Wasserdargebot — gesamt und nach Herkunft, Beschaffenheit und Verwertbarkeit aufgliedert.

C. Der Wasserbedarf

Hierher gehören:

1. Wasserversorgung
2. Reinhaltung der Gewässer
3. Landwirtschaft
4. Abflußregelung
5. Wasserkraft
6. Schifffahrt
7. Der Wasserbedarfsplan, d. i. eine Zusammenstellung über die benötigten Mengen — gesamt und nach Ansprüchen der einzelnen Bedarfsgruppen an die Wasserbeschaffenheit aufgliedert.

D. Der Wasserbilanzplan

Er stellt dar: eine mengen- und gütemäßige Gegenüberstellung (zahlenmäßig und räumlich) des nutzbaren Dargebots mit dem Bedarf der einzelnen Bedarfsgruppen für Gegenwart und Zukunft; er zeigt Möglichkeiten der künftigen Bewirtschaftung des Wassers auf und gibt die Reserven bzw. Fehlmengen an.

E. Der wasserwirtschaftliche Entwicklungsplan

Er zieht die Schlußfolgerungen aus den Feststellungen des Rahmenplans über die gegenwärtigen und künftig zu erwartenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Planungsraum als Grundlage und zur Sicherung der Entwicklung der Wasserwirtschaft in der im Rahmenplan vorgezeichneten Richtung.

V.

Die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der für die Planungsarbeit benötigten Unterlagen setzt eine intensive Vorbereitung und umfangreiche Vorarbeiten voraus. Eine bis ins kleinste gegliederte Disposition ist eine wesentliche Hilfe, um den Überblick zu behalten. Sie erleichtert auch die Einordnung und Verwertung des Materials an richtiger Stelle.

Außer den wasserwirtschaftlichen Dienststellen müssen auch alle in Frage kommenden anderen Fachressorts von vornherein und möglichst frühzeitig eingeschaltet werden, um einen zügigen Fortgang der Planungsarbeiten zu gewährleisten.

Wie bei der Erarbeitung des Materials und seiner Auswertung im Rahmenplan im einzelnen vorzugehen ist, welche Überlegungen bei den einzelnen Fachdisziplinen anzustellen sind, kann im Rahmen dieses Referates nur angedeutet werden.

a) Gewässerkundliche Grundlagen

Es ist verständlich, daß sichere gewässerkundliche Grundlagen über Wasserstand, Wassermenge und Wasserbeschaffenheit die wichtigste und unerläßliche Voraussetzung für die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung sind. Ohne sie wäre eine richtige Einschätzung des nutzbaren ober- und unterirdischen Wasserdargebotes nicht möglich. Zur Schaffung dieser Grundlagen bedarf es langjähriger, umfassender Beobachtungen der Niederschläge, der Wasserstände der oberirdischen Gewässer, der Abflüsse, der Grundwasserstände, der Quellschüttungen, der Lufttemperaturen, der Verdunstung und anderer Elemente, die von Einfluß auf den Wasserkreislauf sind. Die Untersuchungen der quantitativen Gewässerkunde über die Wassermengen reichen zum Beurteilen der Verwertbarkeit des Wasserdargebotes nicht aus. Die mengenmässigen Untersuchungen müssen durch solche der qualitativen Gewässerkunde über die Wasserbeschaffenheit der ober- und unterirdischen Gewässer ergänzt werden.

b) Versorgung mit Trink- und Brauchwasser

Eine grundlegende Voraussetzung für geordnete Lebensverhältnisse der menschlichen Hygienisch einwandfreies Wasser ist der wesentlichste Faktor für Ernährung und Gesunderhaltung der Menschen, aber auch für Entwicklung und Sicherung von Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft. In der Nutzung des Wassers steht dessen Verwendung für die Trinkwasserversorgung zweifellos an erster Stelle. Seither war man vielfach bemüht, durch Bau und Erweiterung von Einzelanlagen die Wasserversorgungsverhältnisse zu verbessern. Hierbei wurde die Auswirkung auf die gesamte Wasserwirtschaft eines größeren Raumes vielfach nicht berücksichtigt, was dann zu Fehlplanungen und Fehlinvestitionen führte. So ist es z. B. wasserwirtschaftlich unorganisch, wenn eine Stadt oder eine Landgemeinde ihre Wasserversorgungsanlage erweitert, saniert oder neu ordnet, ohne zu prüfen, ob es möglich, notwendig oder sinnvoll ist, an die Gewinnungsanlagen weitere Bedarfsträger anzuschließen.

Der Wasserbedarf im Planungsraum, heute und in den nächsten 30 Jahren, muß bestimmt, mögliche Wassergewinnungsanlagen nach Lage und Ergiebigkeit ermittelt und die Wasserbeschaffenheit und Verwertbarkeit des Wassers festgestellt werden. Aus dem Wasserbedarf und dem nutzbaren Wasserdargebot sind dann die derzeitige und die zukünftige Wasserbilanz aufzustellen und schließlich Vorschläge zum Verteilen des Wassers an die verschiedenen Bedarfsgruppen auszuarbeiten, die als Grundlage für generelle und baureife Planungen der einzelnen Wasserwerke dienen.

Es ist davon auszugehen, daß der Wasserbedarf für die Trinkwasserversorgung in erster Linie aus dem Grundwasser zu decken ist und daß erst in zweiter Linie die Speicherung von Oberflächenwasser in Talsperren, eine Grundwasseranreicherung oder die direkte Entnahme von Oberflächenwasser in Betracht kommen. Vielfach wird eine Kombination aller Möglichkeiten

notwendig werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen über Speichermöglichkeiten sind wertvolle Anhaltspunkte für eine Planung von Trinkwassertalsperren.

Die Feststellung des Wasserbedarfs der gewerblichen Wirtschaft ist recht schwierig. Diese Ermittlungen sind aber von erheblicher Bedeutung für die Rahmenplanung, da die Industrie mit rd. 75 % des Gesamtwasserbedarfs in der Bundesrepublik der größte Bedarfsträger ist.

c) Reinhaltung der Gewässer

Wasserversorgung und die Reinhaltung der Gewässer stehen im engen Zusammenhang. Mit dem Ausbau der Wasserversorgungsanlagen erhöht sich zwangsläufig der Abwasseranfall, denn das aus den Wasserwerken gelieferte Wasser wird nach Gebrauch fast ausschließlich als Abwasser in die Gewässer eingeleitet. Der steigende Wasserbedarf sowohl der Städte und Landgemeinden als auch der gewerblichen Wirtschaft führt zu einer immer größer werdenden Verschmutzung der Gewässer. Die zunehmende Verwendung von Mineralölprodukten und Detergentien, der Bau von Atomreaktoranlagen und die Verwendung radioaktiver Stoffe in vielen Lebensbereichen führt zu einer weiteren Gefährdung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers. Dies wirkt sich wiederum nachteilig auf die Wasserversorgung aus, da die oberirdischen Gewässer zukünftig zwangsläufig in stärkerem Maße für die Trinkwasserversorgung herangezogen werden müssen. Viele Städte und Gemeinden (von den Großstädten abgesehen) haben zwar Kanalisationsanlagen erstellt, ohne hiermit aber eine ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des Abwassers zu sichern und ohne der Reinhaltung der Gewässer zu dienen.

So hat z. B. in Hessen der überwiegende Teil aller Städte und Gemeinden eine sogenannte Kanalisation, die Kanalrohre wurden aber — besonders in den Landgemeinden — in vielen Fällen ohne fachtechnische Gesamtplanung verlegt mit dem Ziel, möglichst auf kürzestem Wege nicht nur das Niederschlagswasser, sondern auch das häusliche Abwasser in den Vorfluter abzuleiten. Ähnlich dürften die Verhältnisse im gesamten Bundesgebiet liegen, in dem heute jährlich 10 Mia m³ Abwasser anfallen, wovon ca. 55 % ungeklärt den Gewässern zufließen.

In die Betrachtung der Reinhaltung der Gewässer gehört der Sache und Wirkung nach noch ein Hinweis auf die Behandlung anderer Abfallstoffe, die unter einem gewissen Zwang und aus Sorge um die Volkshygiene beseitigt und unschädlich gemacht werden müssen. Es sei z. B. nur an Müllkippen erinnert, die Oberflächengewässer und das Grundwasser gefährden können. Im Rahmenplan sollten die Flächen und Gebiete, die von Abfällen aller Art zum Schutze des Wassers freizuhalten sind, gekennzeichnet werden.

d) Abflußregelungen — Flußregulierungen

Es war früher vielfach üblich, Abflußregelungen — Flußregulierungen — ohne Blick auf den ganzen Gewässerorganismus und so durchzuführen, daß das überschüssige Wasser möglichst schnell zu Tale geschickt wurde. Heute ist man bemüht, auch diese Dinge großräumig zu planen. Eine neuzeitliche Wasserwirtschaft strebt an, den Hochwasserabfluß durch Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken zu drosseln und die in Talsperren zurückgehaltenen Wassermengen zur Niedrigwasseranreicherung der Flüsse, zur Grundwasseranreicherung sowie zur Bewässerung in Trockenzeiten zu verwenden.

Die Abflußregelung muß den Belangen der Landeskultur, mitunter auch der Schifffahrt dienen; es sind dabei der Landschaftsschutz, die Fischerei, die Gewässerreinhaltung, die Wassernutzung durch Mensch und Tier, Landwirtschaft und Industrie sowie auch die Wasserkraftnutzung zu beachten.

Der Hochwasserschutz, der eine hervorragende Stellung bei der Abflußregelung einnimmt, kann einmal durch Rückhalten von Teilen der Hochwasserabflußsumme in Talsperren oder Rückhaltebecken und zum anderen durch flußbauliche Maßnahmen geschaffen werden. Es ist eine wesentliche Aufgabe der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung, die oberhalb der hochwassergefährlichen Gewässerstrecken liegenden Gebiete auf Speichermöglichkeiten zu untersuchen.

Die Hochwasserrückhalteräume werden überschläglich bemessen und die für den Stau benötigten und freizuhaltenden Flächen ermittelt. Die Auswirkung der Rückhaltungen auf Unterlieger und Überschwemmungsgebiete wird ebenfalls dargelegt. Es dürfte sich empfehlen, schon im Rahmenplan durch überschlägliche Ermittlungen zu untersuchen, ob die aufzuwendenden Mittel in einem angemessenen wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnis zu den durch die Anlagen verhinderten Schäden stehen.

e) Entwässerungen und Bewässerungen

Angesprochen ist jetzt das Teilgebiet der Wasserwirtschaft, das als landwirtschaftlicher Wasserbau bezeichnet wird. Durch Entwässerungen und Bewässerungen werden die Vorbedingungen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens geschaffen. Die Bedeutung dieser Maßnahmen liegt in der Steigerung der Erträge, mehr noch aber in deren Sicherung gegen schädliche Nässe, Trockenschäden und Frosteinwirkung. Alle Maßnahmen sollen die Bewirtschaftung der Grundstücke erleichtern, die Betriebskosten senken und damit im Gesamtergebnis das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Menschen verbessern helfen.

Im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan werden die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues in dem Abschnitt „Wasserbedarf“ erfaßt, da insbesondere die Forderung nach der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in der Wasserbilanz einen breiten Rahmen einnimmt. Neben dem Umfang der entwässerungsbedürftigen und -würdigen Flächen werden die vorhandenen Anlagen sowie die Träger der Maßnahmen erfaßt, die im wesentlichen Wasser- und Bodenverbände sind. Der Rahmenplan gibt auch an, woher das Bewässerungswasser entnommen werden kann. Soweit möglich, wird man auf Oberflächenwasser aus fließenden Gewässern, in Einzelfällen auch aus Teichen und Seen zurückgreifen. Eine Verwertung von gereinigtem Abwasser dient gleichzeitig der Düngung des Bodens, erfordert jedoch, wenn das Abwasser in richtiger Dosierung verregnet werden soll, die Bereitstellung verhältnismäßig großer Flächen. Die Untersuchungen über die unterirdischen Wasservorkommen in dem vom Rahmenplan behandelten Niederschlagsgebiet zeigen, wie weit eine Grundwasserentnahme für Beregnungszwecke erlaubt werden kann. Die dritte Möglichkeit der Bereitstellung von Bewässerungswasser, die Wasserentnahme aus Speichern, wird in wachsendem Maße in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Größe der ermittelten bewässerungsbedürftigen Flächen in zu krassem Gegensatz zum natürlichen Wasserdargebot steht.

f) Ausnutzung der Wasserkraft

Durch eine Ausnutzung der Wasserkraft wird das vorhandene Wasser nicht verbraucht, sondern als Lageenergie nur gebraucht. Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan hat daher hinsichtlich der Wasserkräfte nur zum Teil die Aufgabe, die dargebotenen Wassermengen zu verteilen. Er soll in dieser Beziehung vielmehr zur Lösung energiewirtschaftlicher Fragen beitragen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die im Planungsraum dargebotene natürliche Wasserkraft zu ermitteln. Ferner ist die Möglichkeit einer Kraftgewinnung in Verbindung mit den Speicheranlagen zu untersuchen. Hieraus ergibt sich durch Gegenüberstellung mit dem Energiebedarf überschläglich, ob die vorhandenen Wasserkräfte für die öffentliche Energieversorgung interessant sind oder nur für örtliche Kraftwerke (Wassertriebwerke) Bedeutung haben oder erlangen können. Auch die bestehenden Wassertriebwerke werden im Rahmenplan erfaßt und bezügl. ihrer Kapazität untersucht.

g) Aufrechterhalten der Schifffahrt

In die gleiche Kategorie wie das Bereitstellen von Bewässerungswasser oder von Zuschußwasser zur Verdünnung des in die Wasserläufe gelangenden Abwassers ist die Abgabe von Wasser zum Aufrechterhalten der Schifffahrt einzuordnen. Das hierfür benötigte Wasser geht oftmals zum Teil der weiteren Bewirtschaftung im Planungsraum verloren. Es dient der Speisung und Füllung der Schifffahrtskanäle und der Aufhöhung des Wasserstandes in den schiffbaren Flüssen als Ersatz für die Schleusungs-, Verdunstungs- und Versickerungsverluste.

Hierdurch entstehende Verluste sind nicht unerheblich. Die volkwirtschaftliche Bedeutung der Wasserabgabe an die Schifffahrt kann so groß werden, daß ihre Berücksichtigung im Rahmenplan als eine wesentliche Aufgabe der Wasserbewirtschaftung unbedingt notwendig ist.

VI.

Im Anschluß an diese Aufzählung der im Rahmenplan zu Wort kommenden, hier allerdings nur lapidar erläuterten Fachgebiete erscheint es notwendig, noch einmal etwas ausführlicher auf den Wasserbilanzplan und den wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplan einzugehen.

In der Wasserbilanz des Rahmenplans, die nicht mit der Bilanz nach der Wasserhaushaltsgleichung zu verwechseln ist, werden das nutzbare Wasserdargebot und der Wasserbedarf gegenübergestellt, die Möglichkeiten der Bedarfsdeckung innerhalb des Planungsraumes ermittelt, die günstigste Verteilung des nutzbaren Dargebotes auf die Bedarfszweige aufgezeigt und die noch verbleibenden nutzbaren Reserven ausgewiesen. In der Hauptsache werden folgende Fragen geklärt: Kann der jetzige Bedarf auch in Trockenzeiten ausreichend gedeckt werden? Reicht das nutzbare Wasserdargebot zur Bedarfsdeckung noch nach 30 Jahren aus? Welcher Überschuß bzw. welche Fehlmenge wird in 30 Jahren vorhanden sein? Welche günstigen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung sind im Planungsraum vorhanden? Wie kann das nutzbare Wasserdargebot durch Reinhaltemaßnahmen erhöht werden? Welche wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden im Planungsraum in den nächsten 30 Jahren mit Sicherheit oder größter Wahrscheinlichkeit notwendig, um den Wasserbedarf des Gebietes decken zu können?

Die Frage nach den gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen zwingen dazu, zwei Wasserbilanzpläne aufzustellen, und zwar einen für den gegenwärtigen Zustand und einen für den voraussichtlichen Zustand am Ende des Planungszeitraumes. Grundlage für die Bilanzierung sind die zahlenmäßigen Zusammenstellungen in den Wasserdargebotsplänen und Wasserbedarfsplänen. Das in die Bilanz eingehende nutzbare Wasserdargebot ist nur der Teil des natürlichen Gesamtdargebotes, der in ausreichender Beschaffenheit mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln das ganze Jahr über genutzt werden kann. Dieses nutzbare Wasserdargebot ist zu unterteilen in das nutzbare Oberflächenwasserdargebot und das nutzbare Grundwasserdargebot.

In den Wasserbilanzplänen gilt es, aus der Vielzahl der Variationen die volkwirtschaftlich optimale Lösung der Bilanzierung von Dargebot und Bedarf zu ermitteln. Dazu gehören einerseits das Grundwasser-, Flußwasser-, Speicherwasserdargebot, andererseits der Trinkwasser-, Betriebswasser-, Bewässerungsbedarf und andere Bedarfsarten. In einer kartenmäßigen Darstellung werden die Dargebotsarten mit ihrem Bedarf nach Menge und Beschaffenheit schwerpunktmäßig aufgezeigt. Die Fülle der darzustellenden Tatbestände stellen insbesondere in kartographischer Hinsicht erhebliche Anforderungen, um die Wasserbilanzen auch für den außenstehenden Fachmann lesbar zu machen.

Die Wasserbilanzen der gegenwärtigen und zukünftigen wasserwirtschaftlichen Situation sind die Grundlagen der Wasservorratswirtschaft und das Kernstück des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans.

Im wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplan werden die Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen des Rahmenplans gezogen. Er bildet die Grundlage dafür, daß sich die Wasserwirtschaft in der näheren und fernerer Zukunft in einer ganz bestimmten, durch den Rahmenplan vorgezeichneten Richtung entwickelt und daß die gewünschte Entwicklung nicht gestört wird. Die Durchführung dieses Plans muß daher unter allen Umständen gesichert werden. Der wasserwirtschaftliche Entwicklungsplan enthält einen kartenmäßigen Nachweis des Bedarfs an Grundflächen für bedeutsame Wassergewinnungsgebiete, Schutzgebiete, Speicherräume und Hochwasserabflußgebiete und der Räume mit Wassermangel und Wasserüberschuß. Er enthält ferner Vorschläge für Reinhalteordnungen als Grundlage zur Steuerung der Reinhaltemaßnahmen, etwaige Forderungen nach

der Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen für benachbarte Niederschlagsgebiete oder nach weitgehenden Untersuchungen im Planungsraum selbst — etwa für einen im unmittelbaren Anschluß an den Rahmenplan aufzustellenden Generalplan. Schließlich enthält er geeignete Verwaltungsanweisungen und Angaben über die zulässigen Höchstgrenzen von Wasserentnahmen für wasserrechtliche Bewilligungen.

Die vom Rahmenplan in den Landesentwicklungsplan der allgemeinen Raumordnung zu übernehmenden Gegenstände dürften sich auf den wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplan beschränken. Vor der Aufnahme in das Landesentwicklungsprogramm wird zu prüfen sein, wie weit die von der Wasserwirtschaft beanspruchten Flächen noch verfügbar sind und ob die wasserwirtschaftliche Vorrangnutzung sich mit der sonstigen Raumbeanspruchung, wie z. B. mit der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie, dem Verkehr, der Landesverteidigung, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, den Naturparks vereinbaren läßt.

Wenn auch der wasserwirtschaftliche Rahmenplan keine Rechtsnatur hat, so wird aber die Durchführung des wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplans als Bestandteil des Landesentwicklungsplans gesichert sein, sobald die Landesentwicklungspläne für verbindlich erklärt werden,

VII.

Zum Schluß sei noch ein kurzer Überblick über den Stand der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung in Hessen gegeben:

Der erste wasserwirtschaftliche Rahmenplan für das 1047 km² große Niederschlagsgebiet der Kinzig, eines Nebenflusses des Mains, ist fertiggestellt und 1961 veröffentlicht worden. Für die Niederschlagsgebiete von 7 weiteren Wasserläufen sind die Rahmenpläne in Arbeit und stehen z. T. vor dem Abschluß. Hervorzuheben ist dabei der Rahmenplan für das Flußgebiet der Fulda, das 6947 km² umfaßt. Sämtliche 8 Rahmenpläne erstrecken sich über ein Niederschlagsgebiet von rd. 12 000 km², wovon etwas mehr als 11 000 km² auf hessischem Gebiet liegen, d. s. 52,2 %, also etwas mehr als die Hälfte der Landesfläche.

Ferner sind 2 Sonderpläne in Bearbeitung und nicht mehr weit von der Fertigstellung entfernt. Es handelt sich um den „Sonderplan Wasserversorgung Mittelhessen“ (für 5 Landkreise und 2 Stadtkreise mit 423 Gemeinden und 606 000 Einwohnern) und den „Sonderplan Wasserversorgung Rhein-Main“ (für 13 Landkreise und 6 Stadtkreise mit 2,5 Millionen Einwohnern in 632 Gemeinden).

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung

von Regierungsbaudirektor F. Rickes

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden

(Fachtagung in Würzburg, Kurzfassung)

Wenn das Wasser, dessen nutzbarer Teil durchaus nicht unerschöpflich ist, nicht zu einem gefährlichen Engpaß werden soll, muß es vorausschauend und mit Umsicht bewirtschaftet werden. Diese Einsicht führt zu einer großräumigen Planung, der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan hat die Aufgabe, für ein größeres Gebiet das nutzbare Wasserdargebot nachzuweisen, den heutigen Wasserbedarf und dessen Entwicklung auf absehbare Zeit — 30 Jahre — für alle Bedarfszweige zu ermitteln und die Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes und der Reinhaltung der Gewässer aufzuzeigen.

Planungsräume sind die Niederschlagsgebiete größerer Flüsse; sie können über die Ländergrenzen hinausgreifen.

§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) bildet die gesetzliche Grundlage für die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung. U. a. ist darin vorgeschrieben, daß die Rahmenpläne von den Ländern nach Richtlinien aufzustellen sind, die die Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrats erläßt, und daß sie mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen sind. In Hessen werden vorläufig nach eigenen Richtlinien wasserwirtschaftliche Rahmenpläne für die acht Flußgebiete von Kinzig, Fulda, Weschnitz, Nidda, Modau, Gersprenz, Mümling und Schwarzbach bearbeitet (gesamte Gebietsfläche = rd. 12 000 km²). Der Kinzig-Plan liegt seit Dezember 1961 vor, der Fulda-Plan wird in Kürze fertig.

Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne werden nach dem nachstehenden Schema aufgebaut.

Zur Bearbeitung der Rahmenpläne sind bei den jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsämtern Planungsgruppen aus wasserwirtschaftlichem Personal gebildet. Zur Koordinierung der verschiedenen Belange, um die Planung zu befruchten und die spätere Verwirklichung günstig zu beeinflussen, wird für jede wasserwirtschaftliche Rahmenplanung ein Arbeitskreis gebildet. In ihm sind die Spitzenverbände der Städte und Gemeinden, der Industrie und der Landwirtschaft, ferner die beteiligten Behörden und die potentiellen Bauträger vertreten.

Das Wasserhaushaltsgesetz sagt nichts aus über die Rechtsnatur der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne. Es fragt sich deshalb, wie die aus der Rahmenplanung sich ergebenden, im Entwicklungsplan aufgeführten wasserwirtschaftlichen Ordnungsmaßnahmen rechtsverbindlich werden. Auf dem Weg über das Hess. Landesplanungsgesetz vom 4. 7. 1962 (GVBl. I S. 417) und das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) gibt es eine Möglichkeit. Das durch das Gesetz festzustellende Landesraumordnungsprogramm, das u. a. die die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Planungen und Maßnahmen der einzelnen Geschäftsbereiche — also auch der Wasserwirtschaft — enthalten soll, ist gem. § 1 Abs. 3 BBauG verbindlich auch für die Bauleitplanung der Gemeinden. Die Pläne der Bauleitplanung sind das Mittel, gegen den einzelnen zu wirken und damit auch die wasserwirtschaftlichen Planungen zu verwirklichen.

Eine andere Möglichkeit hierzu bietet das Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) durch dessen Vorschriften in den §§ 5, 37, 38 und 40. Im Flurbereinigungsverfahren kann ein großer Teil der wasserwirtschaftlichen Planungen realisiert werden oder ihre Verwirklichung zumindest vorbereitet werden. Die Zusammenarbeit der beiden Fachverwaltungen in Hessen ist im Erlaßwege geregelt.

*Schema für den Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan***A. Der Planungsraum**

Hier wird eine Übersicht gegeben über:

1. Politische und natürliche Verhältnisse
2. Bevölkerung und Wirtschaft

B. Das Wasserdargebot

Hierunter werden behandelt:

1. Oberirdische Gewässer
2. Speichermöglichkeiten
3. Hochwasserschutz
4. Unterirdische Gewässer
5. Der Wasserdargebotsplan, d. i. eine Zusammenstellung über das nutzbare Wasserdargebot — gesamt und nach Herkunft, Beschaffenheit und Verwertbarkeit aufgliedert.

C. Der Wasserbedarf

Hierher gehören:

1. Wasserversorgung
2. Reinhaltung der Gewässer
3. Landwirtschaft
4. Abflußregelung
5. Wasserkraft
6. Schifffahrt
7. Der Wasserbedarfsplan, d. i. eine Zusammenstellung über die benötigten Mengen — gesamt und nach Ansprüchen der einzelnen Bedarfsgruppen an die Wasserbeschaffenheit aufgliedert.

D. Der Wasserbilanzplan

Er stellt dar: eine mengen- und gütemäßige Gegenüberstellung (zahlenmäßig und räumlich) des nutzbaren Dargebotes mit dem Bedarf der einzelnen Bedarfsgruppen für Gegenwart und Zukunft; er zeigt Möglichkeiten der künftigen Bewirtschaftung des Wassers auf und gibt die Reserven bzw. Fehlmengen an.

E. Der wasserwirtschaftliche Entwicklungsplan

Er zieht die Schlußfolgerungen aus den Feststellungen des Rahmenplans über die gegenwärtigen und künftig zu erwartenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Planungsraum als Grundlage und zur Sicherung der Entwicklung der Wasserwirtschaft in der im Rahmenplan vorgezeichneten Richtung.

Gedanken zum Landschaftsplan

von Diplom-Gärtner Dr. agr. Hans Friedrich Werkmeister
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDGA, Hildesheim

(Überarbeiteter Vortrag auf der Fachtagung in Lüneburg)

Bei der Besichtigung von Flurbereinigungen in Holland fand ich die Tatsache, daß der Landschaftsplan eine wichtige Grundlage jeder Flurbereinigung ist, sehr bemerkenswert. Erst wenn dieser Grundlagenplan nach Abstimmung mit dem Wege- und Gewässerplan aufgestellt wurde, ist dort eine entsprechende Finanzierung durch den Staat möglich.

Um den Landschaftsplan näher zu erläutern, liegt es nahe, danach zu fragen, was eigentlich Landschaft ist. Wieping spricht in seiner Landschaftsfibel von einem „in tatsächlichem oder geistigen Sinne überschaubaren, geschlossenen und einheitlichen Raum der Erdoberfläche“. Neben dieser treffenden Formulierung will ich mir Definitionen von Geographen, Ökologen und anderen schenken. Viele Faktoren haben jedenfalls die Landschaft geformt, z. B. geologische Kräfte, Klima, Vegetation und Tierwelt. Entscheidend ist aber die Tätigkeit des Menschen geworden, der entweder Kulturlandschaften hohen geistigen Formats, aber auch z. T. lieblose, verödete Landschaften entstehen ließ. Zu den ersteren gehört manch alte europäische Bauernlandschaft, zu den letzteren übernutzte Flächen.

Im Rahmen der Flurbereinigung besteht nur die einmalige Möglichkeit, Landschaftsräume neu zu formen, die den Bedürfnissen modernen Landbaues und der biologischen Behauptung in unserer Umwelt gemäß sind.

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 macht nach § 38 Vorplanungen der Landschaftspflege möglich, sofern die Flurbereinigungsbehörde diese innerhalb der gesetzlichen und finanziellen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach § 41 Flurbereinigungsgesetz können dann „bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen“ in den Wege- und Gewässerplan übernommen werden. Der Wille ist zu loben, guten Willens sind viele, jedoch die Praxis zeigt noch manche Mängel und ungenutzte Möglichkeiten.

In enger Nachbarschaft zum Flurbereinigungsgesetz steht das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960. Immer werden planerische Vorstellungen der Gemeinden mit den Belangen der Flurneueordnung koordiniert werden müssen. Im § 5 des BBauG wird ausgesagt, daß das gesamte Gemeindegebiet im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu erfassen ist. Es mag sein, daß vorweg eine Regionalplanung durchgeführt werden konnte, welche die großen Entwicklungstendenzen sichtbar macht. Um so wertvoller ist dann die Landschaftsplanung zusammenhängender Gemeinden im Maßstab 1 : 5000. Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Landschaftsplan keine Rechtsverbindlichkeit hat, auch dem Flächennutzungsplan nicht gleichzusetzen ist. Oft stellt er einen Fachplan zum Flächennutzungsplan dar, bisweilen kann aber auch der Landschaftsplan zu einem vertieften Flächennutzungsplan werden.

Ich möchte im folgenden einen kurzen Abriß über den Verlauf der Landschaftsplanung geben.

Zunächst sind die Planungsunterlagen zu erfassen, denn erst das Vertrautsein mit dem Natur- und Sozialpotential des Bearbeitungsgebietes ergibt sichere Anhaltspunkte für die Planung. Im einzelnen interessieren z. B. folgende Gegebenheiten:

Geologie, Klima, Vegetation, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft, Boden, Flur und Siedlung, Wirtschaft, Verkehr, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsschäden, Luftbilder.

Auf den letzten Punkt möchte ich besonders hinweisen. Jeder Planer wird sich etwa vorhandener Luftbilder bedienen. Die Praxis zeigt aber, daß diese meist angesichts des schnellen

Nutzungswandels in unserer Landschaft überholt sind. Daher ist anzuraten, bei den Kosten für die Landschaftsplanung in der Sparte Barauslagen auch solche für eine Befliegung vorzusehen. Man kann diese z. B. über einen Aeroclub abwickeln, dabei halten sich die Kosten meist in mäßigen Grenzen. Eine Überfliegung des Bearbeitungsgebietes sollte immer zusammen mit Vertretern der Gemeinde oder mit dem Oberkreisdirektor bzw. Landrat erfolgen. Diese Herren sind dann meist überrascht von der harten Wirklichkeit in ihrer Gemarkung.

Nach Auswertung der Analyse kommt es zur Diagnose für den Planungsraum sowie zum Aufstellen des Vorentwurfes. Jetzt ist auch die Zeit für die Durchführung eines Anhörtermins mit allen beteiligten Stellen, Behörden, Ämtern und Fachleuten gekommen.

Den wichtigsten Zeitpunkt in der Abwicklung der Landschaftsplanung stellt allerdings die Erläuterung des Vorentwurfes dar. Hier können z. B. Forderungen der Beteiligten auf ein vertretbares Maß zurückgeschraubt, aber auch eigene Vorstellungen revidiert werden.

Beim Aufstellen des endgültigen Entwurfes, zu dem ein ausführlicher Erläuterungsbericht mit Schemazeichnungen und Bildteil gehören sollte, können u. a. für folgende Aufgaben planerische Konsequenzen gezogen werden:

Tabuzonen

Vorrangflächen

Maßnahmen in der Landwirtschaft: Bekämpfung von Erosionen, Schutzpflanzungen, Aufforstungen, Flurbereinigung, Aussiedlungen.

Verkehrsflächen: Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen

Abbauflächen und Müllkippen

Ortsentwicklung: Grünflächen, Wohngebiete.

Maßnahmen in der Forstwirtschaft: Aufforstungen, Umwandlung von Beständen, Betriebsweisen.

Maßnahmen der Wasserwirtschaft: Gewässer, Trinkwasserschutzzonen.

Industrie- und Gewerbeflächen, Ortsgestaltung.

Erschließung der Landschaft für die Erholung, Natur- und Landschaftsschutz.

Nach Darstellung dieser Maßnahmen empfiehlt sich die Aufstellung einer Kostenschätzung. Man vergleiche die ermittelte Summe mit anderen, die im Tiefbau, Straßenbau und Wohnungsbau üblich sind. Dann wird leicht nachzuweisen sein, mit welcher bescheidenen Mitteln der Wohlfahrt aller Menschen durch landespflegerische Maßnahmen gedient werden kann.

Den Abschluß der Landschaftsplanung stellt in der Regel der Vortrag vor den Gemeindevätern und allen der Sache nach beteiligten und interessierten Behörden, Stellen und Verbänden dar. Der Landschaftsarchitekt muß nachweisen, daß im Sinne der Wohlfahrt der Gemeinde nur so und nicht anders gehandelt werden kann. Es wird den Blick der Verantwortlichen auf die Zukunft lenken und das reine Tagesdenken entkräften. Er wird weiter darauf hinweisen, daß die Mittel der Gemeinde und die meist gewährten öffentlichen Zuschüsse nur dann voll zu verantworten sind, wenn die Planung nicht in der Schublade verschwindet. Sie mag vielleicht unbequem sein, sollte aber die Richtschnur jeder weiteren Entwicklung sein. Selbstverständlich ist einzukalkulieren, daß auch eine Planung im gewissen Sinne dynamisch ist, d. h., nach einigen Jahren überprüft werden sollte. Der Landschaftsplan will jedoch die „Tabus“ für alle Zeiten erkannt wissen. Zur guten Veranschaulichung der Probleme wird der Landschaftsarchitekt durch die Vorführung von Farbdias, oft besser als nur mit Worten überzeugen können.

Im Maßstabbereich 1 : 1000 sollte mehr als bisher für die Landschaftsplanung gearbeitet werden, da der Flächennutzungsplan zwar eine gewisse Bindung ausspricht, aber nicht unmittelbar rechtsverbindlich wirkt. Mit dem Bebauungsplan (Durchführungsplan) können verbindliche Pläne aufgestellt werden. Der Landschaftsplan 1 : 1000 hat meist den

Charakter eines „negativen Bebauungsplanes“. Es muß gesagt werden, daß viele Gemeinden sich noch scheuen, z. B. wichtige Teile ihres Rand- oder Außenbereiches in diesem Maßstab planmäßig endgültig festzulegen; obwohl das BBauG solch eine Planung durchaus möglich macht. Im § 9 ist ausdrücklich gesagt, daß z. B. festgesetzt werden kann, welche Baugrundstücke von der Bebauung freizustellen sind und wie die Nutzung erfolgen soll. Auch die Grünflächen mit ihren verschiedenen Widmungen sowie die Flächen für Land- und Forstwirtschaft können festgelegt werden. Weiter kann die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern, von Naturdenkmälern sowie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern verbindlich gemacht werden. Diese Möglichkeiten gilt es in der Planungspraxis zu nutzen.

In manchen Fällen konnten z. B. in meinem Büro aufgestellte Landschaftspläne 1 : 1000 direkt als Bebauungspläne von der Gemeinde beschlossen werden, in anderen Fällen wurden sie als Grundlage für den Bebauungsplan angenommen.

Schlußbetrachtung

Landschaftspläne werden als Planungsmittel zur Ordnung unseres Lebensraumes in dem dichtbesiedelten Land der Bundesrepublik Deutschland immer wichtiger. Sie können wichtige Grundlagenpläne sein, als Fachpläne in die Bauleitpläne integriert oder gar selbst vorbereitende und verbindliche Bauleitpläne sein. Jede Planung bleibt ein Stückwert, wenn nicht alles getan wird, um unsere Umwelt noch biologisch so wirksam wie möglich zu erhalten. Gerade im Rahmen der Flurbereinigung mit ihrem vielfachen, oft entscheidenden Auswirkungen, sollte ein Landschaftsplan immer, und zwar so früh wie möglich, aufgestellt werden.

Agrarstrukturelle Rahmenplanung in Baden-Württemberg

von Regierungsdirektor Fix

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Baden-Württemberg

(Fachtagung in Würzburg)

Seit der Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes im Jahre 1955 werden in unserer Landwirtschaft in immer stärkerem Umfang und mit laufend größerem Aufwand Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man die Meinung äußert, daß diese Maßnahmen häufig nicht genügend koordiniert nebeneinander herlaufen. Dies bedeutet, daß nachträglich Korrekturen mit erneutem, manchmal nicht geringem Aufwand erforderlich werden. Dieses Vorgehen können wir uns heute nicht mehr leisten. Das „laissez faire“, wie man es in unserer Wirtschaft und auch in der Landwirtschaft in der Vergangenheit weitgehend praktiziert hat, führt zu Fehlentwicklungen und Fehlinvestitionen.

Um für den landw. Bereich Zielvorstellungen zu entwickeln und Koordinierungsmöglichkeiten zu schaffen, wurde deshalb in Baden-Württemberg die sogenannte agrarstrukturelle Rahmenplanung eingeleitet. Sie ist nicht nur für den Regierungsbezirk Nordbaden von Prof. Dr. v. Babo, sondern auf Veranlassung des MELWF für das ganze Land Baden-Württemberg erarbeitet worden.

I. Ergebnisse

Wir legten Wert darauf, gewisse Werte und Daten für alle Gemeinden des Landes zu erarbeiten und beschränkten uns dabei auf das nach unserer Meinung unbedingt Notwendige.

1. Mindestbetriebsgröße (MBG)

Sie beträgt 8—24 ha je nach den gegebenen natürlichen Erzeugungsbedingungen. Die unterste Grenze wurde bei einem Arbeitseinkommen von 9000,— DM je Betrieb gezogen.

Sonderkulturen und Wald wurden entsprechend dem erzielbaren Rohertrag gewertet. MBG kann nur Richtzahl sein.

2. Flurlage

Hier war zu beurteilen, welche Flächen der Gemarkung so weit entfernt vom Dorf oder so ungünstig liegen, daß der Betriebserfolg stark beeinträchtigt wird, so daß die Bewirtschaftung besser von eigenen Siedlungszentren (Weilern) erfolgt. Rund 195 000 ha Aussiedlungsgebiete (10 % der LN) wurden festgelegt, in denen rd. 14 000 Aussiedlungen erstellt werden können.

3. Hoflage

Bei der Untersuchung wurden die hauptberuflichen landw. Betriebe, mit deren Weiterbestehen gerechnet werden kann, beurteilt und in 5 Gruppen eingeteilt:

a) Hofreite ausreichend groß Gebäude in Ordnung	33 000 Betriebe
--	-----------------

b) Hofreite ausreichend groß, Gebäudeum- und -ausbau notwendig und möglich	
--	--

c) Hofreite zu klein, Gebäude unzureichend, Zuerwerb benachbarter Grundstücke möglich, so daß Um- und Ausbau erfolgen kann	49 000 Betriebe
--	-----------------

Übertrag: 82 000 Betriebe

Übertrag: 82 000 Betriebe

d) Hofreite und Gebäude unzureichend, Aussiedlung erforderlich	
e) Gehöfte, die wegen verkehrungünstiger Lage oder aus anderen öffentl. Gründen ihren Standort verändern müssen	27 000 Betriebe
zusammen	109 000 Betriebe

Als Vergleich wird darauf hingewiesen, daß nach der Landw. Statistik im Jahre 1963 = 334 770 landw. Betriebe ab 0,5 ha und 116 911 Betriebe über 5 ha vorhanden waren.

4. Bodenbilanz

Durch die Bodenbilanz sollte festgestellt werden, welche Flächen in den nächsten 15 Jahren voraussichtlich aus der landw. Nutzung ausscheiden (Gelände für Wohn- und Industriezwecke, Straßenbau, Flächen zu geringer Bodengüte oder zu großer Hängigkeit, Aufforstungsflächen). Die Bodenbilanz soll vor allem dazu dienen, eine aktive Einflußnahme der Landwirtschaftsverwaltung auf die Bauleitplanung zu ermöglichen.

5. Betriebsarten- und Sozialstruktur

Diese Arbeiten wurden nur im Reg. Bezirk Nordbaden durchgeführt. Dabei ging es darum, die funktionelle und soziale Stellung der vorhandenen landw. Betriebe festzustellen, die Entwicklungstendenzen zu erkennen und Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Die Einteilung erfolgte in 3 Größengruppen:

a) Nebenerwerbsbetriebe	(Arbeitnehmer- Rentnerbetriebe, dörtl. Dienste und Kleingewerbe) rd. 40 000
b) Hauptberuflich bewirtschaftete Betriebe ohne ausreichende Landausstattung (Zuerwerbsbetriebe, Untergrenzbetriebe mit zu geringer Fläche ohne Zuerwerb) (davon rd. 9 400 Untergrenzbetriebe ohne Nebeneinkommen)	rd. 10 800
c) Vollerwerbsstellen (Familienbetriebe, Lohnarbeiterbetriebe, Intensiv- und Spezialbetriebe)	rd. 5 000

6. Berechnung der Tragfähigkeit

Anhand eines Vergleichs des AK-Besatzes in den hauptberuflichen Betrieben im Jahre 1960 mit dem zukünftigen wurde der landw. Überbesatz ermittelt. Bekannte Fehlerquellen (Abnahme der Flächen siehe Bodenbilanz bzw. Zunahme durch Verkleinerung von Nebenerwerbs- und Untergrenzbetrieben wurden in Kauf genommen, weil das Ergebnis trotzdem für den vorgesehenen Zweck — Überblick über die Notwendigkeit der Schaffung nichtlandw. Arbeitsplätze — mit ausreichender Genauigkeit errechnet werden konnte. Überbesatz rd. 47 000 Arbeitskräfte. Es werden mit Sicherheit mehr abwandern, da die Betriebe sich über die MBG hinaus zu optimalen Größen entwickeln.

II. Träger der Erhebungen und Planungen

Die Arbeiten wurden von den Landw. Ämtern (meist von den Fachberatern für Flurbereinigung), von den Wasserwirtschaftsämtern, die Berechnung der Tragfähigkeit und der Mindestbetriebsgröße vom MELWF vorgenommen. Grundsätzlich sollten landw. Planungen von den Stellen ausgearbeitet werden, welche über die erforderliche Sachkenntnis und Arbeitskapazität verfügen. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den landw. Dienststellen müssen auf allen Ebenen vermieden werden.

Die mit den Arbeiten betrauten Personen wurden in Lehrgängen über Sinn und Zweck aufgeklärt; gleichzeitig wurden entsprechende Richtlinien für die Arbeit gegeben. Schon nach kurzer Zeit stellte sich heraus, daß die Arbeiten weniger Zeit und Mühe verursachten, als anfangs angenommen wurde.

III. Sinn und Zweck der Planungen

1. Entwicklung und Festlegung objektiver Maßstäbe für die Beurteilung des Strukturzustandes (MBG., Gebäudeerhebung, Präzisierung der Aussiedlungsgebiete, Standort).
2. Erarbeitung von Leitbildern für die Entwicklung in den Gemeinden, Aufklärung der Landwirte, Gemeindeverwaltungen, Genossenschaften, Siedlungsgesellschaften.
3. Unterlagen für Programme sowie zur Bestimmung des Umfangs erforderlicher Maßnahmen, des Finanzbedarfs und der Förderhilfen; Bedeutung für die Förderung durch Bund und Land (Bundestag und Landtag).
4. Material für regionale Entwicklungspläne und für Landesentwicklungspläne (insbes. Tragfähigkeit, Schaffung von nichtlandw. Arbeitsplätzen, Erhaltung guter Böden für die Landwirtschaft).
5. Fruchtbare Mitarbeit bei der Bauleitplanung. Aktive Einflußnahme schon bei Beginn der Planungen.
6. Vorarbeiten für die Dorferneuerung.
7. Koordinierung der agrarstrukturellen Maßnahmen unter sich und mit Maßnahmen in anderen Bereichen (Flurbereinigung, Aussiedlung, Aufstockung, Wege-, Straßen- und Wasserbau, Trinkwasserversorgung, Stromversorgung, Industrieansiedlung).
 Informatorische Besprechungen unter Federführung der Landw. Ämter, wozu Landratsamt, Straßenbauamt, Wasserwirtschaftsamt, Flurbereinigungsamt, Elektrizitätswerke, Amt für Landschaftsschutz und Denkmalpflege, Planungsgemeinschaften, Kreisplanungsstellen und andere interessierte oder berührte Stellen eingeladen werden.

Die Vorplanung in der Flurbereinigung

von Oberlandwirtschaftsrat Dr. v. Ehrlich

Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Frankfurt am Main

(Fachtagung in Würzburg)

Das Flurbereinigungsgesetz von 1953 besagt in seinem § 38, daß bei jedem Flurbereinigungsverfahren im Benehmen mit den verschiedenen Behörden und Organisationen die allgemeinen Grundsätze für das Verfahren zu erarbeiten sind. Dabei sind landwirtschaftliche Vorplanungen in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen. In diesem Gesetz ist erstmals ein bestimmter Planungsauftrag und die Auflage der möglichen Erfüllung eindeutig verankert. Die Handhabung dieses Gesetzesauftrages ist in den einzelnen Bundesländern sehr verschieden, da nach Verkündung des Gesetzes erst entsprechende Planungsformen gesucht und erarbeitet werden mußten. Das Flurbereinigungsgesetz betraut mit dieser Aufgabe die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen. Nach § 109 sind dies die Landwirtschaftskammern. In Ländern ohne Landwirtschaftskammern bestimmt die oberste Landesbehörde die zuständigen Organisationen für diese Aufgabe.

Die Landwirtschaftskammern in Hessen haben diese Planungsaufgabe schon vor dem Rechtskräftigwerden des Flurbereinigungsgesetzes aufgegriffen und im Laufe der Jahre eine entsprechende Form dieser Vorplanungsgutachten entwickelt. Als richtig stellte sich nunmehr nach über 10 Jahren Vorplanungstätigkeit auf diesem Gebiete heraus, daß diese nicht leichte Arbeit nur von besonders geschulten Fachkräften (Dipl. Landwirte) geleistet werden kann.

Die Aufgabe der Vorplanung besteht im einzelnen:

1. Eine genaue Erhebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Flurbereinigungsgemarkung (Bodenverhältnisse, Zahl der Betriebe, Wirtschaftsformen, soziologische Verhältnisse usw.).
2. Feststellungen über zukünftige landwirtschaftliche Entwicklungen (Betriebsformen, Veränderung der Betriebsgrößen, Umstrukturierung).
3. Sammlung und Ermittlung von evtl. Planungen anderer Behörden (Bauleitpläne, Straßenbaumaßnahmen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen usw.).
4. Erarbeiten eines landwirtschaftlichen Betriebszieles für die Gemeinde.
5. Aufzeigen der Möglichkeiten für die Erreichung des Zieles „Verbesserung der Agrarstruktur“ (Flurneuordnung, Aussiedlungen, Dorfsanierung usw.).
6. Berechnungen über die Tragfähigkeit des Raumes mit landwirtschaftlichen Betrieben (mögliche Zahl von landwirtschaftlichen Existenzen, die ein ausreichendes Einkommen aus der Landwirtschaft erarbeiten können).

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigte, daß man mit den Erhebungen und Planungen sich nicht auf eine Gemarkung, wie im Gesetz vorgesehen ist, beschränken darf, sondern jeweils zumindest einen abgeschlossenen Raum in die Planungen einbeziehen muß. Wie auch die Flurbereinigung immer mehr in großräumigeren Verfahren durchgeführt wird, muß auch die Vorplanung auf größere Räume — mehrere Gemarkungen — abgestellt werden.

Weiter hat es sich als richtig erwiesen, daß der landwirtschaftliche Planer (Vorplaner oder Fachberater für die Flurbereinigung) als der mit den Verhältnissen besonders gut vertraute landwirtschaftliche Sachverständige bei den verschiedenen Terminen die Ergebnisse dieser, seiner Planungsarbeiten erläutert und auch vertritt. Waren ursprünglich bei Beginn dieser Arbeiten gewisse Schwierigkeiten zu überwinden, so kann heute festgestellt werden, daß die Zusammenarbeit mit den ausführenden Behörden wie Kulturamt — und in letzter Zeit auch mit den Straßenbaubehörden — sehr gut geworden ist, da alle Teile eingesehen haben, daß man aufeinander angewiesen ist.

Die Verwendung der verschiedenen Planungen in der Flurbereinigung

von Ministerialdirigent Prof. Dr. Gamperl

Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

(Fachtagung Würzburg)

Meine sehr verehrten Herren!

Ich bitte Sie, nicht zu sehr Gewicht zu legen auf die Bezeichnung „Vortrag“! Vorträge sind meistens vorbereitet. Ich wollte keinen vorbereiteten Vortrag halten, sondern zunächst die Ausführungen und Diskussionen über die verschiedenen Themen dieser Tagung abwarten, um dann aus den Erkenntnissen und gegenseitigen Argumenten heraus einen Modus zu finden und vorzuschlagen, der uns Flurbereinigern die Möglichkeit gibt, eine richtige Lösung unserer Aufgabe zu finden. Ich habe mir also einige Punkte zusammengestellt und bitte um Ihr Verständnis, wenn ich nun nicht so ausgefeilt und so akademisch sprechen kann und sprechen werde, wie Sie es von den bisherigen Rednern gewohnt sind.

1. Πάντα ρεῖ (*Alles ist im Fluß*)

An den Anfang darf ich folgende Überlegung stellen: Jede Planung, jede Ordnung und jede Tätigkeit ist nicht etwa ein statischer Zustand, sondern ein dynamischer Vorgang in der Strömung der Zeitabläufe. Wir dürfen uns also nicht wundern, wenn Planungen von gestern übermorgen bereits überholt sind. Wir dürfen also auch an die verschiedenen Planungen nicht den Anspruch einer ewigen Gültigkeit stellen. Wenn wir unter diesen Gesichtspunkten all das, was hier beleuchtet wird, betrachten, so erscheinen uns, glaube ich, die Fragen und Probleme unter einem anderen Lichte.

Und dies, meine Herren, nun angewandt auf die Flurbereinigung: Wir Flurbereinigungsingenieure müssen sofort handeln und die Erkenntnisse von gestern und heute sogleich in die Tat umsetzen; damit laufen wir häufig Gefahr, daß ein Herr übermorgen sagt: „Da sieht man's, die Flurbereiniger natürlich! Was haben die da wieder für einen Unsinn gemacht! Diese Leute verstehen aber von den Neuordnungsaufgaben gar nichts!“ Vielleicht begreifen solche Kritiker aus der Dynamik aller Planungen heraus auch die Tatsache, daß eine Flurbereinigung einmal nicht so ganz das Ziel erreicht, das sie unter idealen Umständen erreichen könnte. Außerdem ist ja eine ganze Fülle von Gegebenheiten und Kräften — nicht nur helfender, sondern auch bremsender, ja sogar widersetzlicher und negierender Art — während des Flurbereinigungsverfahrens am Werke. Ich spreche jetzt nicht nur von den Abgeordneten, Landräten, Bürgermeistern — bitte, ich gehe streng der Reihenfolge nach — und den einzelnen Bauern, sondern ich spreche auch von den einzelnen Planern, seien es übergeordnete, überregionale, regionale oder Ortsplaner. Die Planer, die sich betätigen, sind durchaus nicht immer einer Ansicht. Das wissen wir ja inzwischen auf Grund der Diskussionen und Vorträge, die wir bisher miterlebt haben. Ich sagte „nicht immer“, ich habe nicht gesagt — „überhaupt nie“! Wir müssen also bei der Flurbereinigung, wie gesagt, eine Lösung finden, die den derzeitigen Gegebenheiten und voraussehbaren Entwicklungen nach Möglichkeit Rechnung trägt.

Ich komme nochmal zurück auf die Dynamik der Planungen. Sie wird mit der ständig fortschreitenden Entwicklung Jahr für Jahr — und oft in noch kürzeren Zeitspannen — deutlich sichtbar. Wir führen Flurbereinigungen schon seit langer Zeit durch; die großen Planungsgespräche und Raumordnungsverfahren nach den neuen Planungsgesetzen aber sind noch nicht sehr alt. Im Rahmen unserer Aufgabe, die im Flurbereinigungsgesetz verankert ist, mußten wir also schon tätig sein, als noch keine übergeordneten Planungsstellen mit wachsamem Geist, besserem Überblick und genauer Kenntnis aller Zusammenhänge und Wertmaßstäbe vorhanden

waren, nach der der Flurbereinigungsingenieur sich hätte richten können. Das wird auch künftig noch vorkommen, weil übergeordnete Planungen keineswegs lückenlos im ganzen Lande vorliegen. Wir kommen häufig in die Lage, daß kurz nach unserem Planen, Ordnen und Bauen in die Flurbereinigungsgemarkungen neue Probleme und Aufgaben übergeordneten, vielleicht sogar europäischen Ranges, (wie in dem von Herrn Rochow angesprochenen Projekt der Raffinerien in Mailling) hineinplatzen. Dann ist daran nicht die Planung, am wenigsten die der Flurbereinigung schuld, sondern eben der zeitliche Ablauf der Entwicklungs-Dynamik. Das wollte ich vorausschicken, meine Herren.

II. Die komplexe, örtliche Gestaltungsaufgabe der Flurbereinigung

Wenn ich mich jetzt dem eigentlichen Thema meines Vortrags zuwende, so halte ich es für nützlich, in diesem Gremium einmal kurz im Telegrammstil die Aufgabe zu umreißen, die uns bei der Flurbereinigung zukommt.

Bitte, meine Herren Kollegen von der Flurbereinigung, keine Angst, ich werde keinen Gesetzesparagrafen zitieren, ich werde nicht den Wortlaut der §§ 37 und 38 wiederholen — die sind ja in diesen Tagen des öfteren abgelesen worden, — ich werde die Aufgabe aus anderer Sicht darstellen. Die Flurbereinigung ist eine komplexe örtliche Raumordnungstätigkeit, sie ist eine gestaltende Aufgabe, selbstverständlich im Rahmen der Gesamtplanung, der Landesplanung — sofern eine vorhanden ist.

1. Die Neuordnung der Ortschaft

Die Ordnungstätigkeit beginnt im Zentrum der ländlichen Gemarkung, in der Ortschaft, weil dort nicht nur die landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Probleme ihre Wurzeln haben, sondern weil man heute — wie auch deutlich im Vortrag von Herrn Fix zum Ausdruck gekommen ist — die Landwirtschaft nicht mehr gesondert und losgelöst von den Problemen des Dorfes betrachten kann. Die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung ist vielmehr ein untrennbarer Bestandteil der auf dem Lande wohnenden Menschengemeinschaft. Und wenn wir die ländliche Ortschaft heute verbessern, auflockern, gesünder gestalten, wenn wir die landwirtschaftlichen Betriebe sanieren, dann dienen wir gleichzeitig der sozialen Entwicklung in der ländlichen Ortschaft, im ländlichen Raum. Schaffen wir aber notwendige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, so dienen wir damit auch der Landwirtschaft. Die Flurbereinigung kann, gleich von der Wurzel aus betrachtet, ihre Tätigkeit nicht mehr beschränken auf rein landwirtschaftliche, agrarstrukturelle Dinge.

Was tun wir in der Ortschaft? Wir *lockern* sie *auf*. Das ist besonders notwendig in den Gebieten, wo die Dörfer und Märkte derartig eng gebaut sind, daß nicht nur die Gesundheit, sondern auch der Lebensmut und das Zusammenleben überhaupt ernststen Gefahren ausgesetzt ist. In den Realteilungsgebieten Unterfrankens sind die Verhältnisse besonders schlimm. Wir versuchen, das Leben in der Ortschaft zu schützen dadurch, daß wir den allgemeinen Verkehr aus der Ortschaft herausnehmen und im Zuge der Flurbereinigung — wenn es irgendwie möglich ist — eine Umgehungsstraße anregen, sei es für eine Bundesstraße, eine Staatsstraße oder sonst eine stark frequentierte Straße. Wir versuchen, die Ortschaft zu *bereichern* dadurch, daß wir gemeinschaftliche und öffentliche Einrichtungen ermöglichen, z. B. ein Haus der Bäuerin, eine gemeinsame Waschküche, Frischhaltehallen für Fleisch, eine Grünanlage, auch öffentliche Anlagen, z. B. ein Gemeindehaus, einen Platz für eine neue Schule usw. Wir *verschönern* die Ortschaft, wo es geht, dadurch, daß wir an bestimmten Grundstücken, die freigeworden oder freizumachen sind, Grünanlagen errichten und freie Plätze ausweisen. Wir schaffen all dies im möglichen Umfang durch *Aussiedlung von Gehöften* aus den Ortschaften, wobei Gehöfte abgebrochen und in die freie Feldmark hinausverlegt werden. Ich komme auf die Aussiedlung noch zu sprechen.

Wir müssen neue Ortsausgänge schaffen, damit vom Zentrum der Wirtschaft aus die Fluren richtig angefahren und erschlossen werden können. Wir sorgen dafür, daß bestehenbleibende Ge-

höfte erweitert und saniert werden.. Wir können Friedhöfe und Schulhöfe vergrößern. Dies und anderes mehr gehört zu unseren Aufgaben im Rahmen der Flurbereinigung.

Soviel also über die Neuordnung der Ortschaft als Arbeitszentrum für die landwirtschaftlichen Betriebe und als Wohnstätte für die übrige Bevölkerung! Meine Herren, ich darf darauf hinweisen, es gibt Flurbereinigungsgebiete, in denen sich die landwirtschaftliche Bevölkerung weitaus in der Minderheit befindet. Man kann die Bereitwilligkeit zur Flurbereinigung nur dadurch erreichen, daß man auch dem übrigen Bevölkerungsteil gewisse Vorteile verschafft; das ist ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt.

2. Die Regelung der Wasserverhältnisse

Ich komme auf eine der ersten Maßnahmen bei den meisten Flurbereinigungen zu sprechen, nämlich auf die Regelung der Wasserverhältnisse. Unser engster und am meisten beschäftigter Partner ist die Wasserwirtschaftsverwaltung. Die Planung für die Wasserregelungen ist auch das erste, was wir zu tun haben, weil die Gewässer ja bekanntlich unmittelbar an das Gelände gebunden sind, und weil sie für die Einteilung unserer Gewannen für die spätere Ausweisung der neuen Grundstücke — oder „Pläne“, wie manchmal auch gesagt wird — das Gerippe bilden, an das wir uns mit unserem Wegenetz zu halten haben. Es ist also von ganz großer Bedeutung, daß wir zumindestens bis zu dem Zeitpunkt der Abmarkung und Vermessung, besser aber schon bald nach Beginn des Flurbereinigungsverfahrens, bereits über das alte, bestehenbleibende und über das neue Gewässernetz Bescheid wissen. Deshalb unsere Bitte von der Flurbereinigung aus — unsere eindringliche Bitte — an die Herren von der Wasserwirtschaftsverwaltung: Wir sind darauf angewiesen, daß Sie ihre Planungen, in Zusammenarbeit mit uns zeitgerecht erstellen und verbindlich festlegen. Das ist bis heute nicht immer und überall der Fall, und in letzter Zeit mehren sich Klagen — nicht Vorwürfe, sondern Klagen —, daß da und dort manches leider weit im Verzuge bleibt. Also die Bitte, die wassertechnischen Planungen und Ausarbeitungen nach Möglichkeit zu forcieren.

3. Anlage eines zweckläßigen Wegenetzes

Ich wende mich dem Wegenetz zu. Wir haben unser Wegenetz darauf abzustellen, wie die *Hauptverkehrsstraßen* laufen. Das ist also das zweite Gerippe nach den Wasserläufen, das wir anhalten müssen. Meine Herren, wir haben in der Flurbereinigung die Aufgabe, Gewannen günstiger Form herzustellen, in denen später die Flurstücke untergebracht werden, die ebenfalls günstige Form haben sollen für die Bewirtschaftung, was in der heutigen Zeit der Mechanisierung und Technisierung von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Deshalb sind wir an die Gegebenheiten der Hauptverkehrsstraßen gebunden. Darauf bauen wir das Netz unserer Hauptwirtschaftswege und unserer Einteilungswege auf. Herr Regierungsdirektor Dröll hat uns mit großer Deutlichkeit gezeigt, welche Schwierigkeiten bei der Planung der übergeordneten Verkehrsstraßen auftreten können. Wir erkennen diese Schwierigkeiten an. Wir wissen vor allem bei den Bundesstraßen, daß nicht die ursprünglich planende Behörde und Stelle nun das entscheidende Wort sagen kann, sondern daß der Weg von der planenden Stelle zur obersten Baubehörde des Landes, von dort zum Bundesministerium und wieder zurück oft mehrmals zurückgelegt werden muß. Deshalb haben wir bei den Bundesstraßen oft unsere liebe Not. Aber es gibt auch noch andere Straßen: Staatsstraßen, Bezirksstraßen, Gemeindestraßen. Ich habe festgestellt, daß auch in den anderen Ländern die Erfahrung gemacht wurde, daß man auf dieser Ebene mit der Straßenbauverwaltung verhältnismäßig gut zu Rande komme. Nur eine Bitte, sie ist gestern schon angeklungen, — wenn wir in gegenseitiger Zusammenarbeit vom Fachgesichtspunkt her eine Trasse als richtig erkannt und projektiert haben, die in der Flurbereinigung dann auch angehalten wird — sei es zunächst als Hauptwirtschaftsweg oder gleich in der ganzen Breite —, dann sollte die Trasse auch eingehalten werden, selbst wenn sie später nicht ganz ideal empfunden wird. Es sollte dann nicht eine angeblich oder wirklich bessere Trasse — 50 Meter oder 75 Meter daneben — gewählt oder gebaut werden. Die Folge wäre, daß die Einteilung der Gewannen im Flurbereinigungsverfahren nachträglich geändert und dafür zusätzlich Geld und Arbeit aufge-

wendet werden müßte, sondern auch Kredit und die Vertrauenswürdigkeit der Behörden bei den Beteiligten ins Wanken käme.

Die Zusammenarbeit mit den Behörden der *Bundesbahn* kann ich als sehr gut bezeichnen, und wir sind dankbar dafür, wenn man uns zu Hilfe kommt in der Beseitigung von Übergängen über die Bundesbahn. Dabei sollte aber die Verwirklichung nicht an ein paar Tausend Mark scheitern, über deren Hergabe man sich nicht einigen kann.

Wir richten unser Augenmerk — wenn notwendig — auch auf die Erstellung von *Fußwegen*, Kirchwegen für ältere Leute und Schulwegen für Kinder. Nur können wir natürlich die Fußwege nicht um ihrer selbst willen sich quer durch die Flur schlängeln lassen, sondern müssen sie als ausgeschiedene Teile eines Hauptwirtschaftsweges anlegen; das würde ich generell empfehlen, weil die Gesichtspunkte, die gestern gebracht worden sind, tatsächlich zutreffen. Wir scheiden in Fremdenverkehrsgebieten sogar *Wanderwege* aus, denn auch der Fremdenverkehr dient letzten Endes der örtlichen Bewohnerschaft und damit auch den landwirtschaftlichen Betrieben. Und natürlich legen wir auch Viehtriebe in den Grünlandgebieten an; das alles gehört zu unserer Ordnung jedes einzelnen Wirtschaftsbereiches.

4. Landschaftspflege

Beim Entwurf des Wege- und Gewässernetzes, den wir in engster Fühlungnahme mit den zuständigen Fachbehörden vornehmen, wird auch gleichzeitig für die Landschaftspflege das Nötige getan, ebenfalls in von uns aus stets versuchter enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Wir mußten aber leider häufig die Erfahrung machen, daß wir unsere Überlegungen allein anstellen mußten, weil von den Dienststellen des Naturschutzes entweder niemand kam — oder jemand, der keinerlei Konzeption mitbrachte. Und das muß anders werden, denn wir haben in Bayern — und wie ich glaube auch in anderen Ländern — Landschaftspflege im notwendigen Umfang als wesentlichen Bestandteil der Ausführungsarbeiten im Flurbereinungsverfahren deklariert, und wir haben die Hingabe der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln davon abhängig gemacht, daß diese Maßnahmen auch verwirklicht werden. Allerdings haben wir kein Verständnis dafür, daß übertriebene Forderungen an uns gestellt werden. Gestatten Sie mir bitte zu dem Kapitel Landschaftspflege noch einige spezielle Worte! Wir sind als alte Praktiker sowohl auf Grund unserer Berufserfahrung wie auch dem Lebensalter nach sehr wohl in der Lage und gewillt, für eine richtige Landschaftspflege aus eigenem Antrieb Sorge zu tragen. Wir haben nicht nur den guten Willen, sondern auch hier drinnen in der Brust das Gefühl für die Schönheit und Erhaltungswürdigkeit unserer Landschaft. Das braucht uns also nicht immer wieder von anderen gesagt zu werden, auch nicht von Vertretern, die bisher von anderen Aufgaben im ländlichen Raum verhältnismäßig wenig Ahnung haben. Und, meine Herren, wir wissen aus bitteren und leidigen Erfahrungen, daß das Wirken manchen Anwalts der Landschaft sich zu einem seinen Absichten genau entgegengesetzten Ergebnis verkehrt, wenn er mit lauttönenden, schwülstigen Posaunen allzu extreme Thesen austreut und mit ungerechter und verletzender Aggressivität ausgerechnet jene Menschen und Dienststellen zu Gegnern macht, ohne deren Verständnis, Arbeit und Mithilfe nennenswerte Maßnahmen für die Landschaftspflege gar nicht möglich sind. Deshalb ist es unverständlich, daß man ständig auf Krieg reist. Wir haben solche Vertreter, und wir mußten uns mit ihnen herumraufen. Wir wollten mit ihnen zusammenarbeiten, sie sind aber keinem Argument zugänglich, das nur ihrer eigenen vorgefaßten Meinung entgegenläuft. Meine Herren, wir haben festgestellt, daß mit allen Behörden gut zusammenzuarbeiten ist, nur mit einigen extremen Vertretern der Landschaftspflege überhaupt nicht. Das muß sich ändern, denn Schutz und Pflege unserer Landschaft sind nicht diesen Herrschaften allein vorbehalten, dieser Anspruch wäre eine Überheblichkeit; wir alle sind vielmehr verantwortlich dafür, und wir wissen um diese Verantwortung und sind auch bereit, sie zu tragen. Aus dieser Verantwortung heraus müssen wir aber allzu scharfen Forderungen den Riegel verschieben, denn die Landschaftspflege ist ebensowenig Selbstzweck wie die meisten anderen Gestaltungsaufgaben. Nur unter diesem Blickwinkel können wir auf eine vernünftige Basis der Zusammenarbeit kommen. Extreme Eiferer entwickeln sich in Wahrheit zu Schädlingen der Landschaft, was die Erfahrungen bereits

vielfach bewiesen haben; denn Bestand und Lebensdauer alter und neuer Pflanzungen oder Anlagen hängen davon ab, wieviel Verständnis der den ländlichen Raum bewohnende Mensch, vor allem der Bauer dafür aufbringt. Übertriebene Maßnahmen sind in jedem Falle einem baldigen Untergang geweiht. Deshalb Maß halten und sich einfügen in den Rahmen aller übrigen Erfordernisse.

5. Aussiedlungsräume

Ich komme zu den Aussiedlungen. Meine Herren, die Aussiedlungsräume sind ein Problem für sich, in und außerhalb der Flurbereinigung. Ich stehe nicht dafür, daß Aussiedlungsräume bereits in den Strukturanalysen vorgeschlagen werden, Herr Fix, denn das gehört nicht mehr zur Rahmenplanung, sondern das sind bereits spezielle Festlegungen. Der Aussiedlungsraum bestimmt sich nicht nur nach landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch nach einigen anderen Überlegungen, und sei es lediglich nach der Einteilungsmöglichkeit aller Besitzstände in der Flurbereinigung. Auch dafür sind — wie wir ja jetzt gehört haben — nicht nur landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Aber die Aussiedlungsräume werden von der Flurbereinigungsbehörde — bzw. in Bayern vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft —, natürlich in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Behörden festgelegt, wobei man auf die Vorschläge und Vorplanungen nach Möglichkeit eingeht. Bei der Wahl der Aussiedlungsräume sollte man aber einheitlich an einem Strang ziehen, was durchaus nicht immer der Fall ist, meine Herren! Oft bekommt der Flurbereinigungsingenieur zu hören: „Ein einziger Aussiedler hat sich gemeldet; den kann man doch nicht in die freie Feldmark hinausverbannen; den muß man an den Ortsrand bauen lassen, damit er Nachbarschaftshilfe hat, damit er in der Nähe der Kirche und der Schule bleibt“. Die Erfahrung zeigt, daß kurz nach, — oft noch während der Flurbereinigung, andere Betriebsführer sich zur Aussiedlung entschließen. Und die sagen natürlich, „bitte, den ersten habt ihr an den Ortsrand bauen lassen, gleiches Recht für alle, also haben auch wir Anspruch darauf“. So entstehen dann statt strukturverbessernder Aussiedlungen Gehöfteneubauten ohne Gemeinschaftsnutzen. Man sollte statt dessen mit allem Eifer, mit Aufklärung und Überzeugungskraft darauf hinwirken, daß sich eine *Gruppe von Aussiedlern* meldet, und die kann man dann getrost zu ihrer Zufriedenheit in die freie Feldmark hinausverlegen. Leider Gottes sind, wie gesagt, die Erkenntnisse und der Wille sie zu verwirklichen, nicht überall noch herangereift. Man muß sich als Voraussetzung für vernünftige Gesamtlösungen — ich glaube, auch Sie haben ähnliches schon einmal gesagt, Herr Herzner, — zu einer Konzeption durchringen, die dann einheitlich angehalten werden sollte.

6. Gemeinschaftliche und örtlich-öffentliche Anlagen

Dann werden gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen geplant und örtlich festgelegt, z. B. gemeinschaftliche Obstgärten, Viehweiden, Anlagen zum Feuerschutz, Badeanlagen, Sport- und Spielplätze, Quellschutzgebiete, Wasserhochbehälter, Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, Trafostationen usw. Manche dieser Vorhaben in der freien Flur, genauso wie manche der vorhin erwähnten Maßnahmen in der bebauten Ortschaft, werden im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens nicht fertiggestellt; dies ist aber kein Schaden. Unsere Aufgabe besteht vielmehr darin, durch Ausscheiden der benötigten Grundflächen und deren Einbau in die allgemeine Erschließung und Neuordnung die tatsächlichen und rechtlichen *Voraussetzungen* zu schaffen, daß sie früher oder später verwirklicht werden können.

Diese Feststellung gilt nicht nur für die örtlichen Objekte, sondern auch für die der Regional- und Landesplanung. Ich frage: Welche andere Raumordnungsinstitution ist gleich dem Flurbereinigungsverfahren in der Lage, die notwendigen Maßnahmen, gleichgültig welcher Wertigkeit sie sind, zu verwirklichen, ohne bleibende Schäden und Härten zurückzulassen? Mir ist keine bekannt.

7. Aufstockung zu kleiner Betriebe

Wenden wir uns nun der Frage der Aufstockung zu. Auch hier, meine Herren, sind die Ansichten durchaus nicht einheitlich. Man hört Ansichten, daß neben dem bäuerlichen Vollerwerbsbetrieb (Familienbetrieb) nur noch die mit einer kleinen Fläche ausgestattete Wohnsiedlung eine Daseinsberechtigung habe. Andererseits gibt es Meinungen und zwar bedeutende, die sagen: „Jeder, der Bauer bleiben will, kann es bleiben“. Meine Herren, das sind zwei Extreme. Wir stehen in der Flurbereinigung ständig vor der Frage „was ist nun richtig?“. Die Konzeption dafür müßte von den Agrarpolitikern möglichst bald auf oberster Ebene festgelegt werden; wir haben auf alle Fälle in den Flurbereinigungsgemeinden eine befriedigende Lösung zu finden; an sich dürften wir ja solche Gemeinden gar nicht mehr bereinigen, wo es noch etwas anderes gibt als Familienbetriebe (ich habe mich etwas scharf ausgedrückt, ich glaube Sie wissen alle, was ich sagen wollte), aber wir führen die Flurbereinigung trotzdem auch dort durch, weil wir der Anschauung sind, es komme lediglich darauf an, daß der landwirtschaftlich nutzbare Grund und Boden ordentlich bewirtschaftet wird. Wer ihn ordentlich bewirtschaftet, das ist für uns Flurbereiner gleichgültig, solange wir nicht anerkannt gültigen Konzeptionen folgen können. Wir müssen dafür sorgen, daß die Voraussetzungen für diese Bedingung erfüllt werden, und glauben, daß auch solche Betriebe aufgestockt werden sollten, die noch eine Kraftreserve übrig haben für die intensive Bewirtschaftung weiterer Flächen.

Das ist unsere Anschauung. Aber wir lassen uns jederzeit und in jedem Falle auch von den landwirtschaftlichen Dienststellen, den Vertretern der Kammern oder der Bauernverbände, die für das Gebiet zuständig sind, beraten. Nur gehen auch dort die Ansichten nicht immer parallel.

8. Neuordnung der Besitzstände

Nach all diesen Planungen und den notwendigen verwaltungsrechtlichen und technischen Arbeiten — ich nenne hier ja nur die gestaltenden Aufgaben der Flurbereinigung — geht der Flurbereinigungsingenieur an die Neuordnung der Besitzstände bzw. der Grundflächen. Und da ist er nun an strenge Gesetzesvorschriften gebunden. Die Herren von der Flurbereinigung kennen sie ja alle:

Der einzelne Betrieb muß wertgleich abgefunden werden; Wertgleichheit ist nach dem Gesetz dann gegeben, wenn Bonität bzw. Bodenart, Fläche, Entfernung vom Wirtschaftszentrum und Wirtschaftsart der neuen Betriebsfläche ungefähr gleich sind denen der Einlagefläche. Sie werden zugeben, meine Herren, daß das eine Zwangsjacke ist, in der man nur sehr schwer die andere Bedingung des Gesetzes erfüllen kann, daß eine möglichst starke Zusammenlegung erzielt werden soll. Also es ist an sich schon sehr schwierig, die Besitzflächen neu einzuteilen; es wird noch viel schwieriger, wenn wir dann nach der Neueinteilung der Besitzstände aber noch vor dem rechtlichen Vollzug gestört werden durch geänderte Planungen. Ich bitte dafür um Ihr Verständnis, meine Herren!

III. Übergeordnete und übergebietliche Planungen

Was ich bis jetzt besprochen habe, das sind die gewöhnlichen, normalen Gestaltungsaufgaben der Flurbereinigung. Sie müssen in Einklang gebracht werden mit übergeordneten, übergebietlichen Planungen. Wir von der Flurbereinigung wissen besonders gut, daß es ohne eine übergebietliche und übergeordnete Planung und Ordnung nicht möglich ist, eine vernünftige dauerhafte Gesamtlösung im Flurbereinigungsgebiet zu finden. Wir wären deshalb sehr dankbar, wenn diese übergebietlichen und übergeordneten Planungen, unter denen ich alles verstehe, was über das Interesse und den Rahmen des Flurbereinigungsgebiets hinausgeht, *rechtzeitig* verbindlich vorliegen würden. Und hier hapert es, meine Herren, hier hapert es manchmal sogar sehr. Ein Beweis dafür sind die Gemarkungen von Manching und von Mailing mit den Ol-

raffinerien und dem Nato-Flugplatz, mit der Infrastruktur u. a., Projekte, die hereinplatzen, als eben das Flurbereinigungsverfahren fertig war, die sogar die vollarrondierten Nutzflächen von Aussiedlerhöfen in Anspruch genommen haben, nachdem wir sie ein paar Jahre vorher mühselig festgelegt und ausgewiesen hatten.

Zu den übergeordneten Planungen noch ein zweites Wort: Sie sollten nicht einfach von hoher Warte aus getroffen und dem Flurbereinigungsingenieur präsentiert werden. Sie könnten sich damit außerordentlich störend, ja hemmend und hindernd für eine vernünftige Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes auswirken. Man kann auch bei den übergeordneten und übergeordneten Planungen sehr wohl die gebotene Rücksicht nehmen auf die derzeit oder später notwendige Neuordnung eines Flurbereinigungsgebiets, wenn man sich rechtzeitig zusammensetzt. Man kann beispielsweise die Trasse einer Europastraße so führen, daß sie nicht ausgerechnet in den besten landwirtschaftlichen Nutzlagen verläuft, sondern vielleicht in Hanglagen; denn heute, meine Herren, — ich habe es schon einmal angedeutet — spielt das Geld eine untergeordnete Rolle. Aber der Grund und Boden, der falsch beansprucht ist, ist ein unersetzbarer Substanzverlust für die Volksernährung und Volkswirtschaft. Das sollte man immer bedenken. Deshalb ist es wichtig, die Landwirtschaft und auch den späteren Ordner, den Flurbereinigungsingenieur, bei diesen Planungen grundsätzlich und frühzeitig mit heranzuziehen. In Bayern ist bereits vom Landtag aus eine solche Weisung gegeben worden; es ist zu hoffen, daß das auch generell bei allen sonstigen Planungen so gehandhabt wird.

Ebenso können rechtsgültig bestehende aber mangelhafte Flächennutzungspläne — also auf Gemeindeebene — eine wirksame, organisch aufgebaute Gesamtneuordnung verhindern. Da hat z. B. eine Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufgestellt unter gewissen Gesichtspunkten, die vorwiegend dem Weg des geringsten Widerstands folgten, oder auf die Wünsche einzelner Gemeinderatsmitglieder abgestellt waren. Baugebiete wurden manchmal also dort ausgewiesen, wo Gemeinderatsmitglieder ihre Grundstücke hatten. Meine Herren, dies will nur ein ganz anonymes Beispiel sein. Es gäbe auch noch andere Beispiele für mangelhafte Flächennutzungspläne.

IV. Mitarbeit des Flurbereinigungsingenieurs bei den Planungen im ländlichen Raum

Wir wollen es kurz machen, meine Herren!

1. Es muß bei allen Flächennutzungsplänen auch der Fachmann der Flurbereinigung mitwirken oder zumindestens mitberaten, wenigstens in jenen Gebieten, wo die Flurbereinigung noch bevorsteht. Das ist eine berechtigte Forderung, weil sonst die nachfolgende Flurbereinigung nur mehr eine Farce ist. Ich habe die Folgen bereits angedeutet.
2. Bei allen örtlichen und regionalen Planungen (besonders beim Flächennutzungsplan) während des Flurbereinigungsverfahrens sollte das Einvernehmen des Flurbereinigungsingenieurs geboten sein, denn während des Flurbereinigungsverfahrens bewegen sich zwei Planungen nebeneinander her, wobei der eine Planungsträger nach dem BBauG die Gemeinde ist, der andere aber die Flurbereinigungsbehörde nach dem FlurbG. Hier muß eine Übereinstimmung gefunden werden, und hier ist das Einvernehmen herzustellen. Wir haben vor, dort, wo dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, etwa weil der Bürgermeister ein Wagnermeister von Beruf ist und absolut kein Verständnis für die Flurbereinigung aufbringt, die Flurbereinigung auf Eis zu legen, bis andere Voraussetzungen vorliegen.
3. Zu den Raumordnungsverfahren auf Landesebene sollte in jedem Fall die oberste Flurbereinigungsbehörde beigezogen werden. Man kann sich sehr viel Enttäuschung auf beiden Seiten ersparen, wenn man das tut.

V. Die Zusammenarbeit aller Planungspartner im Flurbereinungsverfahren

Als Beispiel, oder — wenn Sie wollen — als Vorschlag für die Zusammenarbeit bei der Flurbereinigung, möchte ich nun die in Bayern zum Teil schon jetzt praktizierte, zum anderen Teil beabsichtigte Handhabung vortragen.

1. Die *landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Erhebungen* stehen am Anfang. Wir nennen sie „Erhebungen“. Sie beinhalten die Feststellung der Gegebenheiten sowie Vorschläge für die Neugliederung, und zwar für die generelle Neugliederung aus der Sicht der Landwirtschaft und Betriebswirtschaft. Die Vorschläge befassen sich z. B. mit den grundsätzlichen Fragen, welche Flächen Grenzertragsböden sind, also aufgeforstet werden sollen, ob man gemeinsame Viehweiden benötigt, welche Flächen als Grünland, welche als Ackerland genutzt werden sollten, wie das Verhältnis Grünland zu Ackerland später aussehen sollte auf Grund neuzeitlicher betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte, wie groß die Grundstückslängen sein sollen u. a. m. Sie befassen sich dagegen nicht mit konkreten Fragen, z. B. welcher Betrieb bestimmte Flächen bekommen solle usw. Die landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Vorerhebungen und Vorschläge sind eine ziemlich umfangreiche Arbeit. Sie stützen sich, wenn eine Rahmenplanung oder eine Strukturanalyse vorhanden ist, natürlich auch auf diese. Wir sind sehr dankbar, wenn Strukturanalyse und Rahmenplanung überall erstellt werden. Hier stimme ich nicht ganz überein mit den Ansichten meines Mitarbeiters Dr. Abb — Sie sehen, daß in Bayern rein demokratische Grundsätze herrschen —. Ich glaube, die agrarstrukturelle Rahmenplanung hat in erster Linie den Vorzug, daß man sich mit grundsätzlichen Gedanken überhaupt beschäftigt hat. Ob in der einen oder anderen Gemeinde dann in der Zwischenzeit, bis die Flurbereinigung kommt oder bis ein größeres Projekt durchgeführt wird, die Rahmenplanung überholt ist, das spielt meiner Ansicht nach eine untergeordnete Rolle. Wesentlich ist für uns, daß die Grundkonzeption vorhanden ist, und die jedenfalls ist mit der Rahmenplanung gegeben.

Wir sind dankbar, wenn bei den landwirtschaftlichen Vorerhebungen die Aussiedlungsräume vorgeschlagen werden. Aber man muß damit rechnen, daß auf Grund weiterer Gesichtspunkte schließlich die Wahl doch auf andere Räume fällt, weil ja wie gesagt nicht ausschließlich die Landwirtschaft im Gelände bestimmend sein kann.

2. Es schließt sich an die technische Vorerhebung bezüglich Bereinigungsgrenze, Wegenetz, Wasserläufe, Kultivierungen und aller anderen technischen Fragen. Dazu gehören auch die Vorschläge für die Landschaftspflege. Meine Herren, wir wissen, daß die Landschaft nicht — wie es gestern ausgedrückt wurde — „ein Konglomerat aus Straßen, Gewässern, Eisenbahnen, Äckern, Wiesen usw.“ darstellt, sondern durchbluteter Lebensraum ist. Und deshalb wollen wir mit ganz besonderer Vorsicht und Liebe bereits bei den technischen Vorerhebungen auch für sie besorgt sein.

3. Als drittes sind die für das Flurbereinigungsgebiet bereits *vorliegenden Planungen* und Absichten der verschiedenen Wertigkeiten zu erheben. Ich darf darauf hinweisen, daß wir in der Regel ja große zusammenhängende Gebiete bereinigen, Gruppenverfahren mit 28 und mehr Bemerkungen, daß wir also schon im Zeitpunkt der Vorerhebungen von den übrigen Planungen Kenntnis haben müssen, damit für deren Ausarbeitung Zeit genug bleibt, beispielsweise für die Wasserwirtschaft oder auch für den Straßenbau. Dies ist besonders wichtig auch deshalb, weil wir nach dem FlurbG die Auflage haben, bereits in der Aufklärungsversammlung die ungefähren Kosten der Flurbereinigung mitzuteilen. Und deshalb müssen wir wissen, was alles gebaut werden soll, damit ein ungefährender Kosten- und Finanzierungsplan erstellt werden kann. Dazu müssen aber die übergeordneten und übergeordneten Planungen bereits bekannt sein.

4. Dann kommt die Aufforderung an die Gemeinde, einen Entwurf für den *Flächennutzungsplan* herzustellen, wenn noch keiner vorliegt. Dieser Entwurf darf aber erst verbindlich werden mit dem Inkrafttreten des Wege- und Gewässerplanes, also mit dessen vorläufiger Feststellung. Wo bereits ein verbindlicher Flächennutzungsplan vorliegt, muß unter Umständen ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt werden — nach dem BBauG ist dies möglich —, wenn der bestehende die Konzeption der Gesamtneuordnung so empfindlich stört, daß der Zweck der Flurbereinigung nicht erreicht werden kann; darauf wird der Bürgermeister frühzeitig aufmerksam gemacht.

5. Jetzt erst kommt die *Anordnung der Flurbereinigung*, wenn diese Vorarbeiten geleistet sind, Dabei werden dann alle in Frage kommenden Behörden offiziell verständigt, daß das Flurbereinigungsverfahren nunmehr anläuft.

6. Dann kommt ein *Grundsatztermin*, wobei die Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erörtert werden mit allen zuständigen Dienststellen, dann der Entwurf des *Wege- und Gewässernetzes*, der *Landschaftspflegemaßnahmen*, der mit den Dienststellen der Wasserwirtschaft, mit den Naturschutzbehörden — wie schon gesagt — und mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wird. Dann die Herstellung einer *Planungsübersicht* oder eines Generalplans im Entwurf, die *Erörterung* des Wege- und Gewässerplans und der Planungsübersicht mit den *beteiligten Dienststellen*, also die zweite Erörterung. Sie sehen, meine Herren, wie sehr wir die Zusammenarbeit mit den beteiligten Dienststellen im Flurbereinigungsgesetz und in unseren internen Vorschriften bereits verankert haben. Wenn die eine und andere Forderung der Planungsstellen oder der Fachbehörden nicht berücksichtigt werden konnte oder wollte, entscheiden die höheren Dienstinstanzen. Erst mit dem Wege- und Gewässerplan, der ja von der Flurbereinigungsbehörde geprüft und genehmigt werden muß, kann, wie gesagt, der Flächennutzungsplan dem Zustand der Verbindlichkeit zugeführt werden.

7. Ein Entwurf zum Bebauungsplan, wenn ein solcher veranlaßt ist, kann nun starten. Er darf aber erst gleichzeitig mit dem Flurbereinigungsplan rechtskräftig werden, weil bis dahin immer noch die Möglichkeit besteht, daß aus Neuordnungsgründen der Flurbereinigung einige Änderungen auch des Bebauungsplans notwendig sind.

VI. Verfahren nach § 87 FlurbG (mit großem Landbedarf für öffentliche Anlagen)

Bei den Verfahren nach § 87, die einen großen Umfang einnehmen, meine Herren, muß jeweils versucht werden, die nötigen Grundflächen im freien Kauf zu erwerben; denn das ist im Endergebnis immer billiger und besser als ein Enteignungsverfahren und dessen Folgen. Wir haben dafür bisher volles Verständnis bei den Unternehmen gefunden — auch bei den staatlichen und bei den Bundesunternehmen. Dabei muß aber darauf geachtet werden, daß nur Grundstücke angekauft werden, die im Flurbereinigungsverfahren gut verwertbar sind, also nicht etwa Ödungen oder weit entfernte Flächen, die man nicht austauschen kann. Die Einschaltung der Flurbereinigungsbehörde beim Grunderwerb ist evtl. nach § 52 FlurbG möglich, um Grunderwerb zu erleichtern.

VII. Die Situation

1. Die Flurbereinigung berührt zwangsläufig mit der Verbesserung der Agrarstruktur ziemlich *alle Interessen* der ländlichen Bevölkerung und ihres Lebensraumes, das habe ich bereits ausgeführt.

2. Im ländlichen Raum treffen sich verschiedenartige und verschiedenwertige allgemeine Planungen mit den speziellen Planungen der Flurbereinigung. Alle zusammen können und müssen im Flurbereinigungsverfahren zu einer *möglichen Gesamtlösung* geordnet, verwirklicht oder wenigstens für die spätere Verwirklichung vorbereitet werden. Wir müssen im Rahmen des Möglichen auch für später die Voraussetzungen schaffen.

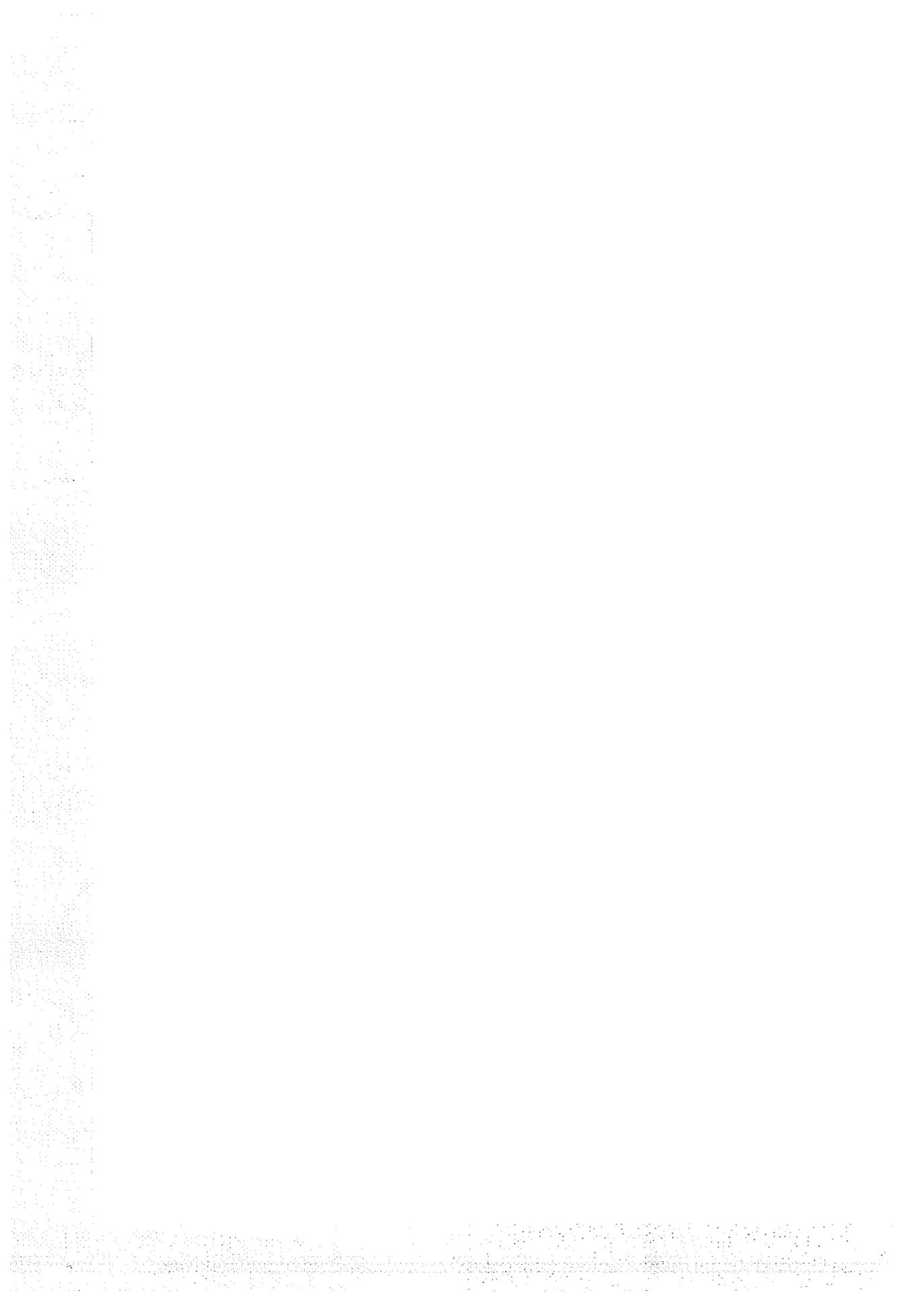
3. Die Flurbereinigung vermag wertvolle, oft unentbehrlich *Hilfestellung für allgemeine Planungen* zu leisten. Sie ist aber selbst *Neuordnungsinstrument* von erheblicher Bedeutung und daher nicht zweit- oder dritrangig.

4. Deshalb ist *gegenseitige Fühlungnahme* zum frühest möglichen Zeitpunkt in Gebieten mit laufenden oder künftigen Flurbereinigungsverfahren Voraussetzung für ein gutes Gelingen und gereicht beiden Lagern zum Nutzen.

VIII. Erfordernisse

Nun die Erfordernisse oder — wenn Sie wollen — die Wünsche, die wir aus der Sicht der Flurbereinigung haben:

1. Eine Einigung auf gültige Konzeption für alle Probleme, in ideeller und konkreter Linie wäre anzustreben, besonders auf dem Agrarsektor, bei der Verkehrsplanung, für die Entbalgung und Dorferneuerung.
2. Die rechtzeitige Erstellung gültiger Planungen für das Flurbereinigungsgebiet, z. B. schwerpunktmäßige Bearbeitung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, der Straßen- und Verkehrsplanungen wäre Voraussetzung für den Fortschritt der Flurbereinigung und deren Erfolg.
3. Die ländliche Raumplanung muß eine Teamarbeit sein, die Ordnung muß in Zusammenarbeit aller entstehen. Es ist deshalb weniger wichtig, daß hauptberufliche Raumplaner in großer Zahl herangebildet werden, wichtig ist vielmehr,
4. daß alle Akteure im ländlichen Raum über die Zusammenhänge und Aufgaben — auch über die Aufgaben der anderen — hinreichend Bescheid wissen. Der Unterricht aller Sparten muß schon an der Hochschule darauf abgestellt werden, meine Herren, und hier liegt ein Versäumnis, dessen Folgen schon bisher sehr fühlbar geworden sind.
5. Die gegenseitige Achtung vor der Aufgabe des anderen erleichtert das Finden einer guten Gesamtlösung. Überheblichkeit darf keinen Platz haben. Die Wertung der Vorrangigkeit nach Gesichtspunkten der Wichtigkeit für Volk, Staat und Gesellschaft wird auf höherer Ebene entschieden, wenn sie nicht ohnehin klar ist.
6. Zu den Gestaltungsgesprächen sollte man einen Mann von Erfahrung, Urteilskraft und fachtechnischem Niveau entsenden. Meine Herren, es ist kein Zustand, wenn zu unseren Verhandlungen bei der Flurbereinigung von der oder jener Dienststelle ein Obersekretär oder ein Inspektor kommt, oder überhaupt niemand. Das ist keine Zusammenarbeit. Man sollte sich auf gleicher Ebene zusammensetzen. Das gehört auch mit zum Respekt und zur Achtung vor der Arbeit des anderen.
7. Und nun darf ich zum Schluß, meine Herren, folgende Feststellung treffen: Die Flurbereinigung darf und will nicht nur als Gepäckträger im Dienste der Landes-, Regional- und Ortsplanung oder der Städtebau-Dienststellen angesehen und behandelt werden, sie ist vielmehr ein sehr wirksames Instrument für eine tatsächliche Neuordnung des ländlichen Raumes mit eigener, großer Verantwortung und volkspolitischer Bedeutung. Sie ist sehr oft der 15. Nothelfer für schwierigste öffentliche Aufgaben. Auf jeden Fall aber ist der Flurbereinigungsingenieur bereit, mit allen gutgesinnten Planern und Gestaltern offen und gut zusammenzuarbeiten, weil er aus der Erfahrung weiß, daß damit der Erfolg seiner eigenen Arbeit gehoben werden kann.



Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

- Heft 1: ROHM / WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL / LIEBER: Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer). Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HENRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 7,—.
- Heft 5: PANTHER / STEUER / HAHN / ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 4,—.
- Heft 7: SCHIRMER / BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,—.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 7,50.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 7,—.
- Heft 16: STEUER / BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen). Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.

- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 9,—.
- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKOWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: RÖHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 14,—.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 5,—.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHÜNKE/RÜHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,50.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.

- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 9,—.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge zu ihrer Anlage und Befestigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 10,—.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 8,—.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung. Landwirtschaftsverlag GmbH. Hiltrup (Westf.). DM 6,—.

